Wahrhaffte
Und Acten-mässige kurtze Erzehlung
Deren
Von denen Hohenzollern-Hechingischen
Leib-eigenen Unterthanen
Wider
Ihre jedesmahlig Regierende
Hohe
Landes-Herrschafft
Von anderthalb Seculis her verübten vielmahligen Aufruhren/
bezeugter Wiederspenstigkeit und Ungehorsams,
Samt
Einer gründlichen und ex Actis gezogenen
HISTORIA
Des wider
Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht zu
Hohenzollern-Hechingen
Von
Bemeldten unruhigen Unterthanen
Zu Anfang dieses Seculi angezettelten und biß anhero fürdaurenden Land- und Leut-verderblichen
PROCESSUS,

§. I.

OBwohlen die jedesmahlig Regierende **Herren Grafen und Fürsten zu Hohenzollern**, laut vorhandener Protocollen und anderer briefflichen Urkunden, sich von je her äusserist dahin bestrebet haben, Dero Leib-eigenen Unterthanen die GOtt-geheiligte Justiz in allen Stücken, theils selbsten zu administriren, theils durch wohlbestellte Räthe und Collegia angedeyen, nicht weniger Dero Landes-herrlichen Schutz wider alle unbillige Betrangnussen kräfftigst wiederfahren zu lassen. Ja, obschon besagten Unterthanen unter andern unverdienten Gnadens-Bezeugungen ihre ab origine gantz ungemessen zu præstiren gehabte Operæ Oeconomicæ, gegen ein geringes Frohn-Geld, auf ein gewisses determiniret, auch denen Burgern in der Stadt Hechingen ex mera gratia zerschiedene stattliche Privilegia ertheilet worden, mithin, wo noch ein eintziges Füncklein einer, will nicht sagen, Christlichen, sondern allein natürlichen Religion und Billigkeit, als des Bandes der menschlichen Gesellschafft, bey diesen Leuten sich gefunden hätte, nichts billigers gewesen wäre, als daß dieselbe sothane ohnpartheyische Administration der Gerechtigkeit, Landes-herrlichen Schutz und und überflüßige Gnade, mit schuldigstem Gehorsam, Respect und Unterthänigkeit erwiedert, und sich gegen ihre angebohrne Landes-Leib- und Hals-Herrschafft also aufgeführt hätten, wie es wohlgesitteten und zumahlen Leib-eigenen Unterthanen, nach allen so Gött- als Weltlichen Rechten und der natürlichen Vernunfft, zukommet und gebühret;

PRINCIPUM ET COMITUM HOHENZOLLERENSIUM erga Subditos Clementia & prompta Justitiæ Administratio.

§. II.

SO zeigen doch die bey dem Hoch-Fürstl. Archiv vorhandene Historische Nachrichten und in die 200. Jahre alte ohnverwerffliche Documenta des mehreren, daß diese böse Art sich niemahlen weder mit Güte noch Ernst regieren, noch in denen Schrancken des schuldigen Gehorsams halten lassen, sondern entweder bey abgehender Gewalt die Waffen ergriffen, und sich denen Befehlen ihrer hohen Landes-

Subditorum Ingratitudo & innata ad renitendum Inclinatio.

Obrigkeit aufrühriſcher Weiſe widerſetzet, oder aber bey zur Hand gebrachter Miliz, um nur dem Zwang zu entgehen, und den angebohrnen Ungehorſam impunè weiter treiben zu können, boßhafft- und meineydiger Weiſe die Flucht ergriffen hat, ohneracht bey vormahligen Rebellionen alle Gradus Coërcitionis gebrauchet, auf das boßhaffte Austretten aber in der uralten, von weyland Graf Joß Niclaſen ho:hſeel. Angedenckens verfertigten Lands-Ordnung die Confiſcatio omnium Bonorum geſetzet, und in dem von einem jeden Unterthanen abzuſchwören ſeyenden Knaben- oder Leibeigenſchaffts-Eyd ausdrucklich verſehen iſt, daß er weder ſeinen Leib noch Gut auſſer ſeines Leib-Herrn Gewalt entfremden, noch verändern, oder in eines andern Herrn Schutz und Schirm ſich begeben wolle.

Pœna in fugitivos juſte ſtatuta.

Contenta Juramenti à Subditis, ceu propriis hominibus, præſtandi.

§. III.

Occaſio hujus Scripti.

Alldieweilen nun die Ausgelaſſenheit dieſer Zaum- und Schrancken-loſen Leuten abermahlen auf das höchſte geſtiegen, und durch übele und verkehrte, auch wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen gemachte Explication derer, auf die zu Anfang dieſes Seculi bey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht von denen Unterthanen frivolè überreichte nichtige Gravamina, ſub dato 20. Decembris 1731. 16. Julii 1732. 12. & 27. Martii 1733. ergangenen Judicatorum, die Sache bereits dahin gediehen iſt, daß ſämtliche Unterthanen die Waffen eigenmächtig ergriffen, den ſchuldigſten Gehorſam in denen billigſten und mit dem Proceſs lediglich nichts zu thun habenden Dingen hartnäckig verweigert, keine Præſtanda mehr abgeführet, ſich denen ausgeſchickten Executionen widerſetzet, vieles theuer-erkaufftes Menſchen-Blut mörderiſcher Weiſe vergoſſen, mit noch mehreren Thätlichkeiten, Mord und Todtſchlag nicht nur die Hoch-Fürſtl. Räthe und Bediente, ſondern auch ſo gar Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. ſelbſten betrohet, bey allem dieſem ruchloſen, aufrühriſchen, und von Barbaren nicht erhörten Bezeugen aber gleichwohlen bey ein und andern Benachbarten, theils aus verkehrter Einſicht der höchſten Judicatorum, theils nicht genugſamer Information der Hoch-Fürſtl. Gerechtſamen, und unzeitigem Mitleiden gegen dieſe mit allem Gewalt zu ihrem gäntzlichen Ruin arbeitenden unruhigen Köpffe, wider die heilſame Reichs-Conſtitutiones und Ordnungen, auch erlaſſene Crayß-Ausſchreib-Amtliche Patenten, allen Vorſchub, Gewehr, Hauſung und Beherbergung erhalten haben;

So ſiehet man ſich um ſo mehrers genöthiget, der gantzen ehrbaren Welt die wahrhaffte Umſtände, und von Seculis her angewohnte Rebellions-Seuche dieſer Unterthanen durch den offentlichen Druck bekannt zu machen, als eines Theils das von denenſelben längſt practicirte: Calumniare audacter, ſemper aliquid hæret, bereits bey ein und andern der Sachen unkundigen Gemüthern mehr als zu viel eingeriſſen, andern Theils aber Jhro Röm. Kayſerl. Majeſtät aus angeſtammtem Juſtiz-Eifer und Reichs-Vätterlicher Vor-

ſorge

sorge vor den innerlichen Frieden und Ruhe, proprio motu bewogen worden seyn, denen Crayß-ausschreibenden Herren Fürsten Dero Kayserliche Commission ex officio dahin allergnädigst aufzutragen, daß sie durch ihre unpartheyische subdelegirte Räthe die bißherige Tumultus und Ungehorsam deren Unterthanen genau untersuchen, die Rädlinsführer beym Kopff nehmen, und darüber ihren Bericht samt Räthlichem Gutachten, wie Ruhe und Friede in dem Fürstenthum wieder herzustellen, erstatten sollen.

§. IV.

Um nun forderist aus dem Alterthum zu erweisen, daß die Hohenzollerische Unterthanen von je her zu der Widersetzlichkeit, Ungehorsam und Aufruhr geneigt gewesen, mithin tanquam semel mali pro semper talibus zu achten seyen, so hat man zwar bereits in Anno 1704. nec non 1728. durch zerschiedene Impressa davon weitläuffe Nachricht gegeben, nachdemmahlen aber selbige Exemplaria grösten Theils distrahiret seyn, man sich dahero darauf allein nicht beziehen kan, als solle gegenwärtig in möglichster Kürtze dasjenige recapituliret werden, was biß auf das Jahr 1699. die Unterthanen durch öffters wiederholtes rebelliren sich zu Schulden gebracht haben, da sich dann von gegenwärtiger höchst-beschwehrlichen Crisi mit weit besserem Grund wird judiciren lassen.

Semel malus præsumitur semper talis.

Remissio ad Impressa priora.

Seditiones sæpius reiteratæ.

Und zwar fienge in Anno 1584. die Gemeind zu Aubingen an, sich denen Ober-Amtlichen Gebotten und Verbotten zu widersetzen, ohne die geringste Klage vorhero zu führen, oder von dem damahlig Regierenden Herrn Grafen die Erörterung ihrer angeblichen Beschwerden zu erwarten, gienge auch in der einmahl resolvirten Widerspenstigkeit so weit, daß, als man von Herrschaffts-wegen einen der vornehmsten Refractariorum, Nahmens Georg Fritzen nacher Hechingen in das Gefängniß führen wolte, sie den Arrestanten gewaltthätiger Weise eximirte, und nach einem sub vinculo juramenti gemachten leichtfertigen Complot, gesamter Hand Land-flüchtig wurde, und boßhaffter Weiß austratte, sich auch ehender nicht zu Hause einfinden wolte, biß und dann ihnen die Ruckkehr durch ein besonderes Decretum de dato Prag 19. Octobr. 1584. von weyland Kayser Rudolpho II. allerglorwürdigsten Angedenckens, nachdrücklich injungiret wurde.

(I.) AUWINGENSIUM Seditio in Anno 1584. mota,

subsecuta malitiosa fuga,

Decreto Imperatoris Rudolphi II. sopita,

§. V.

Ob nun wohlen dieselbe hierauf in sich selbsten gegangen, ihren Fehler bereuet, und zu Hechingen auf offentlichem Marckt auf den Knien ligend, durch den dasigen Stadtschreiber um Gnade gebetten, dardurch auch so viel effectuiret haben, daß allein, mit Vorbehalt der gegen die 2. Haupt-Aufwieglere zu exequiren seyenden besondern Bestraffung, eine geringe Geld-Straffe, jedem à 10. Pfund Heller angesetzet, ihnen alle Wehr, Wirth- und Gesellschafften verbotten, sie auch biß auf völlige Wieder-Begnadigung in den Zehen-

Eorundem solemnis Deprecatio

& pœna.

den gebannet wurden; mithin nichts billigers gewesen wäre, als daß die übrige Dorffschafften sich an diesem Exempel gespiegelt, und auf die denen Auwingern angediehene Gnade nicht ebenfalls hinein gesündiget, vielmehr denen Landesherrlich- und Ober-Amtlichen Verordnungen sich in allem submittiret hätten, so ware dannoch die Boßheit auch bey andern so groß, daß sie unter andern Wiedersetzlichkeiten die erlassene Cantzley-Citationes verachteten, sich zusammen rottirten, und allen Obrigkeitlichen Zwang zu eludiren suchten, ja endlich den Rebellions-Geist so weit überhand nehmen liessen, daß den 17. Junii 1605. aus denen 8. Dorffschafften, Bisingen, Steinhofen, Thanheim, Grosselfingen, Weilheim, Stein, Sickingen und Bechtolsweyler, sich 70. Mann als ein Ausschuß zusammen rottirten, darauf mit gewehrter Hand in die Cantzley nacher Hechingen zogen, und bey dem **Herrn Grafen, Johann Georg,** hoch-seel. Angedenckens, selbsten Audienz begehrten, welches ihnen auch gnädigst verwilliget, von denen Beamten und Bedienten aber die Niederlegung des Gewehrs und Eintretten in das Zimmer zum zweyten mahl erinnert, von denen Bauren hingegen nicht nur die Niederlegung des Gewehrs halsstarrig verweigert, sondern auch, nachdeme solches dem Herrn Grafen hinterbracht, und darauf denen Bauren mit oder ohne Gewehr zu erscheinen erlaubet worden, durch Michel Singern von Grosselfingen, in aller Nahmen, dieser Vortrag gemachet wurde, daß, **wann der Herr Graf etwas mit ihnen zu reden habe, Er zu ihnen in den Schloß-Hof herunter kommen solte, indeme sie jetztmahls nicht zu ihme hinauf wolten.** Als nun hoch-ermeldt Derselbe nothgedrungener Weise mit einigen zu Pferd in sie gesetzet, und sie selbsten zu Ablegung des Gewehrs gantz Vätterlich ermahnet, einige aber die verboßte Frechheit hatten, dem Herrn Grafen in das Gesicht zu sagen, daß sie **ehender Leib und Leben verlieren wolten, als das Gewehr, und daß sie gerne sehen möchten, wer ihnen das Gewehr nehmen würde;** So ware kein ander Mittel mehr übrig, als diese verstockte Bößwichte zu wohl-verschuldeter Gefängnuß ziehen zu lassen. Es ware aber hievon das Gerücht kaum in denen 8. Flecken erschollen, so fienge das Sturm-läuten aller Orten an, und brache die vorhergegangene Conjuration und Complot in solche helle Flammen aus, daß sich die darinn befindliche Mannschafft ohne Anstand zusammen rottirte, mit hellem Hauffen, auch bewehrter Hand, vor die Stadt Hechingen anruckte, und daselbsten die Loßlassung der Gefangenen dermassen hartnäckig begehrte, daß der Herr Graf dieselbe mit guten Worten und Versprechen kaum wieder zu dem Heimziehen bereden kunte.

(II.) Seditio octo Communitatum recensitarum, Anno 1605. orta.

Stupenda Rebellium insolentia.

Exemtio Captivorum armata manu tentata.

§. VI.

Nun hätte zwar mehr Hoch-gedachter **Herr Graf, Johann Georg,** sich billig erinnern sollen, wie wenigen Effect die von seinem Herrn Vatter über die in Anno 1584. rebellirende Auwinger verhängte allzugelinde Bestraffung gehabt habe, und daß dahero

dahero nach dem Proverbio: Duro nodo duro opus est cuneo: nunmehro mit mehrerem Ernst der Sachen begegnet werden müßte; Es wollte aber Derselbe bey Antritt seiner Regierung sich lieber der Güte gebrauchen, und sich allein mit einem fußfälligen Abbitten und neuer Huldigung begnügen, inzwischen gabe diese abermahlige überflüßige Gelindigkeit zu nichts, als einer in Anno 1619. erfolgten General-Rebellion Anlaß, deren warhaffte Historia in einem bey Hoch-Fürstl. Archiv befindlichen Scripto Informativo coævo weitläuff beschrieben ist und kürtzlich darinnen bestehet: Es hatte nehmlich, obgedachter massen, weyland **Herr Graf Eitel Friderich** die Unterthanen, welche, als Leibeigene, durchgängig ungemessene Frohnen zu præstiren gehabt, auf ihr unterthäniges Bitten, aus Gnaden gegen ein geringes Frohn-Geld der sogenannten Hauß-Frohnen befreyet, und sich allein gewisse Tage und gewisse Arbeit, darunter aber die zu Reparirung Dero Stamm-Hauses und Vestung Hohenzollern benöthigte ungemessene Frohnen in denen ertheilten Frohn-Brieffen per expressum vorbehalten. Nachdeme nun dessen Herr Sohn wahrgenommen hatte, in was grossen Zerfall und baulosen Zustand dero obgedachtes Stamm-Hauß gerathen wäre, so resolvirten Dieselbe, die erforderliche Reparation vornehmen zu lassen.

Rebellium deprecatio & nova homagii præstatio.

(III.) Rebellio à totius fere Principatus Zollerensis Incolis in Anno 1619. mota.

Operarum Oeconomicarum determinatio conventionalis.

Operarum ad ædificationem & conservationem Fortalitii Hohenzollerensis & c. necessariarum indeterminata reservatio.

Harum circa Annum 1616. Exactio.

§. VII.

Gleichwie aber hierzu die per modum stipulationis reservirte Frohn-Dienste benöthiget waren; also wurden die Unterthanen darzu beschieden, von solchen auch einige Zeit hindurch williglich gefrohnet. Ob nun wohlen Hochgedachter **Herr Graf Johann Georg**, sich sothaner Frohnen also civiliter bediente, daß die Unterthanen dardurch an ihren Feld-Geschäfften und benöthigter Nahrung nicht verhindert wurden, so ware doch eben diese langsame Bestellung Ursach, daß ihnen endlich die Gedult aus- und sie sich wider besser Wissen und Gewissen beygehen lassen wolten, als ob sothane Arbeit eine gantz neue Sache, sie mithin solche zu præstiren nicht schuldig seyen, oder wenigstens ad lubitum verrichten dörfften, und befugt wären, nach ihrer eigenen unerhörten Interpretation derer Frohn-Brieffe allerhand Ordnungen zu machen, mit wieviel Leuten, Rossen, Wägen und Karren, deßgleichen zu wie viel Fahrten, auch wie lang man des Tages frohnen, was und wie die Herrschafft bauen solte, und was dergleichen eigenwilliges Verfahren mehr wäre.

Subditorum circa Annum 1618. tumultuariæ machinationes & dictorum Pactorum de præstatione operarum disponentium sinistræ interpretationes.

§. VIII.

Nun faßten zwar hochgedachter **Herr Graf** nach Dero angestammter Milde und Gütigkeit hierauf solche gnädige Resolutiones, welche mit der Unterthanen, obschon sehr impertinenten, Begehren fast durchgängig gleichlautend waren, liessen auch dahero diejenige Unterthanen, welche Rosse hatten, massen es solche damahlen alleinig betroffen, zur Cantzley citiren, um ihnen durch Dero Beamte obangeregten Bescheid und Erklärung publiciren zu lassen;

COMITIS JOHANNIS GEORGII clementissima operarum moderatio.

Subditorum Renitentia & tandem formalis Rebellio.

Es äusserte sich aber an dem bestimmten Termin eine gantz ohnvermuthete und unerhörte Wiederspenstigkeit, welche kurtz hernach in eine formale Rebellion ausbrache, angesehen die Unterthanen bereits eine höchst-gefährliche Conspiration unter sich errichtet hatten, und bemeldten Tages in weit grösserer Anzahl, als sie beschieden waren, erschienen, gleichwohlen aber zum Eintretten, ohnerachtet alles Entbietens und Zusprechens, nicht zu bewegen waren, so daß endlich die Gräfliche Beamte, wo sie anderst ihres abwesenden gnädigen Herrn Befehl exequiren wollen, sich genöthiget sahen, denen Bauren biß in den äussern Schloß- oder Vor-Hof nachzugehen, und ihnen die gnädige Resolutiones coram Notario & Testibus fürzuhalten. Nichts destoweniger trate ihr aufgeworffener Redmann, welcher sothane Erklärung bald acceptirte, bald limitirte, bald taxirte, gantz ohnversehener Dingen herfür, und proponirte tam circumstantium quam absentium nomine, **daß sie sich nicht so hoch über den Hohenzollerischen Schloß-Frohn, als über andere Beschwerden zu beklagen hätten, welche sie hiermit schrifftlich überreichen, und um deren Abhelffung gebetten haben wolten. Inzwischen hätten sie sich der Art und Weise, wie sie obgedachte Frohn verrichten wolten, bereits verglichen, worüber sie weiters nichts thun, vielmehr, im Fall einer oder der andere deßhalben gestrafft oder eingezogen werden solte, selbigen retten, und zusammen stehen, auch alle Leib und Leben, Gut und Blut darauf lassen wolten, und welcher von ihnen abfallen, und nicht beständig bleiben würde, den wolten sie zu Trümmern und Stücken erschlagen, daß die Weiber zulauffen und Friede machen müßten** &c. welches alles die übrige auf ihres Redmanns Befragen mit heller laut ruffender Stimme bekräfftigten.

Insigni audacia & malitia continuata.

Conjurationis temeraria propositio & minæ atrocissimæ.

§. IX.

Mandati inhibitorii & dehortatorii contemptus.

Es sahe sich dahero hochernannter Herr Graf genöthiget, diese aufrührische Leute durch ein ernstliches Decretum, von ihrem Unfug, Rebellion und Ungehorsam, bey Straff Leibs und Guts abwarnen zu lassen; allein es hatte auch dieses nicht den geringsten Effect, indeme den vierdten Tag nach kundgethaner Conjuration, sich fast die gantze Gemeinden in etlich hundert Mann starck versammleten, und durch einen Ausschuß allerhand hinc inde zusamen geraffte, und mit sehr verkleinerlichen und trotzigen Terminis zu Papier gebrachte, vermeintliche Klag-Puncten bey der Cantzley überreichen, und dabey ankünden liessen, **daß man ihnen innerhalb 8. Tagen darauf antworten sollte, massen sie sonsten in so lang nicht mehr auf Hohenzollern frohnen würden, biß der Bescheid erfolge.**

arrogans Deputatorum propositio, & prætensorum Gravaminum productio.

Nachdemmahlen aber Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden eines Theils von ihren Leibeigenen Unterthanen sich weder Ziel noch Maß für-

fürschreiben lassen konnten, andern Theils aber mit andern hochwichtigen Geschäfften überhäuffet gewesen, mithin die Erklärung in die drey Wochen aussen bliebe; So liessen die Ausschüß durch ihren Redmann bey vorbemeldter Cantzley abermahlen mit trotzigen Worten anbringen: **Sie wüßten nicht, wie sie es verstehen sollten, daß ihnen kein Bescheid erfolgen wolle, vielleicht möchte die Herrschafft vermeinen, sie der Sachen durch einen langwührigen Aufschub müde zu machen und zu zertrennen, daran man nicht gedencken sollte, und keines wegs beschehen werde, indeme sie sich seither noch viel stärcker dann zuvor mit einander verbunden hätten, und im Fall binnen nächster 4. Tagen Bescheid erfolgen werde, wohl und gut, wo nicht, wollten sie ihnen selbst den Bescheid geben.** *Ulteriores comminationes.*

§. X.

NUn hätte zwar der damahlige Herr Graf, Johann Georg überflüssige Ursache gehabt, diesen unverantwortlichen Trotz und Ungestümmigkeit nach der Schärffe zu bestraffen, nichts destoweniger wurde jedem Flecken auf seine angebrachte heillose Klag-Puncten, nach verflossenen 14. Tagen, eine solche schrifftliche Resolution zugestellet, wie es die selbst-redende Billigkeit erforderte. Es konnte aber auch dieses gegen die treulose Vermessenheit derer Unterthanen lediglich nichts außrichten, indeme sie darinnen nur noch mehrers gestärcket, und dergestalten tollkühn wurden, daß sie nicht nur alle der Grafschafft uhr-alte Gebräuch, Recht- und Gerechtigkeiten, Privilegia, Lands-Ordnung und Urbaria zu verwerffen sich anmasseten, die Cantzley verachteten, ihren Landes-Herrn entsetzlich diffamirten, sich wie das unvernünfftige Viehe zusamen rottierten, diejenige, so in dem gebührenden Gehorsam verbleiben wollten, mit Trohen, Streichen und Schlägen zu ihrem boßhafften Complot nöthigten, die Herrschafftliche besoldete Diener eigenmächtig absetzten, ihnen samt Weibern und Kindern, Wunn, Wäyd und Wasser verboten, unter ihnen selbsten einen neuen und biß dahin unerhörten Stand, (so sie die **Landschafft genannt**) erdichteten, und aufwarffen, heimliche und öffentliche Conventicula hielten, ja gar ein Verbott, daß **keiner der Herrschafft Gebott und Verbott pariren sollte**, unter einander ergehen liessen, die um ihres Verbrechens willen und billicher weise incarcerirte mit Gewalt zu erledigen betroheten, und also, mit einem Wort zu sagen, der offenbahren Warheit, lieben Justiz, ihren Eyd und Pflichten, ja der Vernunfft selbsten in unzähliche Weis und Wege freventlich wiederstrebten. *COMITIS JOHANNIS GEORGII justissima supradictorum Gravaminum Decisio. Subditorum subsecuti ulteriores motus, eorundem coadunationes. Officialium depositiones violentæ, propriorum Magistratuum Constitutio, Obsequii legitimo Magistratui debiti prohibitio.*

§. XI.

AL diesem Unheyl suchte damahliger Herr Graf allein durch güt- und ernstliche Ermahnungen, auch eventual Betrohungen, und endlich, alß solche nichts verfangen wollten, dardurch abzuhelffen, *COMITIS tam literalis quam verbalis dehortatio.*

Mandati & conatus de captivando seditionis Auctore elusio & frustratio,

Subditorum actualis Rebellio,

Officialium vulneratio,

Civitatis Hechingensis obsidio, reliqua hujus Rebellionis historia & pœna.

helffen, daß sie den vornehmsten Meutmacher und Haupt-Aufwiegler nächtlicher Weile in Verhafft nehmen lassen wollten, es schluge aber auch hierbey die sich gemachte billige Hoffnung dermassen fehl, daß, obschon derselbe nicht bekommen, auch von denen ausgeschickten Dienern niemand das geringste Leyd zugefüget worden, dannoch die rebellische Leute durch gemeinen Sturm-Streich zusamen zu lauffen, einander aufwiegelten, den Gräflichen Amtmann und Rentmeister härtiglich schlugen und verwundeten, darauf zu denen Waffen griffen, damit vor die Residenz gesammter Hand anruckten, und als 4. Gräfliche Bediente zu Pferd sich ihres Vorhabens erkundigen wolten, selbige umringeten, hauten, stachen, Mann und Roß blessirten, nach ihnen schossen, und was dergleichen aufrührisches Verbrechen mehr ware, so gleichwohlen aus offt Hochgedachten **Herrn Grafens** angestammter Gnade und Milde abermahlen allein durch fußfällige Abbitt, geleistete neue Huldigung, und leidentliche Geld-Straffe gebüsset wurde.

§. XII.

(IV.) Bisingensium & Consf. Rebellio Anno 1658. mota,

Occasio hujus Rebellionis,

Subditorum excessus inauditi,

Manutandem militari à Cæsareæ Majestatis Commissariis subdelegatis sopiti.

Hierauf folgte in Anno 1658. die vierte Rebellion, welche von denen Bisingern angefangen, und von 6. andern Flecken mit continuiret wurde, angesehen, als dicto Anno die aufgeschwollene Römer-Monate, weilen die Unterthanen solche zu bezahlen hartnäckig verweigerten, durch Hinwegnehmung einiges Viehes executive beygebracht werden sollten, die Bauren in diese Tollkühnheit ausgebrochen, daß sie die deßhalben ausgeschickte Burger von Hechingen gesamter Hand, auf vorheriges Sturmschlagen, verfolgten, mit ihrem Gewehr in die Stadt Hechingen eindrangen, das Amt-Hauß mit grosser Furie und Wuth eröffneten, das Vieh mit Gewalt wiederum hinweg trieben, den Ober-Amts-Verweser und die ausgeschickte Executores schlugen und stiessen, ersterem, welcher annoch nicht angekleidet gewesen, das Hembd an dem Leib zerrissen, durch solch aufrührisches Verfahren aber **Ihro Kayserl. Majestät**, Ferdinandum III. nöthigten, auf Herrn Ferdinand Carl, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Herrn Wilhelmen, Marggrafen zu Baaden eine Commission allergnädigst zu erkennen, deren subdelegirte Räthe gleich bey dem Anfang solchen Ernst gebrauchen mußten, daß sie die Bisinger Kirche, allwohin sich dasige Unterthanen retiriret, und biß auf den letzten Mann zu wehren getrohet hatten, durch hundert Reuter umringen, stürmen, und mit äusserster Gewalt angreiffen, auch auf beederseitig vorgefallene harte Stösse, Verwundung und Todschlag erobern müssen.

§. XIII.

Nun hätten zwar diese höchst-sträffliche Thätlichkeiten, gefährlicher Ungehorsam und Aufftand billig mit Hals- und Lebens-Straffen gebüsset werden sollen, es zogen aber auch diese Durchlauchtigste Herren Commissarii und zumahlige Administratores

Dero

Dero angebohrne Gnade der Strenge vor, und exequirten kürtzlich nachfolgende Urthel, daß die Bisinger neben Erlegung der ordinari Frohn-Gelder 10. Jahr lang gantz ohngemessene Frohnen præstiren, die übrige mit implicirte Dorffschafften das Frohn-Geld 10. Jahr lang gedoppelt bezahlen, die 5. Haupt-Aufwiegler mit Stricken um die Hälse auf das Rath-Hauß zu Hechingen geführet werden, und jeder 100. Rthlr. Straff bezahlen, samtliche Renitenten aber die Executions-Commissions-Kosten erlegen müssen.

& memorando in Autores statuto exemplo finiti.

§. XIV.

Inzwischen ware bey denen 30. jährigen Kriegs-Troublen, gleichwie der gantze Fürstliche Staat, also auch die Forst- und Jagdbarkeit in einen solchen Zerfall gerathen, daß, nach dem in Anno 1650. von denen Kayserlichen hohen Herren Commissariis ertheilten unpartheyischen Testimonio, offentlich und ohne Scheu aus dem Forst eine freye Pürsch gemachet, das Wildpret aller Orten ausgetrieben und verjaget, und nicht nur an fremde Oerter, sondern so gar nach Hofe verkauffet wurde, welches Unwesen bey denen zu allem Ungehorsam längst determinirten Unterthanen solche tieffe Wurtzeln geschlagen hatte, daß, als in Anno 1685. einige Burger zu Hechingen wegen ihres ohnbefugten Anmassens einer freyen Pürsch zur Straff gezogen werden wollen, sich die Innwohner, um nur denen Bauren an Boßheit nichts nachzugeben, zusammen rottirten, und sich der gebührenden Bestraffung gewaltthätiger Weise widersetzten, so daß die Freveler allein durch etlich wochige Incarceration bestraffet werden kunnten, welches alles gleichwohlen nur ein Schattenwerck gegen diejenige Excesse und abscheuliche Seditiones ware, welche seit Anno 1699. biß auf den heutigen Tag in una & ferè concatenata serie sich zugetragen, daß man also von denen Hohenzollerischen Unterthanen dasjenige mit bestem Fug Rechtens sagen kan, was dorten SCIPIO anführet in verbis: *Causa furoris omnis in vobis atque origo penes Auctores est, vos Contagione insanistis.*

Foresti Hohenzollerensis iniqua turbatio à supra dictis Dominis Commissariis agnita.

(V.) Tumultus Hechingensium ob incarceratos Feripetas Anno 1685. ortus.

Unerwogen, als den 8. Octobr. dicti Anni (welchen Tag die Bauren daselbst biß dato, wie man solches allererst während diesem Druck, aus ihrer eigenen Geständniß, in sichere Erfahrung gebracht, ad perpetuandam rei egregie quasi gestæ memoriam dulcem, alle Jahre gleich einem andern gebannten Feyertage, ja fast noch mehrers heiligen, und aus boßhaffter Meinung, als ob sie GOtt einen Dienst daran thäten, wann sie sich ihrer gnädigsten Landes-Herrschafft freventlich widersetzen, und derselben offentlich spotten, den Fuchs-Feyertag zu nennen pflegen,) Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht einen bey Aubingen sich verschloffenen Fuchs durch einige von dasiger Gemeinde ausgraben lassen wolten, die Bauren daselbst ihre gnädigst erhaltene Befreyung derer Jagd-Frohnen so weit extendirten, daß sie diese geringe Arbeit nicht nur hartnäckig versagten, sondern auch denenjenigen, welche sich endlich auf gethane Vorstellung, daß ihnen dieser Dienst an ihrer Freyheit nichts præjudiciren solte, darzu verstehen wolten, entsetzlich fluchten, sie von dem Gehorsam ab-

(VI.) Quorundam Auvvingensium temeraria inobedientia & irreverentia.

à tota Communitate approbata, wendig machten, diejenige hingegen, welche sich bey dieser Wiederspenstigkeit am meisten signalisiret hatten, von Gemeinds wegen zu vertretten sich anheischig machten.

Nachdeme aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht die Haupt-Persohn, welche ein boßhafftes Weibs-Bild ware, als eine Aufwieglerin, gerechtist bestraffet wissen wollten, und dahero dieselbe cum fustigatione in perpetuum relegiren, der Gemeind aber ihren Freyheits-Brieff cassiren liessen; So henckte sich dieselbe an Händel- und Gewinn-süchtige Sachwalter, welche sich nicht scheueten, Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht in der eingegebenen Supplic bey dem Höchst-preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht auf das äusserste zu diffamiren, darbey aber das Glück hatten, daß, auf ihre ungegründete und unwahrhaffte Läster-Schrifft, ohne von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Dero standhafften Bericht vorhero zu begehren, die gebetene Relaxatio à Juramento ad effectum agendi, cum Mandato Cassatorio & Inhibitorio sine, Restitutorio vero cum Clausula, annexo Salvo Conductu in optima forma cum Citatione super injuriis & damno dato, erkannt, dardurch aber der übrigen Gemeinden unruhiges Geblüt dermassen rege gemachet worden, daß sie sich gesamter Hand zusammen schlugen, zerschiedene in der Lands-Ordnung so hoch verbottene heimliche Conventicula hielten, dabey ihre vermeintliche Gravamina zusammen schmiedeten, und den 5. May 1700. durch eine eingegebene, so rubricirte, Supplication pro Mandato de non amplius gravando contra Pacta & immunitates ab antiquo tempore possessas & respective concessas, per Reversales proprias & Judicium Rotvvilense confirmatas, sed per omnia iis inhærendo, cassando & reparando, nec non ab omnibus insolitis exactionibus & violentiis desistendo, neque impediendo uti licitis remediis S. C. cum Citatione solita & Salvo Conductu in optima forma, den ersten Grund-Stein zu diesem bißherigen Land- und Leut-verderblichen Procesś legten, und zwar bestunden die angebliche Gravamina kürtzlich in folgenden Puncten:

& à Serenissimo privatione Privilegii punita, à Subditis vero ad Cameram Imperialem devoluta, & cum immensa inauditarum Calumniarum farragine usque ad concessum Mandatum S. C. continuata. Reliquorum Subditorum Associatio. Mandati apud Cameram Petitio.

Gravamina Subditorum prætensa.

1.) **Seye ihnen ihre vermeinte freye Pürsch-Gerechtigkeit genommen, und sie von Ihro Durchleucht mit vielen neuen Forst-Oneribus beleget: 2.) Obwohlen sie allein Operas Oeconomicas determinatas zu præstiren schuldig, seye doch hierinn der Modus & qualitas überschritten, ihnen ihr Frohn-Brod manchmahl nicht gereichet, auch sie zu Abtragung der jährlichen Vogt-Gerichts und anderer Jurisdictions-Kosten neuerlich angehalten: 3.) Viel ein mehrers, als nöthig, an Reichs- und Crayß-Anlagen, ohne ihnen darum Rechnung zu thun, von ihnen eingezogen: 4.) Das Hagensteltzen-Recht gantz neuerlich introduciret: 5.) Bey denen Herrschafftlichen Lehen-Gütern das Laudemium inventiret: 6.) Leib- und Rauch-Hennen von ihnen wiederrechtlich genommen; 7.) Das Mortuarium ohngewöhnlich eingezogen: 8.) Denen Gemeinden wider ihren Willen**

neue

neue Burger à Principe aufgedrungen: 9.) Das Baumeister-Korn eingezogen: 10.) Schaaf-Waiden im Winter bey theils Flecken, (da man doch nur bey ihnen in dem Stall zu wintern Macht habe,) aufgerichtet: 11.) Von Toback und Branten-Wein ein Accis gefordert: 12.) Die auf die Herrschafftliche Güter schuldige Frohnen, wann Serenissimus dergleichen verleyhe, auch denen Beständern eingeräumet: 13.) Die Herrschafftliche Cammer-Güter nicht versteuret: 14.) Eine neue, ihnen nicht gefällige, Lands-Ordnung gemachet: 15.) Acht Dörffer wegen ihrer heimlichen Conventiculorum um 1800. Gulden gestrafft, und sie von denen Beamten 16.) hart tractiret worden.

§. XV.

Obwohlen nun denen Unterthanen in ihrem obangeführten excessiven Gesuch nicht willfahret, sondern von Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht, wie billig, Dero Bericht per Decretum abgefordert, darinnen auch die angebliche Gravamina standhafft beantwortet worden; So wurden sie doch durch diesen frivolum & temerarium Recursum in ihrem eingewurtzelten Ungehorsam dermassen gestärcket, daß sie sich in zerschiedenen angebrachten Puncten eigenmächtig in Possession zu setzen suchten, die schuldige Præstanda und Frohn-Dienste hartnäckig verweigerten, die prætendirte freye Pürsch, ohne einige limites in Supplica angezeiget zu haben, gewaltthätiger Weise exercirten, und sonsten allen Ungehorsam von sich kommen liessen.

(VII.) Subditorum execrabilis & omnium maxima Rebellio occasione præsentis Processus mota.

Gleichwie aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht nicht im Stande waren, diesem Unwesen mit dem erforderlichen Nachtruck begegnen, und sich wider Dero gesamte widerspenstige Unterthanen bey Dero wohlhergebrachten Possession vel quasi und Exercitio Dero hohen Jurium & Regalium propriis viribus manuteniren zu können; Also sahen sich Dieselbe nothgedrungen in Anno 1700. pro Mandato de præstando debitum obsequium, servitia & operas S. C. durch Dero gevollmächtigten Anwaldt unterthänigst suppliciren zu lassen, welches auch den 28. Sept. 1700. wie es sub Lit. A. anliget, gerechtist erkannt und denen Unterthanen behörig insinuiret worden. Lit. A.

PRINCIPIS pro decernendo Mandato de præstando debitum obsequium Petitioni defertur.

§. XVI.

Es hatte aber auch dieses so gar keinen Effect, daß vielmehr die höchst-sträffliche Conspirationes und Conventicula mit noch grösserem Eyfer fortgesetzet, formliche Conjurations-Instrumenta, einander schadloß und bey einander zu halten, und mit Leib, Gut und Blut einander zu helffen, es möge nach dem Willen GOttes wohl oder übel gehen, und solle keiner dem andern Schuld geben, darzu ihnen helffen solle GOtt Vater, Sohn und Heiliger Geist, Amen. errichtet, in einem andern Zettel derjenige, welcher sich unterstehen würde, von der so genannten Landschafft zu weichen, und sich in einen Accord zu begeben, oder den Herrn für einen Herrn zu erkennen, betrohet, die prætendirte freye Pürsch mit gewehrter Hand, treiben, schreyen, fro-

Conventiculorum in Ordinatione Provinciali sub gravissimis pœnis interdictorum institutio & de Libera Venatione exercenda generalis Conventio. Principis Abdicatio.

Subditorum enormia facta & scelera. frolocken und schiessen, auch andern insolentien angefallen, die Herrschafftliche Jagd-Hunde, welche die Bauren, krafft der Frohn-Brieffe zu erhalten haben, unter Vermelden: **Sie solten auch einmahl ihr Brod verdienen** &c. mit darzu employiret, getreue Bediente und Unterthanen auf den Tod geprügelt, ihnen per modum Scopelismi Stotzen auf die Wiesen geschlagen, die Fenster eingeworffen, das Heu auf denen Wiesen angezündet, junge fruchtbare Bäume abgehauen, die Waldungen verwüstet, denen Arrestirungen sich widersetzet, die darzu gebrauchte Soldaten und Gerichts-Bediente mit Todtschlagen betrohet, ja gar daß **Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht im Bette todtgeschlagen werden solten, indeme sie keinen Herrn mehr brauchten**, ohngescheuet ausgestreuet, auf die Jäger angeschlagen, ihnen die arretirte Wildpreth-Diebe gewaltsamer Weise entrissen, denenjenigen, so nicht mithalten würden, das Vieh auf der Weyde todt zu schlagen getrohet, auch von einem, daß er, ehe er sich ergeben und **gnädigster Herrschafft** unterthänig seyn wolte, ehe sein eigen Hauß anzünden und verbrennen wolte, damit die, so nicht mithalten, auch verderbet würden, declariret, und endlich auf **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** eigene Person Feuer gegeben, bey zur Hand gebrachter militarischer Execution die Flucht boßhaffter Weise ergriffen, nichts destoweniger das Wildpret niedergeschossen, denen Jägern die intestina zum Spott vor die Thüren gehänget, und sonsten alle ersinnliche insolentien verübet, dardurch aber **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** gemüssiget wurden, sub dato 29. Julii und dritten Aug. 1701. pro Mandato de manutenendo S. C. an die ausschreibende Herren Fürsten des Löbl. Schwäbischen Crayses und zwar um so nachdrücklicher anzuruffen, als die Unterthanen, ohneracht ihre obenerzehlte enorme Excesse und That-Handlungen bey dem Judice zur Genüge repræsentiret und verificiret worden, ein Mandatum de abducendo milite über das ander cum Salvo Conductu sub- & obreptitie auf ihre ungegründete und in infamen Terminis bestehende Läster-Schrifften ausgewürcket und erhalten hatten.

mina atrocissima.

Structæ Serenissimo Insidiæ.

Subditorum malitiosa fuga.

Continuatio scelerum.

Principis pro Mandato de manutenendo Petitio,

Militum abductio.

§. XVII.

Lit. B. *Commissio Cæsarea die 5. Aug. 1701. decernitur, cum Inhibitorio generali.*

Nun wurde zwar den 5. Aug. 1701. besag Lit. B. an obgemeldte Herren ausschreibende Fürsten Commissio dergestalten erkannt, daß **dieselbe durch Dero unpartheyische** subdelegirte **Räthe beyde Theile vorfordern, deroselben gegen einander habende strittige Puncten genau untersuchen, wo möglich die Parthien in der Güte vergleichen, in deren Entstehung aber ihre umständliche** Relation **samt angehängtem Gutachten einschicken: und immittelst klagende Unterthanen sich des Pürschens in denen** quæstionirten **Orten biß zu weiterer Cammer-Gerichtlichen Verordnung, nicht weniger aller Thätlich- und Wiedersetzlichkeiten gäntzlich enthalten sollen**, &c. es wendeten auch die Hoch-ansehnliche Herren Subdelegati allen ersinnlichen Fleiß an, dem allerhöchsten Commissoriali gemäß, die Parthien in der Güte zu vergleichen, es ware aber alles umsonst, indeme

Transactio tentata eventu destituitur.

indeme die Unterthanen, obschon Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. aus angebohrner Clemenz, nur allzugnädige Media Compositionis vorschlagen liessen, dannoch davon nichts hören wolten, vielmehr in Confidenz ihrer so vielen, von einem höchst-preißlichen Cammer-Gericht erhaltenen Mandatorum S.C. & Salvorum Conductuum dardurch von Tag zu Tag nur stoltzer und trotziger wurden, so daß, wann man ihnen nachhero etwas, so sie auch notorie zu thun schuldig gewesen, zugemuthet, sie sogleich auf den Salvum Conductum provociret, und die præstanda denegiret haben, wie davon nachfolgendes Exempel sattsam und zwar dieses zeugen kan, daß, als bey der in Anno 1704. eingebrochenen Feindes-Gefahr und besorgter Chur-Bayerischer Invasion, von der Kayserlichen hohen Generalitæt das disseitige gegen der Alp ligende Land, sine Discrimine Territoriorum, mit Linien zu fortificiren und die Wälder zu verhauen resolviret, auch derowegen an Ihro Durchl. als Statum Imperii, und zumahlen der Enden commandirenden Kayserlichen General, die behörige respective Requisitoriales und Ordres ergangen, solche auch zu vollziehen, die nöthige Anstalten vorgekehret wurden, die Unterthanen sich dergestalten refractarisch und widerspenstig erzeiget haben, daß sie, ungeachtet aller gethanen nachdrücklichen Vorstellungen, dannoch unter dem Prætext, als ob sie nur dardurch Ihro Durchl. dem Herrn Fürsten einen Wild-Zaun machen würden, dergleichen Wercker aber der freyen Pürsch-Gerechtigkeit gantz zuwider wären, sich zu der Arbeit durchaus ehender nicht resolviren wolten, biß und dann sie den würcklichen Ernst vor sich gesehen, und executive darzu angehalten worden seynd.

Subditorum ulterior inobedientia, præsertim in Anno 1704. exercita.

§. XVIII.

Solchergestalten blieben Ruhe und Frieden noch immer mehrers zu wünschen, als zu hoffen, die Unterthanen aber so widerspenstig, daß, ohne von einzeler Persohnen von Zeiten zu Zeiten verübten höchst-straffbaren Excessen etwas zu gedencken, gesamte Unterthanen nur immerhin auf Gelegenheit gepasset haben, eine neue Probe ihres Ungehorsams an den Tag legen zu können. Hierzu contribuirte ein grosses das damahlen fürgewährte Justitium Camerale, wordurch Ihro Hoch-fürstl. Durchl. verhindert wurden, die bereits usque ad Submissionem verhandelte Acta zur definitiv Relation zu bringen, und die endliche Bestraffung derer biß dahin zu Schulden gebrachten höchst-ärgerlichen Excessen zu erhalten, die Unterthanen aber das Glück hatten, den 9. Junii 1706. durch allerhand ungegründete Vorstellungen bey dem Höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, tanquam judice concurrente, ein so rubricirtes Mandatum Factorum Lite in Camera Imperiali pendente Attentatorum revocatorium, cassatorium, inhibitorium, & violente ablatorum restitutorium S. C. pœnale um so ehender zu emendiciren, als eines Theils dieses höchste Gericht von denen in Camera Imperiali verhandelten Actis und Actitatis sattsam nicht informiret ware, andern Theils aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht mit Dero standhafften Bericht

Justitium Camerale.

Subditorum Recursus ad Consilium Imperiale Aulicum, & ab Eo decretum Mandatum, præterita Principis Informatione.

richt, wie solches juxta R.I. de Anno 1654. §. Benebens sollen ꝛc. 105 & Capit. Cæs. Art. XIX. hätte geschehen sollen, nicht gehöret wurden

§. XIX.

Præjudicia Principi exinde oborta, præsertim ratione Annotationis propriorum hominum alias consueta.

Wie grosses Præjudiz Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht dardurch zugezogen worden seye, ist allein daraus abzunehmen, daß, obschon in dem Fürstenthum Hohenzollern eine universale Leibeigenschafft uralt hergebracht, in bemeldtem Mandato dannoch sub prætextu Litispendentiæ Cameralis, die Einschreibung in die Leibeigenschafft bey Pön 10. Marck löthigen Goldes inhibiret worden ist, ohnangesehen Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht usque ad litem frivole motam der Leibeigenschafft halber in quieta Possessione vel quasi gewesen, auf der Unterthanen deßhalben pro Mandato in Camera Imperiali eingereichte Supplicam aber nach erstattetem Bericht im geringsten nichts widriges verhänget, auch eines Theils Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht Gerechtsame also klar ware, daß Dieselbe endlich durch 2. Sententias vom 16. Julii 1732. und 27. Martii 1733. bey allem, was sie der Leibeigenschafft halber hergebracht, als worunter auch die Einschreibung der Leibeigenen Leute und Ablegung der Leibeigenschaffts-Pflicht begriffen ist, gerechtist manuteniret worden, andern Theils aber der Solus Recursus ad Superiorem & frivole mota Litispendentia, Mandato non decreto, niemanden, will geschweigen, einen Reichs-Fürsten an dem Exercitio seiner Jurium im geringsten nicht verhindern mag.

Princeps tandem in Possessione Jurium Proprietatis manutenetur.

§. XX.

Juramentorum usitatorum præstatio à Subditis pertinaciter denegata.

Nichts destoweniger wurden die Unterthanen in ihrem längst angewohnten Ungehorsam und Widerspenstigkeit durch dieses sub & obreptitie erschlichene Mandatum noch mehrers gesteiffet, und die Sache dahin gebracht, daß, da Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht nach uralter Observanz keinen zum Burger annehmen können, auch keiner zu der Erb-Huldigung und Burger-Pflicht admittiret werden mag, welcher den Knaben- oder Leibeigenschaffts-Eyd nicht abgeschwohren, und durante Processu sich fast alle denselben abzulegen, fiducia hujus Mandati, geweigert haben, bereits mehr als die Helffte der Hohenzollerischen Unterthanen, inaudito plane Exemplo, die geringste Pflichten nicht auf sich hat, einfolglich leicht abzusehen ist, was von solchen Pflicht-losen, zumahlen aus bösem Geblüt erzeugten Unterthanen zu vermuthen seye, und in was grossen Zerfall das Justiz- Kirchen- und Schul-Wesen haben gerathen müssen, nachdeme die prudentissimo Consilio zu desselben Verbesserung angeordnete und von Seculis her üblich geweßte Jahr-Gerichter, worbey die neue Burger und 14. jährige Knaben ihre Pflichten abzulegen haben, über die 30. Jahre in das Stecken gebracht worden seyn.

Es

§. XXI.

Es unterliessen dahero Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht nicht, durch Ubergebung best-gegründeter Exceptionum Sub- & Obreptionis ihre Gerechtsame vorstellen zu lassen, welches auch so viel gefruchtet, daß obbemeldtes Mandatum durch das den 20. Maji 1707. ausgefallene Interlocutum in einigen Stücken cassiret und aufgehoben, die Unterthanen aber zu schuldigster unterthänigster Bescheidenheit und ruhiger Betragung alles Ernstes anerinnert wurden, nachdeme denenselben allbereit per Decreta de 10. & 14. Septembr. 1706. bey Leib- und Lebens-Straffe inhibiret ware, keine Thätlichkeiten zu verüben, auch sich auf keinerley Weise ihren Schuldigkeiten zu entziehen, hingegen denen bereits von dem Kayserl. Cammer-Gericht ergangenen Befehlen biß auf anderwärtige allergnädigste Verordnung ohnweigerlich nachzuleben, und denen Fürstlichen Beamten den schuldigsten Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen. Es waren aber dieselbe in dem angewohnten Ungehorsam und Procefs-führen so ersoffen, daß sie obgemeldtem allerhöchsten Interlocuto und Decretis die geringste Parition nicht leisteten, vielmehr, ohnerachtet ihnen per Conclusum de 21. Julii 1707. das Kayserliche Hof-Lager zu verlassen, und sich nacher Hauß zu begeben, unter Betrohung, durch den Profosen wider sie verfahren zu lassen, injungiret wurde, non attenta Præventione Camerali in denen daselbst bereits Rechts-hängigen oder wenigst genaue connexion habenden Puncten mit beständigem queruliren anhielten, den 30. Jan. 1708. abermahlen mit einem Centone Gravaminum prætensorum, so mit 88. Beylagen bespickt waren, bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath zum Vorschein kamen, und nicht ehender nachliessen, biß und dann den 3. Febr. 1708. auf den Herrn Fürsten zu Kempten und Prælaten zu Ochsenhausen, zu derselben gründlichen Untersuchung eine Kayserl. Commission erkannt, nachhero, als diese beede ernannte hohe Herren Commissarii sich dieses Geschäfft abgebeten, den 30. Jul. 1708. auf Herrn Grafens Frobenii zu Fürstenberg-Mößkirch Land-Gräfl. Excellenz alleine transcribiret wurde, welche dann auch den 6. Nov. 1709. die Commission in eigener Person eröffneten, in Dero gethanen Proposition aber der Ursachen auf eine amicabilem Compositionem antrugen, weilen eines Theils das Rescriptum Cæsareum de 15. Febr. 1709. dieselbe darzu authorisirte, andern Theils aber die hinc inde angebrachte Facta, besonders aber die in dem 1707. und 1708. Jahre von denen Unterthanen abermahlen zu Schulden gebrachte Rebellion eine allzulange Inquisition, dabey aber übergrosse Unkosten erforderte, und gleichwohlen der Stein des Anstosses, nehmlich die prætendirende freye Pürsch, welche sub Commissoriali nicht enthalten ware, ohne Transaction damahlen nicht gehoben werden konnte.

Mandati supra relati aliqualis Cassatio.

Subditis injunctum obsequium,

& reditus ad patrios lares.

Ulteriorum à Subditis prætensorum Gravaminum productio.

Commissio Cæsarea iterum decernitur,

amicabilis Compositio tentatur.

§. XXII.

VIII.) Subditorum Seditio, occasione cingendarum Sylvarum mota.

Es bestehet aber obberührte in Anno 1707. & 1708. erregte Rebellion und gewaltsamer Auflauff kürtzlich in folgendem: Es

hatten

hatten Jhro Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Anfang bemeldten 1707. Jahrs den gnädigsten Befehl ergehen lassen, an denen Würtembergischen Gräntzen in dem ohnstrittigen Forst einen Forst-Zaun verfertigen zu lassen, dannenhero in dem so genannten Schlößlins-Wald die benöthigte Palisaden durch Zimmerleuthe von Weilheim gehauen und zugerichtet, denen Unterthanen aber gebotten wurde, solche an denen schuldigen Hag-Frohnen an Ort und Stelle zu führen. Nachdemmahlen aber die Unterthanen sich des Hagens halber initio Processus bey dem Höchst-preißlichen Cammer-Gericht bereits beschwehret, und nachhero den 9. Junii 1706. bey Höchstpreißlichem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath obbemeldtes Mandatum erschlichen hatten, so nahmen dieselbe zu sothaner Litispendenz, als ein Tegumentum omnis malitiæ, ihre Zuflucht, und waren zu dieser Arbeit auf keine Weise zu bewegen.

operarum venatoriarum denegatio.

§. XXIII.

Es hätten dahero höchstgedacht Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. billige Ursache gehabt, diese Refractarios zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit durch dienliche Zwangs-Mittel um so ehender anhalten zu lassen, als Dero universale Hagens- und Jagens-Gerechtigkeit aus denen von denen Unterthanen zu ihrem hauptsächlichen Palladio prætensæ Libertatis angeführten Frohn-Brieffen zu hellem Tage lage, auch derjenige, welcher hagen und jagen indeterminate ratione qualitatis, quantitatis, temporis & loci zu prætendiren hat, zumahlen auch Landes-Fürst ist, mit bestem Fug Rechtens auch die Herbeyführung deren zu einem Forst-Zaun benöthigten Palisaden von seinen Unterthanen fordern kan; Nichtsdestoweniger schickten sich Höchst Dieselbe damahlen in die Zeit, und liessen denen Unterthanen, sub reservatione quorumvis competentium, an denen stipulirten 8. Tag Frohnen injungiren, bemeldtes Holtz-Werck an den bestimmten Ort zu bringen. Es waren aber dieselbe so widerspenstig, daß ihnen das sechste mahl darzu gebotten werden mußte, da dann endlich sich einige Dorffschafften darzu verstunden, die von Stetten, Wessingen, Zimmern, Thanheim, Bisingen, Steinhoffen, Grosselfingen, Weilheim, Rangendingen und Hausen aber auf ihrem Ungehorsam beharreten, dannenhero jeder in die Lands-Ordnungs mässige Straffe à 5. Pfund Heller condemniret wurde. Es liesse es aber die Gemeind zu Hausen bey dieser Widerspenstigkeit annoch nicht bewenden, sondern schickte ihre Emissarios an die übrige in dem Thal befindliche Flecken aus, und brachte es durch ihr aufrührisches Vorgeben dahin, daß unter dem falschen und nichtigen Prætext einer herannahenden Feindes-Gefahr, mit Vorbeygehung der hohen Landes-Obrigkeit, auch Dorffs-Vögte, vor welchen das gantze Complot geheim gehalten wurde, die Sturm-Glocken überall angezogen, ein General-Land-Sturm erreget, die würcklich mit Führung der Palisaden beschäfftigte Unterthanen durch allerhand Betrohungen, solche wiederum von denen Wägen herab zu werffen, und den Auflauff zu vergrössern, genöthiget, bey der Residenz mit hellem Hauffen

Operarum œconomicarum recusatio.

Communitatis Hausensis reliquarum Communitatum ad renitendum concitatio,

& tandem formalis Seditio.

Hauffen vorbey, und weilen sie den gewünschten Widerstand nicht gefunden, um nur ihrem nichtigen Vorgeben einigen Schein zu geben, aus dem Land hinaus- und hernach durch das Lautlinger Thal wiederum nacher Hauß gezogen wurde.

§. XXIV.

Ob nun wohlen dieses eine höchst-ärgerliche und criminaler Ahndung würdige That ware, so liessen **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** dannoch die Bestraffung gnädigst suspendiren, und allein obige 5. Pfund Heller von denen Renitenten, massen solche in Güte keiner abführen wolte, executive beytreiben. Es wurde aber dardurch der Lermen je länger je grösser, und die Unterthanen durch ein den 26. Januarii 1708. auf ihr ungegründetes Vorgeben, als ob sie wegen nicht reparirter Linien gestraffet worden wären, erhaltenes Rescriptum de suspendenda Executione dermassen übermüthig, daß sie nicht nur an denen aufgeloffenen Executions-Kosten keinen Heller bezahlen wolten, sondern sich noch selbigen Sommer abermahlen unter einem neuen falschen Vorwand, den angeblichen Wild-Schaden zu verhüten, da ihnen doch mit Pistolen, Puffern und Hunden das Wildpret allenfalls zu verjagen erlaubet ware, unterstunden, gesamter Hand zu denen Waffen zu greiffen, sich mit gezogenen Rohren und anderem verbottenen Schieß-Gewehr zu versehen, damit, wie auch mit Spiessen und Stangen, allen Muthwillen, (angesehen auch die Weiber zu Hechingen sich zu 60. starck auf Amazonische Art damit bewaffnet, vor des Burgermeisters Hauß, **daß sie Blut haben wolten**, geschrien, einen Burger bey denen Haaren herum gezogen, und fast zu todt geschlagen haben,) auszuüben, und nicht nur die prætendirte freye Pürsch, sondern auch andere ohndisputirliche und innerhalb 200. Jahren von niemand auch nicht einmahl abusive betrettene Forst-Districte, contra Inhibitoria Cameralia de 28. Septembr. 1700. & 5. Aug. 1701. nec non Interlocutoriam Judicii Aulici de 20. May 1707. zu etlich 100. Mann starck violento modo zu occupiren und zu violiren, auf den Hoch-Fürstl. Hof-Meister, welcher ihnen mit einigen Bedienten solches verwehren wolte, von weitem einige Schuß zu thun, ihme nachhero das gespannte Gewehr auf die Brust zu setzen, mit allen erdencklichen Insolentien tagtäglich fortzufahren, auch in einem den 9. Aug. 1708. bey Höchst-preißlichem Kayserl. Reichs-Hof-Rath von ihrem Sachwalter per modum Adjuncti exhibiten Schreiben, **daß sie sich in ihrer angeblichen freyen Pürsch nichts vorschreiben lassen wolten**, sonsten aber, **daß sie alles, was Fürstlich seye, todtschlagen, und, weilen der Kayser und die Cammer ihnen kein Recht schaffe, ihre eigene Richter seyn wolten, und daß es ihnen nicht um den Wild-Schaden zu thun seye, sondern daß sie ihre alte Gerechtigkeiten mit Gewalt erhalten wolten** rc. zu declariren.

Subditorum ulterior Resistentia,

Rescripto Cæsareo suffulta.

Eorundem enormia facta.

Fœminarum Hechingensium Armatura & temeritas.

Foresti Principalis nunquam impugnati turbatio, non obstantibus supremis iteratis Inhibitoriis. nalibus.

actualis Rebellio, & horrenda mina.

E §. XXV.

§. XXV.

Directorum Circuli assistentia LL. Imperii & Rescripto Cæsareo conformis.

Eorundem Decretum Inhibitorium à Subditis ludibrio habitum.

Militaris Executio adhibita.

Subditorum ulterior pervicacia.

Civitatis Hechingensis à Subditis facta aggressio,

NUn legten sich zwar die Herren ausschreibende Fürsten des Löbl. Schwäbischen Crayses, denen heylsamen Reichs-Constitutionen, und dem erlassenen Rescripto Cæsareo gemäß, in das Mittel, und liessen ein nachtrückliches Dehortatorium an die aufrührische Unterthanen ergehen, es wolte aber dieses das geringste nicht verfangen, vielmehr stellten sich dieselbe noch tumultuoser und ungestümmer an, dahero endlich, weilen das Feuer täglich mehrers angewachsen, mit militarischer Execution fürgefahren werden mußte. Es liessen sich aber diese boßhaffte Leute hierdurch im geringsten nicht abschröcken, sondern ohne Scheu verlauten, wie sie die Miliz schon wolten lehren abmarchiren. Es zeigte sich auch in der That, daß sie darzu grosse Lust gehabt, indeme nicht nur durante Executione mit allem Trutz, Ungehorsam, Widerspenstigkeit und Muthwillen fortgefahren wurde, sondern auch, als durch die Miliz einige Haupt-Aufwiegler nacher Hechingen, allwo sie die Burgerschafft mit allerhand Instrumenten zusammen rottiret gefunden, und dahero auseinander gejaget werden mußte, in gefängliche Hafft gebracht wurden, der ohnsinnigen Bauren ohnerhörte Tollkühnheit so weit gienge, daß sie sich gesamter Hand und viele hundert Mann starck mit allerhand Gewehr und Arten vor das Stadt-Thor verfügten, die Gefangene auf freyen Fuß zu stellen, impertinenter begehrten, auf die Soldatesca Feuer zu geben anfiengen, und nicht ehender abzutreiben waren, biß und dann von der Miliz Gewalt gegen Gewalt gebrauchet, und dieses aufrührische Gesindel durch Schiessen und Granaden aus einander gejaget wurde.

§. XXVI.

& continuatus renixus.

Rescripta de abducendo milite à Consilio Aulico emendicata.

Principis ad promovendam amicabilem Compositionem facilitas.

GLeichwohlen ware weder Gehorsam noch einiger Respect zu verspühren, der Zulauff aber von allen Orten immer grösser, so daß der commandirende Officier um Secours anhielte, dannenhero Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht genöthiget waren, so gar aus dem in der Nähe gestandenen Kayserlichen Lager einige Trouppen in das Land zu ziehen. Es wußten aber die Unterthanen, welche sich mehristen Theils auf flüchtigen Fuß setzten, auch diese Execution, ehe sie den gebührenden Gehorsam versprechen wollen, durch die den 28. Septembris 1708. erhaltene Rescripta de abducendo milite sich wiederum von dem Hals zu schaffen und zu eludiren, fuhren dahero in ihrem alten Trutz und Wiederspenstigkeit fort, sich beständig auf die erkannte allerhöchst Kayserliche Commission beruffend, dahero endlich, um diesem Lied ein End zu machen, Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht, ohnerachtet Sie sich, propter notoriam Subditorum pertinaciam davon wenigen Success versprechen kunnten, bey obgemeldter massen endlich erfolgter derselben Eröffnung, zu facilitirung des Commissarischen Intents, sich auf des hohen Herrn Commissarii Welt-bekannte Justiz-Liebe und Æquanimität verlassende, ihres Orts alles mögliche beytrugen, auch auf der Unterthanen

ange-

angebrachte Gravamina die sub (113.) (114.) & (115.) Actorum Judicialium, Mandati de præstando &c. befindliche, Resolutiones ertheileten, so daß des Herrn Land-Grafens zu Fürstenberg-Mößkirch Excellenz nicht zweiffelten, so glücklich zu seyn, durch Dero unermüdeten Fleiß Ruhe und Friede in dem gantzen Fürstenthum auf einmahl herzustellen, dannenhero auch das sub (112.) dict. Act. befindliche Project amicabilis compositionis zu Papier brachten. Allein es verschwande diese so billige Hoffnung auf einmahl, nachdeme die Unterthanen gantz ohnversehener Dingen auf die Hinter-Füsse traten, und die ihnen angebotene Vortheile, welche sie durch die Urtheln und Decreta hernach verlohren, zu ihrem unwiederbringlichen Schaden ausser Acht liessen, und es nunmehro heisset: Post hæc occasio calva.

Domini Commissarii Cæsarei de secuturo felici eventu spes optime fundata, sed à Subditis iterum frustrata.

§. XXVII.

Nichts destoweniger unterliessen hochgedachten Herrn Land-Grafens, nunmehro Herrn Fürstens zu Fürstenberg Hoch-Fürstliche Durchleucht nicht, auch nach zerschlagenem Vergleich weitere Handlungen über zerschiedene sehr momentose und mit denen coram Camera Imperiali damahls anhängig geweßten und zum Theil annoch verfangenen Rechts-Strittigkeiten inseparabilem Nexum habende Puncten zu pflegen. Nachdemmahlen aber inzwischen das Justitium Camerale ein Ende nahme, die Unterthanen aber hierauf à Judicio Aulico wiederum abgiengen, und ihren Recurs an das Höchst-preißliche Cammer-Gericht nahmen, so wurde dieses cum maximo Sumptuum, temporis atque laboris dispendio so weit getriebene Commissional-Geschäfft nicht gäntzlich vollzogen. Es haben dahero **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** zu Hohenzollern-Hechingen immerzu verhoffet, es würden die Unterthanen, als Impetranten, selbsten die Reassumtion dieser Commission suchen, nachdeme Sie aber wahrgenommen, daß solche allerdings das Licht scheuen möchten, so wurden Sie endlich bewogen, solches Selbsten anzuzeigen, und so wohl durch Oral Recessus, als Schrifft-an statt mündlicher Anzeigen auf Fortsetzung und Vollziehung dieser Commission zu dringen. Allein, obwohlen besagte Commission an und vor sich gantz gerechtist provisionaliter erkannt worden, teste Illustri Domino Assessore *de LUDOLF in Commentat. System. Sect. 1. §. 1. pag. 10.* und inseparable à causa principali, in ipsa Camera Imperiali ventilata, ware, auch allerdings die Activität verdienet hätte, ne dissonæ aut invicem pugnantes Sententiæ proferantur, da zumahlen ein grosser und wegen wiederholter in Anno 1701. & 1708. begangener Rebellion hauptsächlicher Theil des Processus annoch in der Untersuchung stehend geblieben, auch Exempla vorhanden seyn, daß salva Litispendentia Camerali, durante Justitio, ab Aula Cæsarea Commissiones erkannt worden, welche hernach & post Remissionem causæ ihren Rechts-erforderlichen Effect gehabt haben, videatur cit. illustr. Dn. Assessor *de LUDOLF dict. Comm. pag. 198.* in fine, so

Commissionis Cæsareæ Progressus.

Justitii Cameralis finis.

Subditorum ad Judicium Camerale, relicto Judicio Aulico, Recursus.

Commissio Cæsarea ad finem non perducta.

Ejusdem Prosecutio à Principe frustra petita.

& Rebellionum de Anno 1701. & 1708. pœna hactenus dilata.

E 2 mußte

mußte man doch diese nicht geringe Fatalité erfahren, daß diesem gerechtisten Petito nicht deferiret werden wolte.

§. XXVIII.

Subditorum genius pertinax.

Novæ Seditionis machinatio.

Occasio à damno per feras prætense illato sumta. Serenissimi clementissimum Decretum.

Subditi damnosam intentionem suam produnt.

Sententia Cameralis de producenda Sciagraphia prætensæ Liberæ venationis limitum.

Illius minus legalis elaboratio.

Feripetarum sub falso prætextu convocatio.

Solchergestalten blieben der Unterthanen besonders in Anno 1708. zu Schulden gebrachte unerhörte Facta ohnuntersucht und unbestrafft, daß sich dahero nicht zu verwundern ist, wann sie hernachmahls eben so Zaum- und Schrancken-loß verblieben, als sie vorhero gewesen, indeme man mit gutem Gewissen sagen kan, daß wann bey dermahligen Unruhen noch ein und anderer Unterthan in seinem schuldigen Gehorsam beharret, solches nicht amore virtutis und aus Trieb seiner schuldigen Pflichten, sondern allein formidine pœnæ geschehen seye. Ein neuer Anlaß und Prætext zu abermahligem Aufstand wolte in dem Früh-Jahr 1712. von dem wiederum angegebenen übergrossen Wild-Schaden genommen werden, dahero Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht sub dato 4. April. 1712. in das gantze Land das sub (103.) Act. Jud. Mandati de præstando &c. befindliche gnädigste Patent, krafft dessen denen Unterthanen erlaubet seyn solle, die Waldungen zu umzäunen, das Wildpret mit Hunden und blindschiessen zu vertreiben, oder andere dienliche Vorschläge, welche nach Befinden ratificiret werden solten, zu thun, ergehen liessen, es zeigte sich aber kurtz hernach, daß es ihnen mehr um das Pürschen, dann Verhütung des Wild-Schadens zu thun seye, massen die unruhige Querulanten in dem sub præsent. 8. Julii 1712. (106.) dictor. Actor. exhibirten Schrifft- an statt mündlichen Recess das ungereimte Petitum dahin thaten, **daß ihnen erlaubet werden möchte, das Wildpret, so bald es auf die Feld-Güter aus dem Wald heraus komme, mit schiessen zu fällen, da sie gleichwohlen in denen Waldungen und an andern Orten, denen erlassenen Inhibitoriis gemäß, biß zu völliger Decidirung, jedoch ihren Rechten ohnnachtheilig, sich der sogenannten freyen Pürsch enthalten wolten.** Gleichwie aber einige Gräntzen der prætendirten freyen Pürsch nicht einmahl angegeben, vielweniger zu Recht beständig erwiesen waren, also kunnte auch diesem unbilligen Gesuch kein Platz gegeben, vielmehr mußte denen Unterthanen per Sententiam Cameralem de dato 6. Junii 1714. allererst injungiret werden, einen legalen Abriß der prætendirenden Pürsch cum limitibus à quibus & ad quos, und der darinn gelegenen Oertern, Städten, Flecken, Dörffern, rc. rc. sub Termino 3. Mensium beyzubringen. Hierzu liessen sich der Cammer-Gerichts-Notarius Ranck und Pedell Hauck gebrauchen, machten sich dahero ohne die geringste Authorisirung, und zwar letzterer, ohne ad hunc Actum beeydiget oder sonsten darzu habil zu seyn, auf den Weg, beritten die angebliche Gräntzen, und citirten unter dem falschen Vorwand, als ob sie von dem Höchst-preißlichen Cammer-Gericht darzu abgeordnet wären, so wohl inn- als ausländische Wildpret-Schützen zu dem Ende, daß sie dasjenige noch einmahl bejahen solten, was sie denen Unterthanen vorhero schrifftlich, um ihres eigenen

eigenen darbey versirenden Commodi willen, fälschlich attestiret hatten.

§. XXIX.

Nachdeme nun von diesem nichtigen und illegalen Verfahren Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die glaubhaffte Nachricht zugekommen, darbey auch viele Hoch-Fürstl. Würtembergische Unterthanen interessiret waren, so hielten höchst Dieselbe vor nöthig, bey des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchleucht sich eine unpartheyische Commission ad inquirendum auszubitten, welche auch den 28. Julii 1716. angefangen, und dabey befunden wurde, daß die Emissarii derer Unterthanen obgemeldten Notarium und Pedellen vor Kayserl. Commissarios aller Orten venditiret, die Benachbarte an Sonn- und Feyertagen, Kirchweyhen, und wann sie gantz erhitzt von dem Feld nacher Hauß gekommen, in denen Würths-Häusern vollgesoffen, darzu mehresten Theils allein solche Leuthe, welche das ohnbefugte Wildpretschiessen entweder selbsten getrieben, oder pro futuro darzu zu gelangen gedachten, gezogen, ihnen precibus & pretio die Unterschrifften ihrer verfertigten Attestaten trunckener Weise abgezwacket, solche aber in der Gemeinden Nahmen ausgefertiget haben, da doch nicht an einem einzigen Ort die Gemeind zusammen gezogen, vielweniger die Attestata vorgelesen, ja gar solche Leute zu dem unterschreiben sub- & obreptitie verführet worden, welche von der Situation des Landes, und ob ex. gr. die Startzel, ein Berg, Kirch oder Wald seye, die geringste Wissenschafft nicht hatten, alles breitern Innhals des sub (30.) Actor. Judic. Mandati de relax. capt. per modum Adjunctorum sub Lit. P. & Q. producirten Commissarischen Relation und Protocolli.

Inquisitio jussu Serenissimi DUCIS WURTEMBERGICI desuper instituta, & per illam detecta insignia falsitatis argumenta.

§. XXX.

Es kunte also der von denen Unterthanen auf diese Weise anmaßlich geführte Beweiß um so weniger in Rechtliche Erwegung gezogen werden, als sämtliche Testes, tanquam in popria causa & de proprio Commodo deponentes, zumahlen injurati, von denen Producentibus bey dem Trunck instruiret, mit Geld und guten Worten ad subscribendum & deponendum verleitet, der Sachen und Gegend unkundig, das Instrumentum Notariale aber sowohl, als die verfertigte Land-Charte, mit vielen offenbaren Falsis und Ohngründen angefüllet ware, nichts destoweniger wurden die Bauren dardurch aus Freuden, daß sie so viele Leute hinter das Licht geführet, und von ihnen alles, was sie nur begehret, erhalten hatten, in ihrer insolenz noch mehrers gesteiffet, da ein und andere Gemeinden, wider den klaren Innhalt der uralten Hohenzollerischen Lands-Ordnung, das Holtz eigenmächtig und ohne die geringste Anfrage darnieder haueten, andere die von undencklichen Jahren hergebrachte Ehe-Zettel zu begehren, und um den Hoch-Fürstlichen Consens anzuhal-

Testium inhabilitas & partium studii suspicio abundans.

Subditorum ulteriores Transgressiones.

Operarum venatoriarum & aliarum denegatio.

zuhalten verweigerten, die Umzäunung deren Waldungen an denen ohngemessen schuldigen Hag-Frohnen hartnäckig versagten, und die zu Reparation und Conservation der Vestung und Stamm-Hauses Hohenzollern, auch in denen Frohn-Brieffen selbsten, gantz indeterminate vorbehaltene Frohn-Dienste abermahlen refusirten, so daß endlich Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht, nachdeme Sie ein Mandatum de parendo justo Principis Præcepto &c. lange Zeit vergebens gesuchet, sich genöthiget sahen, auf die Prosecution der Fürstenbergischen Commission, ja endlich gar eventualiter pro ferenda Sententia definitiva, iteratis vicibus, da zumahlen auch das sub dato 20. Aprilis 1730. von höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath ergangene nachdrückliche Inhibitorium & dehortatorium sub Lit. C. bey denen Unterthanen nichts verfangen wollen, unterthänigst suppliciren zu lassen, welchem letztern Petito dann endlich den 20. Decembris 1731. einiger massen deferiret, und mit Vorbeygehung der zugleich mit eingeklagten und ad Sententiam definitivam ebenfalls reiff gewesenen, vor Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hernachmahls favorable ausgefallenen Haupt-Puncten, zu Vorstand der Unterthanen, in Puncto prætensæ liberæ Venationis, eine Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht höchst-beschwerliche, sub Lit. D. anligende Urthel, publiciret wurde, **Krafft deren die Unterthanen rechter Hand der Startzel, von derselben Ursprung an (noch zur Zeit mit Ausschluß der Gauselfinger und Burladinger Marckungen) so dann in dem Grosselfinger Bann, wie auch von denen Gräntzen des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Amts Bahlingen, biß an das Thana-Bächlein, bey der freyen Pürsch, worunter auch das kleine Weydwerck (ausser denen Phasanen) begriffen**, in Possessorio ordinario, Salvo Petitorio, **geschützet und** manuteniret: **mithin** respectu **gedachter** Districten **das** temporal Inhibitorium **vom** 5. Aug. 1701. cassiret, **die übrige in dem Abriß** (45.) **als freye Pürsch bemerckte** Districte **aber** ad meliorem Probationem **verwiesen**, ratione **derselben die obgedachte** Inhibition **beharret, und sämtliche Unterthanen, die zugesprochene freye Pürsch ohne Zusammenrottirung zu gebrauchen, ernstlich erinnert wurden.**

Serenissimi pro decernendo Mandato, de parendo justo Principis Præcepto, frustranea Petitio.

Lit. C.

Sententia in Puncto Liberæ Venationis publicata.

Lit. D.

§. XXXI.

Falsum & erroneum Subditorum Principium,

Nun hatten die Unterthanen sich längstens dieses boßhaffte Principium in die Köpffe gesetzet, daß, wann sie eine freye Pürsch hätten, sie auch nicht Leibeigen seyen, und wann sie nicht Leibeigen wären, so dörfften sie gleichsam thun, was sie wolten; Dannenhero ist sich im geringsten nicht zu verwundern, wann diesen boßhafften Leuten durch bemeldte, wider alles Vermuthen ausgefallene Cammer-Gerichtliche Urthel der Muth dermassen gewachsen, daß sich eine Gemeind nach der andern völlig determiniret, das Joch der Leibeigenschafft eigenmächtig abzuschütteln, und ihrem angebohrnen Leib-

& inde deducta Consectaria damnosa.

Leib- und Hals-Herrn zu Anfang des 1732sten Jahres den schuldigsten Gehorsam, auch in denen mit dem Process lediglich nichts zu schaffen habenden, billigsten Puncten zu versagen, und (wie sie es termino satis emphatico zu nennen pflegen) offt-wiederholter mahlen abkünden zu lassen, wie davon nachfolgende historica Facti Narratio leider! mehr als zu viel zeugen kan, dabey man vorläuffig nur dieses anzuführen hat, daß schon Mense Martio Anni 1732. durch eine Præliminair-Anzeige und Bitt pro Restitutione in integrum &c. 26. sehr wichtige noviter reperta Documenta eingereichet: mithin dadurch, *juxta claram Dispositionem C. O. C. P. III. Tit. 62. pr. addatur Illustris Dominus Assessor de LUDOLF in Comment. Syst. Sect. II. §. 6. pag. 316. lin. 18. & pag. 318. lin. 22. in verbis: Suspendit interim Petitio Restitutionis Sententiæ Executionem:* obgemeldte Sententia à viribus rei judicatæ suspendiret, den darauf gefolgten 16. Julii 1732. aber vor Jhro Hoch-Fürstl. Durchleucht eine favorable Sententia wegen der Leib-Eigenschafft in Possessorio erkannt, sodann den 17. Octobr. ejusd. Anni der Haupt-Libellus Restitutorius, den 18. Decembris d. Anni hingegen eine Additional-Anzeige eingegeben, darauf endlich den 14. Febr. 1733. nach langem vergeblichen bitten ein Mandatum Inhibitorium S. C. wider die Unterthanen, una cum Mandato de manutenendo an die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses, welchen bereits den 13. Febr. 1733. von Jhro Kayserl. Majestät Commissio ad inquirendum ex Officio allergnädigst aufgetragen ware, erkannt, den 12. und 27. Martii d. A. aber weitere Decreta und Sententiæ definitivæ bey dem Höchst-preißlichen Cammer-Gericht publiciret, den 9. Apr. von denen hohen Herren Commissariis, vi Rescripti Cæsarei, nachdrückliche Patentes an die Unterthanen erlassen, nachhero die Commissio den 4. May würcklich eröffnet, den 16. Junii in Camera Imperiali ein Mandatum arctius, una cum Citatione ad videndum se incidisse & declarari in pœnam Inhibitoriis & de præstando &c. simplicibus insertam, ingleichem ein Mandatum ulterius de manutenendo &c. bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath aber den 26. Jun. nachtrückliche Patentes cum Rescripto Commissionis extensivo erlassen worden seyn: nicht weniger den 28. Septembris 1733. in Camera Imperiali, der Leib-Eigenschafft halber, eine Paritoria wider die Unterthanen ausgefallen ist, mithin diese vorhabende Tractation sich am füglichsten in folgende V. Haupt-Periodos eintheilen lässet, wann ex Actis kürtzlich gezeiget wird, was in dem

Succincta Processus Historia.

I. post Sententiam de 20. Decembris 1731.

Divisio hujus Tractationis.

in dem

II. post Mandatum Inhibitorium d. d. 14. Februarii 1733.

so dann in dem

III. post Decreta & Sententiam die 12. & 27. Martii 1733. latam,

ferner in dem

IV. post Mandatum arctius de 16. Junii 1733.

und endlich in dem

V. post Paritoriam de 28. Sept. 1733.

von denen Unterthanen vor höchst-straffbare Facta ausgeübet, und zu Schulden gebracht worden seyn.

§. XXXII.

So viel nun, nach dieser besserer Ordnung halber gemachten Eintheilung,

PERIODUS PRIMA.

Den I. Periodum.

vom 20. Decembris 1731. biß 14. Febr. 1733. anbetrifft, so ist solcher der Zeit noch der weiteste, dahero auch in Factis sehr beschwerlich, allermassen, nachdeme im Monat Februario 1732. des Herrn Erb-Printzens zu Hohenzollern-Hechingen Hoch-Fürstl. Durchleucht, denen Dero Herrn Vatters Hoch-Fürstl. Durchleucht, wegen hohen Alters und nach ausgestandenen vielen Kriegs-Fatiguen abnehmenden Leibes-Kräfften, bey zumahlen gegenwärtigem turbulento Statu die Regierungs-Geschäfften übertragen haben, aus Landes-Fürstlicher Vorsorge, und ein und andern vor die Aufnahm und Wachsthum Dero Landes und Unterthanen geführten heylsamen Absichten, nach dem löblichen Exempel Dero Regiments-Vorfahren, den gnädigsten Befehl ergehen liessen, daß so wohl die Residenz-Stadt Hechingen, als alle in Dero Fürstenthum gelegene Flecken und Dorffschafften eine ordentliche Specification aller deren darinn befindlichen Burger, Wittwer und Wittiben, auch Hintersassen und Kinder, so das fünffte Jahr zuruck geleget, beederley Geschlechts, gehorsamst einschicken solten, als welche Befugnuß auch in der den 16. Julii 1732. ausgefallenen Cameral-Urthel sub Lit. E. gerechtfist erkannt wurde; Zwar die Stadt Hechingen und mehreste Dorffschafften, unter angenommener mündlicher Protestation, daß ihnen diese Aufschreibung in ihrem der Leib-Eigenschafft halber führenden Procefs nicht præjudiciren sollte, den schuldigsten Gehorsam leisteten, die 3. Gemeinden zu Stetten, Gauselfingen und Schlatt hingegen sich gleich anfänglich diesem gnädigsten Befehl wiedersetzten, und so wohl dardurch, als viele andere nachgefolgte Wiederspenstigkeiten den unglückseligen Anfang an allen das gantze Land ergriffenen neuern Seditionen, Ungehorsam, und respective boßhafften Austretten machten.

Specificatio Subditorum 5. Annis majorum injuncta,
Lit. E.
Sententia Camerali approbata,

Sed à tribus Communitatibus, hic enumeratis, malitiose denegata.

§. XXXIII.

Gleichwie solchemnach, ad specialiora zu gehen, juxta naturalem facinorum Ordinem, der Anfang bey der Gemeinde zu

Stetten

zu machen ist, also ergibt sich bey solcher kürtzlich nachfolgendes Factum, daß, nachdeme obgedachte Hoch-Fürstl. Resolution derselben kaum publiciret ware, der in diesem Fürstenthum längst eingerissenen schädlichen Unart nach, sogleich die Frage, ob sie solches auch zu thun schuldig seye, und die verlangte Specification eingeben wollte? auf das Tapet gebracht, und auf ein unglückliches Consilium einiger Gewinnsüchtigen Advocaten sogleich der Schluß gefasset wurde, solchem gnädigsten Befehl nicht zu pariren, auch, als sie deßhalben den 29. Februarii d. A. bey Hoch-Fürstlicher Cantzley in den gewohnlichen, Lands-Ordnungs-mässigen Ungehorsams-Frevel, jeglicher à 5. Pfund Heller condemniret wurden, boßhaffter Weise auszutretten und Land-flüchtig zu werden.

Alterum malesuetum Subditorum Principium.

Stettensium perpetua contumacia.

Dieser leichtfertige Entschluß wurde auch ohngesäumt dergestalten in das Werck gesetzet, daß gleich gefolgten Tages, als den 1. Martii, die gantze Gemeind das Land räumete, und ihre höchst-straffbare Conjurationes, bey einander zu heben und zu legen, auch Gut und Blut daran zu recken, und nicht wieder nach Hechingen zu gehen, erneuerte, auch biß auf den 20. ejusdem beharrete, an welchem Tage zwar die mehreste auf die ergangene Edictal-Citationes, deren eine zu Weylerstadt von denen daselbst gewesenen Fugitivis nächtlicher Weile herab gerissen wurde, wiederum in dem Flecken erschienen, 3. Rädlinsführer aber, so wohl dieser als hernach gefolgter zerschiedener Citationen ungeachtet, dannoch muthwillig aussen blieben, und sich dahero selbsten in die der Hoch-Fürstlichen uralten Lands-Ordnung gemässe Austrettens-Straffe, der Confiscation ihrer Güter, stürtzeten.

improba fuga,

Conjurationis renovatio,

trium Coryphæorum pertinacia, confiscatione Bonorum punita.

Die übrig zuruck gekommene blieben dessen ohneracht bey ihrer Hartnäckigkeit, schlugen alle erlassene Citationes in den Wind, und verübten an dem den 24. Apr. offentlich angeschlagenen Kayserl. Decreto de 20. April. 1730. worinnen denen sämtlichen Hohenzollerischen Unterthanen der schuldige Respect und Gehorsam gegen ihren Landes-Fürsten bey Leib- und Lebens-Straffe auferleget worden ist, diese enorme Boßheit, daß sie dessen vidimirte Copiam, an statt der Parition mit s. v. Menschen Koth besudelten, ja den 4. Julii gar in diese Tollkühnheit ausbrachen, daß sie, als bemeldten Tages obgedachter 3. Meutmacher zurück gelassenes Vieh executive eingezogen werden wollte, einen deßwegen abgeschickten Hoch-Fürstlichen Rath samt bey sich gehabter weniger Mannschafft durch häuffiges Steinwerffen, wordurch ersterer am Kopff und Seiten hart getroffen worden, Schlagen, Schelten und andern Tumult gewaltthätiger Weise abgetrieben, und ein arrestirtes boßhafftes Weibs-Bild denen Soldaten entrissen, nachhero aber die Hoch-Fürstliche Cantzley-Citationes beständig verachteten, und die Stellung wiederholter mahlen abkündeten, mithin kein ander Mittel übrig ware, als einige Crayß-Trouppen endlich einrucken zu lassen, wovon aber der verhoffte Effect, wegen abermahlen ergriffener Flucht dieser wiederspenstigen Leuten, sich sehr langsam ge-

Reliquorum enormia scelera.

Executionis violenta aggressio & repulsus.

Captivæ exemtio.

get, und die muthwilliger Weise verursachte Unkosten annoch nicht bezahlet seyn.

§. XXXIV.

In gleichen, ja noch grösseren Reatum stürtzete sich auch die Gemeinde zu

Gauselfingen/

Gauselfingenses Specificationem supra memoratam pariter renuunt, Literas de praestatione operarum disponentes perversè interpretantur. Operas venatorias consuetas denegant. Venatores injuriis afficiunt, captivum vi eximunt,

massen solche nicht nur obangeführte Specification einzugeben ebenfalls verweigerte, und, ohneracht aller gethanen Vorstellungen, betroheter, auch würcklich andictirter Straffe à 5. Pfund Heller, bey diesem boßhafften Entschluß lange Zeit hartnäckig bestunde, sondern auch den 15. April. 1732. aus doloser und cavillatorischer, auch wider besser Wissen und Gewissen gemachter Interpretation offt-gemeldter Frohn-Brieffe, krafft deren alle Innwohner zum Hagen und Jagen (welche beede Jura alle, zu füglicher Exercirung der Jagd-Gerechtigkeit benöthigte, Frohnen völlig exhauriren) wo, wann, und wohin man will, verbunden seyn, die gewöhnliche Umzäunung eines Brunfft-Platzes neuerlich versagte, und auf dem bestimmten Ort gegen die Jägerey-Bediente allerhand Gewaltthaten verübte, solche mit vielem zörren und reissen unter denen gröbsten Schelt-Worten abtriebe, einen arrestirten Aufwiegler mit Gewalt loß machte, dabey dem Ober-Jäger den Aufschlag von dem Rock herab, einem Jäger aber die Hände dermassen aufrisse, daß ihme das Blut häuffig herunter geloffen. Weilen aber die anbefohlene Arbeit nicht länger aufgeschoben werden konnte, so wurde solche in dem Taglohn verfertiget, und von gnädigster Herrschafft die darzu erforderliche Unkosten, salvo Regressu & quibusvis competentibus, avanciret, von denen Unterthanen aber, ohnerachtet es jedem nur 22. Kreutzer pro rato betroffen, so wenig als die verwürckte Ungehorsams-Straffe abgeführet.

Expensarum & mulctae Solutionem recusant.

§. XXXV.

Milites Circulares ad exequendum destinati Principatum ingrediuntur.

Es kunnte dahero nicht anderst seyn, als daß endlich einige Crayß-Executions-Trouppen in das Land gezogen werden mußten, um so wohl diese als andere zu gleicher Zeit wiederspenstige Gemeinden wiederum zur Raison zu bringen, es haben aber die Gauselfinger derselben nicht erwartet, sondern, um dem befahrenden Zwang zu entgehen, und ihren angefangenen Ungehorsam noch weiter fortzutreiben, bey derselben Einruckung die Flucht ergriffen, ihr Vieh und beste Habschafft mit sich zum Land hinaus geschleppet, daselbsten zum Theil liederlich durchgebracht, sich auch kaum in etlichen Wochen wiederum eingestellet, gleichwohlen aber die unverdiente hohe Gnade nach ihrer Ruckkehr erhalten, daß ihnen sowohl ihr gantzes Vermögen als der gröste Theil der, während ihres boßhafften Austrettens, welches nach der uralten und in Camera Imperiali bereits in Anno 1601. confirmirten Lands-Ordnung die Confiscationem omnium bonorum nach sich ziehet, auf gnädig-

Gauselfingenses auffugiunt. Princeps poenam indulget.

ster

ster Herrschafft vorgeschossene Unkosten eingeheimßten Früchten, welche sonsten in dem Feld hätten zu Grund gehen und verderben müssen, wiederum eingeräumet, und von denen letztern allein etwas weniges an ihren aufgeschwollenen Extantien zuruck behalten wurde, nichts destoweniger blieben dieselbe dargegen so undanckbar, daß sie unter allerhand recoquirten nichtigen Prætexten ihre schuldige Hag- und Jagd-Frohn-Dienste offt wiederholter mahlen gegen den klaren Innhalt ihres Frohn-Brieffes fernerhin verweigerten.

Subditorum ingratitudo & ulterior operarum Venatoriarum denegatio.

§. XXXIV.

Vorstehenden beeden ungehorsamen Gemeinden wollte die Gemeind zu

Schlatt

an Wiederspenstigkeit auch nichts nachgeben, verweigerte dahero obberührte Specification ebenfalls, und fiele darbey auf diese Insolenz, daß, als derselben ihr ungereimtes Postulatum um Ausstellung eines Reversus de non præjudicando, bey **Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht** so klaren Befugnuß abgeschlagen, und die unterthänigste Folgleistung, unter betroheter scharffer Andung, auferleget wurde, dieselbe zwar endlich mit einer Specification zum Vorschein kame, solche aber mit so vielen unwahrhafften Ursachen und groben Reservationibus anfüllete, daß sie zu behöriger Einrichtung zuruck gegeben werden mußte. Ja es waren diese hartnäckige Leute so verwegen, daß sie, als ein dasiger Burger, welcher vor einen Haupt-Meutmacher bekannt ware, in Arrest genommen, und nacher Hechingen geführet wurde, den dabey gewesenen Hoch-Fürstl. Hof-Rath einige tausend Schritte Hauffen-weiß verfolgten, dessen Pferd in den Zügel fielen, den Arrestanten mit Gewalt loß machen wolten, und nicht anderst als durch scharffe Betrohungen wieder ab- und zurück getrieben werden kunnten. Ohngeachtet auch **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** zu End des Monats Augusti 1732. sogleich nach Insinuation der allbereit den 20. Decembris 1731. ausgefallenen Cameral-Sentenz, Dero gesamte Unterthanen, durch nachdrückliche Patentes, von dem wider gedachte Urthel allbereit Mense Martio ergriffenen, in denen heilsamen Reichs-Gesetzen, jeglichem per Sententiam læso gegönneten, Remedio Restitutionis in integrum sattsam verständigen, und von ihrem geäusserten Vorhaben, sich der suspendirten Urthel zu gebrauchen, ernstlich abmahnen, auch durch Dero Räthe, daß das Remedium Restitutionis in integrum einen effectum suspensivum habe, und worinnen selbiger bestehe, wiederholter malen vorstellen und erklären liessen, so wurde doch diese ungehorsame Gemeind von der den grösten Theil des Fürstenthums ergriffenen und zu würcklichem Ausbruch gediehenen Freyen-Pürsch-Seuche dermassen getrieben, daß sie sich, so wohl wider obiges, als das sonsten längst hergebrachte Verbott, Krafft dessen allen Hohenzollerischen Unterthanen, um ihres

Schlattenses Specificationem itidem recusant.

Reversum de non præjudicando insolenter postulant,

Indecoris Reservationibus utuntur,

Consiliarium Aulicum persequuntur & aggrediuntur.

Captivum eximere tentant.

Remedii Restitutionis in integrum à Serenissimo interpositi certiores fiunt,

eo non obstante arma comparant.

ihres von undencklichen Jahren her bezeugten rebellischen Genii willen, das Gewehr gäntzlich verbotten, mit allerhand Gewehr versahe, Rotten-weiß in die anmaßliche freye Pürsch hinaus liefe, daselbsten sowohl als in dem Flecken, welch letzteres, um guter Policey und befahrenden Feuer-Schadens willen, zu der Unterthanen eigenem Besten, ohnehin bey empfindlicher Leibes-Straffe verbotten, mit beständigem schiessen so lang anhielte, biß und dann einige Crayß-Trouppen dahin geschickt worden, worzu Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht die Unkosten avanciren, solche aber wegen der Unterthanen Morositæt biß dato grösten Theils entbehren müssen.

Liberam venationem turmatim exercere audent. Sclopeta in pago explodunt.

in solvendis Executionis sumtibus moras nectunt.

§. XXXVI.

Noch weit schlimmer aber bezeugten sich die unruhige Einwohnere zu

Hausen /

welche in dem 1732sten Jahre mit boßhaffter Verweigerung derer indeterminate zu præstirren habenden Hag- und Jagd-Frohnen den Anfang machten, den zu ihrem eigenen besten und Abwendung des Wild-Schadens in dem ohnstrittigen obern Forst, vor vielen Jahren, beedes aus Erkanntnuß ihrer Schuldigkeit, als des daraus entspringenden Nutzens, gemachten Wild-Zaun zu repariren verweigerten, sich auch darzu weder durch Güte noch Bestraffung bewegen liessen, dargegen aber in ihrer geflissenen Verachtung aller Hoch-Fürstlichen Gebotten und Verbotten so weit giengen, daß sie auf keine Citation mehr in Hoch-Fürstlicher Cantzley erschienen, und endlich, als zu gleicher Zeit fast alle übrige Flecken den schuldigsten Gehorsam versagten, und dahero so wohl, als wegen einer nicht unzeitig angeschienenen General-Revolte einige Crayß-Trouppen pro Securitate Publica in das Land gezogen werden mußten, aus Trieb ihres bösen Gewissens, gleich denen Stettemern und Gauselfingern, mit ihrem Vieh und bester Habschafft Land-flüchtig wurden, mithin sich der Lands-Ordnungs-mäßigen Confiscationis Bonorum ipso facto schuldig machten, sich allererst etliche Wochen hernach, wie es ihnen selbst beliebte, wiederum einstelleten, gleichwohlen aber, ohnerachtet Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht aus Landes-Fürstlicher Clemenz ihnen ihr verwürcktes Vermögen wiederum geschencket hatten, bey dem gehaltenen Durchgang keine weitere Submission, als sich hinfüro in Hoch-Fürstlicher Cantzley zu stellen, versprechen, einige Straffe und Executions-Kosten aber, unter dem schnöden Vorwand, sie hätten keine Soldaten begehret, nicht bezahlen wolten, vielmehr, ohnerachtet des ihnen durch offentlich angeschlagene Patentes und sonsten bekannt gemachten Remedii Restitutionis in integrum (welche, wie das Decretum Camerale vom 12. Martii 1733. selbsten zeiget, und besonders den von denen Hausemern als freye Pürsch angesprochenen District, massen ihre gantze Gemarckung, nach ihrer eigenen schrifftlich gethanen Geständnuß, weder

Hausenses operas venatorias, ad cingendas Sylvas necessarias, denegant.

Citationes contemnunt.

malitiose patriam deserunt & auffugiunt,

post reditum Submissionem debitam promittere nolunt.

Remedii Restitutionis in integrum, à Principe interpositi, certiores fiunt,

weder lincker noch rechter Hand der pro termino gesetzten Startzel, welche allererst in dem Dorff Startzel, allwo sich der sogenannte Scherlen-Bach mit dem unterhalb Hausen zusammen fliessenden Neubronnen und Weylerthal-Bach conjungiret, ihren Nahmen erhält, sondern gantz oberhalb derselben gelegen, als in der Urthel vom 20. Decembr. 1731. annoch nicht begriffen, ad Judicium verweiset, nicht frivole gesucht worden) in den Herrschafftlichen Forst gesamter Hand, mithin wider den klaren Innhalt der von ihnen, wiewohl fälschlich allegirten, und zum alleinigen Stichblatt genommenen Urthel, als welche alles zusammen rottiren gäntzlich verbietet, theils mit Feuer-Gewöhr, theils mit Prüglen hinaus lieffen, daselbsten einen ordentlichen Trieb anstelleten, das Wildprät niederschossen, und als sie darvon durch einen Hoch-Fürstlichen Geheimen Rath abgemahnet werden wolten, einer Nahmens Niclaus Weith, desselben Pferd in den Zügel fiele, die übrige aber, nebst unzählichen Schmähungen, die härteste Troh-Wort von Mord- und Todschlag ausstiessen, so sie auch ohnfehlbar vollzogen haben würden, wann nicht derselbe, auf das von dem Vogt und Affter-Vogt um GOttes willen gethane Bitten, abgewichen wäre. Als sie nun deßhalben vor Hoch-Fürstliche Cantzley citiret, und daselbst nochmahlen zum schuldigsten Gehorsam ernstlich ermahnet wurden, dieselbe aber gleichwohlen bey ihrem boßhafften Entschluß, die anmaßliche freye Pürsch noch fernerhin zu gebrauchen, halßstarrig verblieben, derowegen auch einigen Haupt-Aufwieglern, welche zum Theil auch die erlassene Edictal-Citation, die man boßhaffter Weise herab risse, nichts geachtet, und sich darauf nicht gestellet, der Hoch-Fürstliche Schutz und Burger-Recht aufgekündet wurde; So fruchtete doch dieses solchergestalten statuirte Exempel so gar nichts, daß sie vielmehr, um nur ihre längst angewohnte boßhaffte Antwort, es seye einem, wie dem andern, &c. in der That wahr zu machen, mit dem ihnen auszulieffern anbefohlenen, ohnehin hoch-verbottenen Gewöhr sowohl inn- als ausser dem Flecken allerhand Insolentien auszuüben continuirten, und, als ihnen den 26. Septembris 1732. von dem Hoch-Fürstlichen Forst-Amt zu treiben und zu wehren gebotten wurde, zwar erschienen, sich aber, weil der Trieb in ihrer vermeintlichen freyen Pürsch vorgenommen werden solte, weder zur Wehr noch Jagd gebrauchen liessen, auch wenige Tage hernach dem an sie erlassenen Befehl, an Schirmen und Ständen in dem Neckar-Thal zu arbeiten, aus diesem höchst-ärgerlichen Principio, **es stehe solches nicht in ihren Frohn-Brieffen**, die geringste Folge nicht leisteten, ja endlich gar die Pallisaden von dem Wild-Zaun ausrissen und verbrennten, ohneracht die Cameral-Urthel vom 16. Julii 1732. sie zu Umzäunung derer Waldungen, unter andern exemplificative enarr[illegible]ten Hag-Frohnen, ausdrücklich condemniret. Nun wird auch ein jedes unpartheyisches Gemüth die Schädlichkeit und Ungrund obberührten falschen Principii von selbsten leichtlich ermessen können, wann man von der wahren Beschaffenheit derer Frohn-Brieffe nur dieses anmercket, daß alle Hohenzollerische Unterthanen, als von Ursprung her Leibeigene Leute,

nihilominus Forestum Principis violenter invadunt.

Consiliarium Intimum injuriis afficiunt, minas atrocissimas profundunt.

prætensa libera venatione se ulterius fruituros esse declarant, pœna quibusdam Antesignanis infligitur, supra relatam declarationem Hausenses ad effectum deducunt.

Operas venatorias iteratò denegant, Principium falsum atque spurium produnt.

Reliqua Contraventionum Historia.

Subditi Hohenzollerani ab immemoriali tempore,

tanquam ab origine homines proprii, operas indeterminatas præstare tenebantur. ab Excellentissimo olim Comite EITELIO FRIDERICO determinationem operarum œconomicarum precibus impetrant, indeterminate reservatis operis venatoriis, unde genuinum Principium circa Explicationem derer Frohn-Brieffe *hauriendum.*

te, (wie solches noch an vielen Orten in Teutschland quotidianæ & viridis observantiæ ist) durchgehends indeterminatas operas tam œconomicas quam venatorias zu præstiren gehabt, und allererst in Anno 1592. unter lobwürdigster Regierung weyland **Herrn Graf Eitel Friderichs**, hoch-seel. Angedenckens, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, die sonderbare Gnade erhalten haben, daß die biß dahin ungemessen zu leisten gehabte Operæ œconomicæ, gegen ein geringes Frohn-Geld, unter gewissen Conditionen und Reservationen, auf ein gemessenes determiniret, die Hag- und Jagd-Frohnen aber gantz indeterminate vorbehalten worden seyn: mithin nach allen gesunden Regulis hermeneuticis, bey sich über den wahren Verstand dieser Frohn-Brieffe, welche strictissimæ Interpretationis seyn, hervorthuenden Dubiis, pro vero & genuino Decisionis Fundamento zu setzen und anzunehmen ist: Quod quicquid per dictas literas, de præstatione operarum disponentes, vulgo Frohn-Brieffe, Subditis non est expresse remissum, ipsi adhucdum absque Contradictione & quidem indeterminate tam ratione qualitatis & quantitatis, quam temporis & loci præstare teneantur, Princeps vero in ista generali reservatione etiam ad exigendas operas inconsuetas fundatam Intentionem habeat.

§. XXXVIII.

OBwohlen auch die von denen ehmahligen Regierenden Herren Grafen zu Hohenzollern zunächst an Dero Stamm-Hauß und Vestung erbaute Stadt

Hechingen

Hechingenses *originarie & adhucdum pari cum reliquis Subditis mancipatui sunt obnoxii, quatenus per Privilegia non sunt liberati. Nituntur in vetita, & Restitutione in integrum non attenta, Sententiam ab omni effectu suspensam exequuntur.*

vor andern Unterthanen mit vielen stattlichen Privilegiis, besonders ein und andere Effectus der mit denen übrigen Innwohnern der damahligen Grafschafft durchgehends gemein gehabten Leib-Eigenschafft betreffend, ex mera gratia begabet, auch dabey von denen nachhero Regierenden Herren Fürsten biß auf diese Stunde jederzeit, wie andere Unterthanen bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, ohngekräncket gelassen worden, so scheueten sich doch auch dasige Burgere nicht, gleich nach der ihnen, in puncto der freyen Pürsch, zu End des Monats Augusti 1732. geschehenen Publication der Hoch-Fürstlichen Patentium, in Uberlegung zu ziehen, ob sie solchen den schuldigsten Gehorsam leisten wolten: und als more solito der mehrere Theil pro Negativa ware, den 1. Septembris 1732. in ziemlicher Anzahl theils mit theils ohne Gewöhr hinaus zu lauffen, welches um so straffwürdiger ware, als eines Theils solches in Conspectu Principis geschahe, dannenhero mit desto grösserem Contemptu verknüpfet ware, andern Theils aber die Unterthanen auf dem Land sich gemeiniglich nach dem Exempel der Stadt Hechingen zu richten pflegen, mithin diese durch dergleichen Undanck und Widerspenstigkeit es leichtlich dahin bringen könnte, daß obbemeldte Privilegia, tanquam ex mera gratia concessa, adeoque pro lubitu revocabilia, endlich eingezogen,

und die Hechinger propter ingratitudinem andern Unterthanen per omnia parificiret werden.

§. XXXIX.

AM allerwenigsten aber hatten die Bauren zu

Owingen

Ursach, sich der prætendirenden freyen Pürsch via Facti anzumassen, anerwogen dasige Marckung weder rechter Hand der Startzel, noch lincker Hand des pro Termino gesetzten und die Owinger Bann nirgends berührenden Thana-Bächlins, noch an denen Würtenbergisch-Bahlingischen, sondern grösten Theils Oesterreichischen, Stauffenbergischen, und Haigerlochischen Gräntzen gelegen, mithin vor dieselbe in Possessorio annoch nicht gesprochen, sondern als ein in (45.) bemerckter weiterer Distrikt ad meliorem Probationem verwiesen, dannenhero auch von dasiger Gemeind allererst post Sententiam latam, ratione ihrer gantzen Gemarckung der auferlegte Beweiß, wie billig, übernommen, und 6. Testes ad Art. Prob. 21. usque 25. incl. producirет, biß dato aber weder der Beweiß zu Recht beständig vollführet, noch eine Sententia ulterior vor sie ausgefallen ist. Nichts destoweniger versahen sie sich häuffig mit Gewöhr, lieffen in den sub inhibitorio annoch begriffenen Herrschafftlichen Forst hinaus, und hatten endlich die Verwegenheit, daß, als das Ubel nicht anderst als durch eingelegte Crayß-Trouppen gestopffet werden kunnte, und nachhero die muthwilliger Weise causirte Unkosten abgefordert wurden, und, dieweilen die Güte nichts verfangen wollte, einige Stier executive hinweg getrieben werden solten, ihrer mehr als 100. Persohnen herbey lieffen, und sich mit Pfälen, Stöcken und andern Instrumenten so lang widersetzten, biß und dann die zur Execution ausgeschickte Persohnen sich unverrichteter Dingen retirirten.

Ovvingenses prætensam liberam venationem usurpare audent, quamvis in Sententia ad meliorem Probationem condemnati sint.

Probatio verò injuncta, atque ab iis suscepta, hucusque legitime facta non sit.

Restitutionem Sumptuum Executionis denegant, & Executioni coadunatis hominibus resistunt.

§. XL.

DIe zu dem Amt Stein (so doch bereits vor mehr als 200. Jahren mit dem Wildbann erkauffet und biß zu Anfang des Processus als ohnstrittiger Forst besessen worden) gehörige 3. Gemeinden zu

Stein / Sickingen und Bechtolsweyler

wie auch die in dem so genannten Killer-Thal liegende Gemeind zu

Jungingen

unterstunden sich ebenfalls, denen offtgedachten Hoch-Fürstl. Restitutions-Patenten schnur-stracks zuwider, gesamter Hand in die annaß-

Præfecturæ Steinensis Subditi & Jungingenses Possessionem vel qu. Lib. Venat. prætensæ armata manu arripere audent.

anmaßliche freye Pürsch hinaus zu lauffen, welches nicht ehender gestopffet werden kunnte, biß und dann mehrerer Ernst gezeiget, und ein Commando von Crayß-Trouppen dahin beordert wurde. Da hingegen die Bauren zu

Bisingen

Bisingenses *Patentes Principis violant & lacerant.*

sich zwar des schiessens und pürschens enthalten, gleichwohlen aber an dem offentlich angeschlagenen Hoch-Fürstl. offtermeldten Patent die enorme Boßheit verübet haben, daß die Hoch-Fürstl. eigenhändige Unterschrifft zusamt dem Sigill also geflissentlich in einer Rundung heraus gerissen wurde, als wann es mit einem Messer heraus geschnitten wäre.

§. XLI.

Es liessen sich also ein und andere widerspenstige Flecken zwar wiederum ziemlich zur Raison bringen, allein die

Rangendinger

Rangendensium *maleferiatum Conclusum.*

Sclopetorum in pagis explosio severe interdicta, ab iis vero non omissa. Eorundem seditiosa dicteria & ulterior Conjuratio.

waren in aller Boßheit so ersoffen, daß sie bey der Publication obgedachter Hoch-Fürstl. Patenten in continenti den Schluß fasseten, noch selbigen Abends auf das Pürschen hinaus zulauffen, und; obwohlen sie Statuto tempore durch einen deßwegen abgeschickten Hoch-Fürstl. Rath daran verhindert wurden, so hatten doch die ihnen gethane trifftige Remonstrationes bey diesen verstockten Leuten so gar keinen Ingress gefunden, daß gleich gefolgten Tages das so hoch-verbottene Schiessen in dem Dorff den Anfang nahme, und einer den andern mit diesen boßhafften Formalien: **die Herren von Wetzlar würden sie nicht hinaus tragen, und seye genug, daß sie ihnen die freye Pürsch zugesprochen hätten, sie wollten also hinaus, wann auch kein Stein auf dem andern bliebe, und wann sie schon hinaus getrieben würden, wollten sie doch nach ihrer Zuruckkunfft wieder vornen anfangen:** zum hinauslauffen aufmunterte.

Violenta Sententiæ suspensæ executio & usurpatio.

So fest nun dieser desperate Entschluß gemachet ware, so strenue wurde er auch in das Werck gerichtet, massen noch selbigen Abends alle Junge und Alte theils mit Feuer-Gewöhr, theils mit Prügeln in ihre vermeintliche freye Pürsch hinaus lieffen, und so wohl dicto tempore als in denen gefolgten Tagen mit respective schiessen und jagen in und ausser dem Dorff, ohneracht eines ihnen publicirten weitern Decreti beständig continuireten, und sich solches keineswegs wehren zu lassen, vermessentlich declarirten.

§. XLII.

Citationum contemptus.

Es äusserte sich aber die höchst-straffbare Widerspenstigkeit dieser aufrührischen Bauren noch weiters dadurch, daß, als auf den 1sten Septembris 1732. ein und andere, so sich mit aufwieglerischen Reden vor andern sonderlich verfehlet hatten, in Hoch-

Fürstl

Fürstl. Cantzley erscheinen sollten, pro complemento omnis malitiæ sogleich ein heimliches, in der Hoch-Fürstl. Lands-Ordnung höchst-verbottenes Conventiculum gehalten, und dem Herrschafftlichen Vogt durch 2 Deputirte diese saubere Resolution hinterbracht wurde, *Conjurationis Progressus.*

(1.) **Daß sich zwar die gantze Gemeind mit einander, keiner aber allein stellen wollte.**

(2.) **Daß die Gemeind beschlossen hätte, daß auf den Termin ein jeder seinen Geschäfften nachgehen, und also die citirte ohne die völlige Gemeind nicht erscheinen sollen, wann man ihnen auch alles nehmen, und die Häuser auf die Hohl-Ziegel stellen (i. e. umkehren) würde.**

(3.) **Solte man nicht meinen, daß sie sich stellen, oder das Gewöhr hergeben, indeme schon bey 60. biß 70. Stück in dem Dorff seyen, welche sie geladen zu ihrer Zusammenkunfft mitgenommen hätten.**

(4.) **Wolten sie bey der Urthel bleiben, und dabey leben und sterben.**

und was dergleichen, einen oder den andern in particulari noch weiters gravirende aufrührische Reden mehr seyn. Als nun hierauf, um diese wiederspenstige Leute wiederum in die Schrancken des schuldigen Gehorsams zu bringen, einige Miliz daselbsten einruckte, so wurde das gantze Dorff von verheyrathet- und ledigen Manns-Persohnen entblöset angetroffen, dabey aber, daß sich die ausgetrettene allesamt auf dem sogenannten Mayenbühl gegen Hirlingen befindeten, in Erfahrung gebracht, und dahero der Vogt zu ihnen geschickt, um sie zur Ruckkehr und Heim-Reyse zu vermögen, er erhielte aber nichts als trotzige Reden und eine abschlägige Antwort, ware auch zum zweytenmahl, als er auf eingezogene Nachricht, daß die Fugitivi ihre gantze Schaaf-Heerde und anderes Vieh ausser Lands geschleppet hätten, an sie geschicket wurde, in seiner Verrichtung nicht glücklicher, massen die Leute so halßstarrig waren, daß sie auch durch die offentlich angeschlagene Citation, darinnen ihnen ein Terminus peremptorius & ultimatus zur Ruckkehr, unter dieser Betrohung, daß widrigenfalls ihr gantzes Vermögen, der Hoch-Fürstlichen Lands-Ordnung gemäß, confisciret, und ihnen ihre Weiber und Kinder, nach der in diesem Fürstenthum uralt hergebrachten Observanz, nachgeschicket werden solten, nicht wieder nacher Hauß gebracht werden kunnten, vielmehr sich ohngescheuet vernehmen liessen, **daß sie zwar nicht nach Hauß gehen, jedannoch aber die Urthel vom** 20. Decembr. 1731. ohnerachtet selbige per interpositam Restitutionem in integrum ab omni effectu suspendiret ware, **hinkünfftig alle Tage gebrauchen wolten.**

Malitiosa fuga. *Reditus denegatio.* *Perpetua Contumacia.* *Contemtus Citationum, non obstante comminatione pœna.* *Mina temeraria.*

§. XLIII.

Serenissimi superabundans clementia & misericordia,

Gleichwohlen hatten Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht, welche dieses verstockte Volck bejammert, bey dem das dritte mahl fruchtloß zu End lauffendem Termino noch so viele überflüßige Gnade, daß Sie sich selbsten an die Hirlingische Gräntzen erhuben, und durch den Pfarrer und Vogt denen Ausgetrettenen, um sie von ihrem gäntzlichen Verderben zu erretten, Gnade anbieten liessen, es ware aber alles umsonst, indeme von denenselben geantwortet wurde, daß, woferne des Herrn Fürsten oder des Herrn Erb-Printzen Hoch-Fürstl. Durchl. an sie etwas zu suchen hätten, Sie solches zu Wetzlar thun könnten. Weilen nun die fugitivi auf ihrem einmahl resolvirten Trutz fest beharreten, das hinweg geschleppte Vieh weit unter den wahren Werth ausser Lands verkaufften, und, um nur auf ihrem Stutz-Kopff desto länger bleiben zu können, muthwillig vergeüdeten, mit allerhand vermessenen Betrohungen continuirten; So wurden Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nach dreymahl absque spe Resipiscentiæ verstrichenen Termino, da zumahlen das boßhaffte Austretten überall gemein werden wolte, gestalten obangeführter massen schon vorhin die 3. Gemeinden von Stetten, Hausen und Gauselfingen mit ihrem Vieh und bester Fahrnuß also Land-flüchtig geworden waren, Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht aber so wenig als dem Publico gerathen wäre, solche entloffene gottlosse Leute, wann sie ihr Vermögen ausser Lands meistens verthan und dissipiret haben, als zu allen Præstandis untüchtige Bettlere, wiederum in das Land herein zu lassen und aufzunehmen, endlich gemüssiget, die gerechtiste Urtheil dahin publiciren und offentlich affigiren zu lassen, daß denen entloffenen Rangendingern das Burger-Recht aufzukünden, dieselbe nicht mehr vor Hohenzollerische Unterthanen, sondern vor freventliche Austretter zu erkennen, und ihr hinterlassenes gantzes Vermögen gnädigster Herrschafft verfallen und einzuziehen seye, ihre Weiber und Kinder aber ihnen sodann zu folgen haben würden, mit Verwarnung, daß hinkünfftig sich keiner mehr bey Leib- und Lebens-Straffe unterstehen solle, dieses Fürstenthum und Land zu betretten.

à Subditis spreta, & ingratitudine compensata.

Eorundem dissipatio bonorum.

Pœna Confiscationis justissima.

§. XLIV.

Uxorum domi relictarum malitia & contumaciæ maritorum approbatio.

Die zuruck gebliebene Weiber waren meistentheils um kein Haar besser, als die ausgetrettene Männer, massen als jede privatim hauptsächlich darüber befraget wurde, ob sie an ihres Mannes Ungehorsam und Austretten Theil nehme? kaum der dritte Theil noch auf gutem Wege, die übrige aber so verstockt waren, daß sie ihrer Männer höchst-straffbare Facta allerdings billigten, auch ohne Scheu antworteten: sie hätten theils ihre Männer und Söhne selbst fortgehen heissen, theils, daß es auch ihr Wille gewesen, und die Ihrige bey dem grossen Hauffen bleiben solten rc. und sonsten bey dem gehaltenen Durchgang, welchen sie anfänglich nicht

nicht gestatten wolten, eine unbeschreibliche Malice von sich kommen liessen, mithin gar wohl verdienet hätten, daß sie ihren Männern, krafft der Urthel nachgeschicket worden wären. Gleichwie aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht sowohl diesem als andern ungehorsamen Flecken jederzeit viele überflüssige Gnade angedeyen lassen, also haben sie auch nicht nur über diese böse Weiber nichts weiters verhängen, sondern so gar denen Männern, theils durch ihre von Hirlingen abgeschickte Deputatos, theils wenn einer oder der andere wider das Hoch-Fürstl. Verbott den Flecken betretten, und darüber ertappet worden, die gnädigste Conditiones vorschlagen lassen, auf was Art und Weise sie wiederum zu geruhigem Besitz und Genuß ihres verwirckten Vermögens gelangen könnten; Es wolte aber alles das geringste nicht verfangen, vielmehr erfrechten sich die ausgetrettene, das Hoch-Fürstl. Territorium zerschiedentlich zu betretten, ja gar den 28. Octobris ihrer mehr als 20. theils mit- theils ohne Gewöhr, wider ihrer eigenen zu Wetzlar seyenden Deputirten per Literas gethane Warnung, in die Rangendinger Wein-Berge zu gehen, und daselbsten vielmahl zu schiessen, auch den Herrschafftlichen Vogt, als er nacher Hürlingen gekommen, auf allerhand Art zu verfolgen und anzutasten.

Serenissimi indulgentia & conniventia.

Gratia fugitivis maritis oblata.

Fugitivorum reliqua Facta.

§. XLV.

Noch weit schlimmer aber bezeugten sich die zu würcklicher Rebellion ausgebrochene GOtts-vergessene Bauren zu

Grosselfingen/

welche dermassen Zaum- und Schrancken-loß wurden, daß man von ihnen wohl sagen darff; Nulla dies sine crimine, nulla dies sine delicto. Allermassen dieselbe mit unverantwortlicher Verachtung aller Herrschafftlichen Verbotten, Warnungen und Bestraffungen, wider ihres eigenen Wetzlarischen Advocati endlich gethane schrifftliche Abmahnungen von dem Tag der beschehenen Publicaion der Hoch-Fürstlichen Patenten, in einer ununterbrochenen und quasi concatenata Serie so viele enorme und zum theil criminaler Bestraffung würdige Facta ausgeübet, daß man von dieser vor andern Hoch-Fürstlichen Hohenzollerischen Flecken an Wayd, Wasser, Holtz, Ackerbau und Wieß-wachs überflüßig gesegneten Gemeinde sich des bekannten Sprichworts: Je besser, fruchtbarer Land, je ärgere Leute. Wie solches *REINKINGK* in seiner Biblischen Policey *Lib. III. Axiom. 43.* ausführet, mit bestem Fug Rechtes gebrauchen kan. Anerwogen, obwohlen sonsten Leibeigene Unterthanen sich an der sola obediendi gloria begnügen lassen, diese Grosselfinger, so bald die offtgedachte Hoch-Fürstliche Patentes publiciret waren, sogleich anfiengen selbige zu syndiciren, und bey der Gemeind Umfrag zu halten, ob sie solche respectiren wolten ꝛc. auch darauf unanimiter beschlossen, derselben ohneracht sich der suspendirten Urthel ohne einigen Anstand zu gebrauchen.

Grosselfingenses *usque ad ipsam Rebellionem prorumpunt.*

Eorundem perpetua pertinacia.

§. XLVI.

Ob nun wohlen noch selbigen Tages ein eigens dahin geschickter Hoch-Fürstl. Rath ihnen gedachte gnädigste Resolution nochmahlen vorhielte und erklärte, zugleich auch die bevorstehende Gefahr, falls sie darwider handlen würden, nachdrücklich vorstellte; so wurde doch vorgemeldter höchst-freventlicher Schluß nicht nur in seiner Gegenwart beharret, sondern auch des darauf gefolgten Tages, als den 29. Augusti 1732. Morgens und Abends dergestalten bewerckstelliget, daß sie, wider den klaren Innhalt der Cammer-Gerichtlichtlichen Urthel, Rotten-weiß theils mit- theils ohne Gewöhr hinaus lieffen, das Wildprät niederschossen, und einen solchen Lermen mit häuffigem Schiessen und Jagen verführten, daß man ab Seiten Gnädigster Herrschafft genöthiget wurde, einige der vornehmsten Aufwiegler darüber zu constituiren, und als die Inquisiti zu ihrer Entschuldigung lediglich nichts vorzubringen wußten, vielmehr unter zerschiedenen frechen Expressionen sich ohngescheuet verlauten liessen, daß, so bald sie nacher Hauß kämen, sie wieder hinaus gehen wolten, so wurden selbige biß zu besserer Begreiffung auf die Vöstung Hohenzollern abgeführt, darauf aber alle übrige Mannschafft vor Hoch-Fürstl. Cantzley citirt, derselben, sich auf anderweitere allerhöchste Verordnung in Ruhe zu halten, und das allen Hohenzollerischen Unterthanen wegen ihres rebellischen genii prudentissimo Consilio ohnehin verbottene Gewöhr zu extradiren, injungiret, es ware aber alles vergebens, und hiesse es bey ihnen wohl recht: Surdo narratur fabula: massen sie nicht nur einhellig dabey blieben, daß sie sich nicht zur Ruhe begeben, sondern nach der Urthel die anmaßliche freye Pürsch gebrauchen wolten, auch die Ausliefferung des Gewöhrs beständig versagten.

Liberam Venationem tumultuarie & turmatim contra tenorem Sententiæ Cameralis tunc cæterum suspensæ exercent. Auctores hujus tumultus in inquisitionem incurrunt, nihilominus ulteriorem Sententiæ suspensæ usurpationem minantur, quapropter his & reliquis traditio Sclopetorum injungitur,

§. XLVII.

Es ware also unumgänglich nöthig, an zweyen, deren einer einen Hasen geschossen, der andere aber solchen heimgetragen zu haben eingestanden, mittelst einer guten Tracht Stock-Streiche ein Exempel zu statuiren, die übrige Renitentes aber zerschiedenlich durch 14. tägige Incarceration und Arrestirung einiger massen zu züchtigen, um solche ad meliorem frugem zu bringen; es konnte aber auch hierdurch die Hoch-Fürstl. gerechtiste Intention so gar nicht erhalten werden, daß gleich nach geschehener Relaxation das schiessen in dem Dorff, ohneracht nochmahlen publicirten geschärfften Hoch-Fürstlichen Befehls, wieder seinen Anfang nahme, mehrers Gewehr herbey geschafft, und ipso Festo St. Michaelis (ohneracht diese unruhige Köpffe ab initio Processus Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. das Jagen an Sonn- und Feyertagen in ihren Schrifften so Respect-vergessen, zumahlen auch wider die liebe Wahrheit vorgeworffen, und dardurch die Befreyung deren Jagd-Frohnen an bemeldten Tagen in Sententia de 16. Julii 1732. erhalten haben; mithin sich billich, wann sie auch, wie sie sonsten mehr als zu viel gewohnt, sich mit Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht hätten al pari setzen wollen, deren in der selbst reden-

in feripetam & ejus Socium exemplum statuitur, verberibus illos castigando. reliqui carceribus mandantur, resipiscere tamen nolunt,

den Billigkeit und gesunden Vernunfft gegründeten Axiomatum Juris: Mores, quos quis in se probat, in alio improbare non debet. Et quod quisque Juris in alterum statuerit, eodem Jure ut ipse utatur, hätten erinnern, und bemeldten Feyertag, so wenig als andere, auf eine solche höchst-ärgerliche Weise nicht entheiligen sollen) bey abermahlen gehaltener Zusammenkunfft, der wiederholte Schluß, gesamter Hand hinaus zu lauffen, nicht nur gemachet, sondern auch noch selbigen Abends und des darauf gefolgten Morgens also exequiret wurde, daß, einige alte Männer, so nicht mehr nachkommen konnten, ausgenommen, alle verheurathete und ledige Manns-Persohnen, auch so gar die kleine Buben, als testes paterni sceleris, mit- und ohne Gewehr in die anmaßliche freye Pürsch hinaus lieffen, häuffig schossen, ja gar auf den Herrschafftlichen Jäger, welcher ihnen des Abends in der Demmerung begegnete, Feuer gaben, daß ihme die Kugel bey dem Kopff vorbey floge. Es ware aber der des Morgens verübte Excess um so straffwürdiger, als sie eo ipso tempore sämtlich vor Hoch-Fürstlicher Cantzley erscheinen solten, an statt der schuldigsten Parition aber nur einen Ausschuß von einigen Männern, nach abermahlen gehaltenem so hoch verbottenen Conventiculo herein schickten, es aber gleichwohlen bey dieser muthwilligen Contumacia und unbefugtem hinaus lauffen annoch nicht bewenden liessen, sondern noch selbigen Vormittag, um nur ein Delictum mit dem andern zu häuffen, als gnädigste Herrschafft die Helffte deren Executions-Kosten, welche diese widerspenstige Gemeind durch ihren Ungehorsam, da man, um solche wiederum zum Gehorsam zu bringen, die Craysz-Hülffe imploriren und gebrauchen mußte, boßhaffter Weise verursachet hatte, und auf öffteres Anmahnen in Güte nicht bezahlen wolte, an dasiger Vieh-Heerde executive beytreiben zu lassen, einige Mannschafft ausgeschicket, über 60. Persohnen starck mit Prügeln und Tremmeln hinzu lieffen, und in voller Raserey, unter erschröcklichem Geschrey und ausgestossenen unzahlbaren Schelt-Worten auch realen Thätlichkeiten die Execution gewaltsamer Weise ab- abzutreiben suchten.

Venatorem Principis glande plumbea trajicere tentant, Citationem Superiorum spernunt.

Solutionem Sumtuum Executionis recusant,

Executioni coadunatis viribus temerarie resistunt.

Der Fortgang und Ende dieses Tages correspondirte auch mit dem Anfang gantz genau, dann obwohlen der des Morgens, statt Persöhnlicher Erscheinung, zur Hoch-Fürstlichen Cantzley deputirte Ausschuß nicht angenommen, sondern die gantze Gemeind abermahlen auf den Nachmittag citiret wurde, dennoch kein einziger erschiene, sondern wiederum nur einige Deputirte herein geschicket wurden, die übrige aber dagegen mit häuffigem hinaus lauffen die angeblich ergriffene Possession der vermeintlichen freyen Pürsch pari Reatu continuirten, wie denn auch des folgenden Tages auf abermahlige Citation, kaum die Helffte, und zwar an statt früher Tages-Zeit allererst Mittags um 11. Uhr, die übrige aber ohne eintzige legitime Ursach so langsam erschienen, daß kaum in 10. Tagen alle zur Hand gebracht werden konnten, dardurch aber, ohnerachtet aller gegebener Mühe, von denen biß gegen 40. angewachsenen Büchsen nicht mehr als ein eintziges Stuck zur Hand zu bringen ware.

& in consueta contumacia perseverant.

§. XLVIII.

Remedia, ad obtinendam saniorem Declarationem adhibita, effectu destituuntur.

NAchdieweilen nun diese widerspenstige Leute auf keine Weise zu einer billigmässigen Erklärung zu bringen, bey vorgenommenem wiederholtem Durchgang aber ihrer etliche durch ihre eigene Reden und Bekanntnuß vor andern gravirt waren, so wurden zwar letztere auf Hohenzollern, die andere aber sonsten einige Tage in Arrest gebracht, und in superfluum nochmahlen ein Ausschuß von 7. Männern vorgefordert und vernommen, endlich auch allesammt unter angehoffter besserer Begreiffung wiederum entlassen, es liesse sich aber so wenig hierauf, als auf ein noch weiteres publicirtes Hoch-Fürstl. Patent, die geringste Besserung nicht spühren, anerwogen gleich die gefolgte Nächte darauf das schiessen in dem Dorff fortgesetzet, den 3. Novembris aber die enorme Boßheit so weit fortgeführet wurde, daß, als besagten Tages 3. deren Haupt-Aufwieglern durch einen Gefreyten nebst 3. Musquetiers zur Hoch-Fürstl. Cantzley gebracht werden solten, davon aber nur ein eintziger aufzufinden, solcher auch zur Stellung gantz willig, mithin das Commando mit demselben würcklich im Fort-March ware, die gantze Menge den Gottesdienst verliesse, und mit solcher Gewalt aus der Kirchen auf die Soldaten loßstürmte, daß sich solche wegen des unter vielen Schelt-Worten geschehenen häuffigen Stein-werffens und Zudringens des mit Brügeln und Stecken bewaffneten Volcks, mit Zurucklassung ihres Arrestanten endlich unverichteter Dingen retiriren mußten, und wo die Soldaten nicht alle überflüssige Moderation gebraucht, sondern sich auf Soldaten-Manier gewehret hätten, schon dazumahl Mord und Todschlag erfolget wäre.

Militibus, quibus captura quorundam facinorosorum commissa erat, fustibus, lapidibus aliisque telis resistunt, & captivum vi eximunt.

§. XLIX.

Sententia suspensa ulterius abutuntur Venationi operam dando,

DEr Tag ware mit Aufruhr und Widerspenstigkeit angefangen, und also mußte er auch vollendet seyn, indeme von Vormittags um 10. biß Nachmittags um 2. Uhr mit häuffigem hinaus lauffen in die vermeintliche freye Pürsch aller Muthwillen betrieben wurde; Worauf es des gefolgten Tages so weit kame, daß, als diese Muthwillige vor Hoch-Fürstl. Cantzley citiret wurden, so gleich bey einem abermahlen gehaltenen Conventiculo beschlossen wurde, nicht zu erscheinen, sondern durch den Vogt und Burgermeister diese Anzeige thun lassen, daß sie in Forst-Sachen nicht mehr erscheinen wolten, liessen dahero die Stellung absagen, mit dem Anhang, daß sie auch hinkünfftig auf denen ihnen vor freye Pürsch zugesprochenen Orten nicht mehr zum Jagen erscheinen, vielweniger einiges Hunds-Geld geben, sondern 6. Hunde in natura halten wolten.

Citationes spernere continuant, conventiculum celebrant, & debitum obsequium per Deputatos renunciant.

Es erbricht sich also von selbsten, was vor schädliche und zu gäntzlichem Umsturtz aller in diesem Fürstenthum biß daher wohlhergebrachten Verfassungen abzielende Principia bey diesen boßhafften Unterthanen eingeschlichen, anerwogen

Damnosa Subditorum Principia recensentur.

1.) In der erlassenen Citation, wie billig, keine Causa exprimiret ware, sondern diese muthwillige Verächter solche allererst divinatorio modo und zwar, da die Citation mehr um der erreg-

ten

ten Aufruhr und gewaltsamer Abtreibung deren Soldaten, als des höchst-freventlichen hinauslauffens willen geschahe, gantz fälschlich angegeben werden wollen, zumahlen auch die vor die Unterthanen ausgefallene Urthel würcklich à viribus rei judicatæ suspendiret wäre, überdeme in derselben von eigenmächtiger Absagung des schuldigsten Gehorsams so wenig als daß sie, quoad

2.) In denen ihnen vor freye Pürsch zuerkanten Stellen die schuldige Jagd-Frohnen nicht mehr præstiren sollen, etwas ihnen vorständiges, sondern vielmehr durch wohlbedächtliche Confirmation deren Frohn-Brieffe ausdrücklich disponiret ist, daß die Unterthanen ihre indeterminatas operas venatorias in dem gantzen Fürstenthum nach wie vor ohnweigerlich præstiren sollen, mithin, da sich dieselbe nicht scheuen, auch die allerhöchste Verordnungen temerario ausu in den Wind zu schlagen, sich nicht zu verwundern ist, wann denen Hoch-Fürstlichen Befehlen kein Gehorsam mehr geleistet, und dahero

3.) Die Bezahlung des Hunds-Gelds denegiret wird, da doch von gnädigster Herrschafft, um längst gesuchten Friedens und Ruhe willen, mit der Unterthanen guter Zufriedenheit und zu ihrem Nutzen, durch einen ordentlichen Vergleich auf 6. Jahr, welcher, wann er von ein oder anderm Theil nicht ein halb Jahr ante Terminum aufgekündet wird, tacite auf andere 6. Jahre fortdauret, und auf solche Weise schon etliche mahl prolongiret worden ist, dieses wenige Hunds-Geld, an statt die Hunde in Natura zu halten, aus Gnaden eingeführet und angenommen worden ist, massen die bestellte Hunds-Zieher die Hunde muthwilliger Weise crepiren liessen, und wann hernach die schuldige Bezahlung gefordert, und die Boßheit gestrafft werden wollen, so gleich ein allgemeines Gravamen daraus gemachet wurde. Es bliebe aber bemeldten Tages noch nicht einmahl bey der verweigerten Stellung, sondern es lieffe statt derselben die gantze Gemeind abermahlen mit Schreyen und Frolocken in die Wälder und Felder, thate zur blossen bravade über 100. Schuß, und beharrete auf der determinirten Widerspenstigkeit so gar, daß, als selbigen Abends wegen wahrgenommener Feuers-Noth auf der Vestung Hohenzollern ein Schuß geschahe, und der Vogt gewohnlicher massen einen Theil der Burgerschafft mit Feuer-Aymern vor sein Hauß citiren liesse, ihrer 20. ohne einig scheinbaren Prætext muthwillig aussen blieben. An statt auch den 10. Novembris die Grosselfinger auf das Herrschafftliche Jagen gehen solten, lieffen sie abermahlen mit dem Gewehr hinaus, thaten über 100. Schuß, und, als deßhalben den 12. Novembris einige vor Hoch-Fürstlicher Cantzley erscheinen solten, geschahe wiederum die schon angewohnte Abkündigung, daß **ohne die gantze Gemeind keiner einzeln nacher Hechingen gehen wolte.** Nun ware zwar auch auf bemeldten Tag die gantze Gemeind zu Liquidation ihrer Rentey- und Collectations-Cassen Præstandorum citiret, es erschiene aber ebenfalls niemand, und waren einige so boßhafft, daß sie, um nur gnädigste Herrschafft an denen determinatis operis œconomicis zu verkürtzen, ihr Zug-Vieh unter allerhand nichtigen Prætexten

Grosselfingensium ulterior petulantia,

& Contumacia.

texten verkaufften, mit dem hinaus lauffen und schiessen in dem Flecken und Feld aber Tag und Nacht fast stündlich continuirten.

§. L.

Grosselfingensibus Documentum exhibitæ Implorationis pro Restitutione in integrum publicatur, Sed ab iisdem spernitur, & consueta Pertinacia continuatur.

DEn 20. Novembris 1732. wurde zwar der Gemeind das den 8. ejusd. bey dem Höchst-preißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht decretirte Documentum exhibitæ Implorationis pro Restitutione in integrum originaliter & sub Aquila publiciret, und dieselbe nochmahlen von dem ohnbefugten Pürschen abgewarnet, es wurde aber von der Gemeind zur Antwort ertheilet, daß sie sich von der Urthel nicht treiben lasse, und was dergleichen widersetzliche Redens-Arten mehr waren. Den 22. Novembris solten samtliche Einwohner abermahlen zur Richtigstellung ihrer Præstandorum in Hoch-Fürstlicher Cantzley erscheinen, sie declarirten aber wiederum, daß sie nicht nach Hechingen giengen, weilen sie wegen des hinaus lauffens nicht so keck seyen, nichts destoweniger liessen sie das so hoch verbottene Schiessen in dem Dorff so gar nicht bleiben, daß sie, ohneracht ihres bösen Gewissens, nicht nur noch selbigen Abends, sondern auch des gefolgten Sonntags vor- und nach dem Gottesdienst damit continuirten, und des Nachmittags in diese Tollkühnheit ausbrachen, daß, als der Hoch-Fürstliche Geheime Rath, Herr von Baratti, mit einigen zu Pferd bey dem Flecken vorbey ritte, alles zur Gegenwehr gerüstet, und unter entsetzlichem Lermen und Schreyen so gar auf einen in der Suite gewesenen Dragoner Feuer gegeben wurde. Auf die den 1. Decembris & 6. ejusd. erlassene wiederholte Citationes wurde mit gleicher Contumacia fortgefahren, und die anbefohlene Stellung versaget, den 10. bemeldten Monats das so hoch verbottene Schiessen in dem Flecken wiederum angefangen und fast stündlich damit continuiret, die Reb-Hüner gekörnet, und denenselben mit Schlingen gerichtet, den 24. ejusd. das ohnbefugte Pürschen gesammter Hand exerciret, in der Heil. Christ-Nacht über 100. Schuß gethan, an dem Heil. Stephans-Tag aber einiges Wildpret niedergeschossen, und, ohneracht des von ihrem damahlen zuruck gekommenen Wetzlarischen Deputaro ex ore Dominorum Assessorum & Procuratorum Cameræ geschehenen Verwarnens, mit dem hinaus lauffen angehalten, den 29. dicti Mens. auf ermeldten Hoch-Fürstlichen Geheimen Rath bey der Ziegel-Hütten geschossen, und den 31. Decembris, wider des Pfarrers und Vogts Abmahnen und Verbott, das alte Jahr mit solchem Tumult, dabey mehr als 100. Schuß geschahen, beschlossen, daß ein mehrerer Beweiß ihrer unerhörten Verstockung fast überflüßig ist.

Dies Dominicus profanatur, & eques glande plumbea petitur. Citationes contemnuntur, Sclopeta in pago exploduntur, & Venationi opera datur non attentis Feriis Christi natalitiis. Consiliario Principis intimo insidiæ struuntur, & quasi in memoriam anni exeuntis malitia ingeminatur.

§. LI.

NOch schlimmer aber wurde das 1733ste Jahr angefangen, sintemahlen gleich den 2. Januarii in einer Rotte mehr als 50. erwachsene Manns-Persohnen abermahlen hinaus lieffen, und, als sie

sie durch dasigen Forst-Knecht und 5. auf Commando allda gelegene Reuter abgemahnet werden wolten, sich nicht scheueten, denenselben in das Gesicht zu sagen, daß sie sich **solches nicht wehren, sondern Leib und Leben dabey lassen, und wann auch eine Cammer-Gerichtliche** Inhibition **käme, sich bey der ergangenen Urthel, mit Auffsetzung Leib und Lebens, Guts und Bluts** manuteni**ren wolten** 2c. Wie dann auch dieser Conjuration zu folge, das schiessen in- und ausser dem Dorff kein Ende nahme, und endlich den 14. Januarii diese Bößwichte in ihrer Tollkünheit so weit giengen, daß, als gedachten Morgens der Herrschafftliche Forst-Knecht eine gantze, in mehr als 200. Persohnen bestandene Menge rottirter und grösten Theils bewehrter Bauren bey dem Wald-Hörlin von ihrem frevelhafften Vorhaben abwarnen wolte, denen ihme nachgefolgten Reutern aber einige bewehrte Bauren, so sich allererst zu dem grossen Hauffen schlagen wolten, in die Hände fielen, deren zweyen auch das Gewehr abgenommen, und durch die Reuter nacher Hauß gebracht wurde, der gantze Schwarm herbey lieffe, einer davon auf einen Reuter unter entsetzlichem Lästern und Schmähen, und Zuruffen: Halt du Hund! Feuer gabe, daß ihm die Kugel bey dem Kopff vorbey gesauset, die übrige aber auf den Forst-Knecht, welcher nur zu Fuß gewesen, loß drangen, denselben umringten, bey den Haaren herum zogen, mit ihrem Gewehr stiessen und schlugen, ihme sein Gewehr abnahmen, denselben biß vor sein Hauß verfolgten, und betroheten, ihm sein noch übriges Gewehr gleichfalls abzunehmen, und sein Weib und Kinder zu dem Dorff hinaus zu jagen, nachhero ihrer 50. in des Herrschafftlichen Vogts Hauß lieffen, ihme das ihnen abgenommene Gewehr mit äusserstem Ungestümm abforderten, und auf erhaltene Nachricht, daß selbiges zum Hoch-Fürstlichen Forst-Amt geschicket seye, aller Warn- und Ermahnungen ungeachtet, in den Stall hinunter lieffen, einem Reuter seine Flinte, welche noch an seinem Dienst-Pferd hienge, räuberischer Weise hinweg nahmen, den Reuter in des Vogts Stuben anzugreiffen und todt zu schlagen sich kaum abhalten liessen, und dabey die Verwegenheit hatten, dem Vogt anzudeuten, daß er nacher Hechingen gehen, und daselbst in der Hoch-Fürstl. Cantzley anzeigen solte, **was massen sie die Reuter, wann sie selbige in dem Feld ertappet hätten, von denen Pfähren herunter gerissen und gestossen, den Reuter Happacher aber, welcher einem Bauren die Flinte genommen, wohl gar todt geschlagen hätten,** mit dem betrohlichen Beysatz, **sie wolten zwar nicht zu erst schiessen, wann man aber auf sie schiesse, wolten sie ein solches Feuer machen, daß man sie nimmer sehen werde** 2c. lieffen auch des Nachmittags, tanquam re bene gesta, gesammter Hand wiederum hinaus.

Grosselfingensium temeraria mina & conjuratio.

subsecutæ violentiæ & seditiosa facta.

§. LII.

Niemand hätte sich wohl vorstellen oder einbilden sollen, daß auch die allerverruchteste Leute sich unterstehen solten, dergleichen

chen vermessene Trotz-Worte in die Würcklichkeit zu setzen; Allein die den 16. Jan. 1733. vorgegangene detestable Action zeigete noch ein mehrers und so viel, daß diese aufrührische Bauren, bey vorgehabter Beyfahung einiger Rädlinsführer, mit dem bedrohten Schiessen den Anfang gemachet. Allermassen, als dicto dato Morgens zwischen 6. und 7. Uhr die von denen Hoch-Fürstlichen Hauß-Trouppen und dem Crayß-Contingent dahin commandirte Mannschafft zu Pferd und Fuß bey dem Flecken ankame, und die Reuterey die Ausgänge kaum besetzet hatte, sich in dem Flecken sogleich ein allgemeines Geschrey, **auf! auf! ihr Brüder!** erhube, und das in der Hoch-Fürstl. Lands-Ordnung so hoch verbottene Sturmläuten seinen Anfang nahme, sich auch so gleich ein gantzer, in Männern, ledigen Purschen, Weibern, ledigen Dirnen und Kindern bestehender Hauffen, an beeden Eingängen des Dorffs, theils mit Feuer-Gewehr, theils mit Prügeln, Heugabeln, Spiessen, Sensen, Beylen, Hacken und andern Instrumentis lethiferis, juxta illud Virgilii Lib. I. Æneid.

Eorundem formalis Rebellio.

- - - - - Furor arma ministrat,

præsentirte, mithin der commandirende Hauptmann, seiner Ordre gemäß, ohnverweilt in das Dorff hätte einrucken, und die Renitenten mit Gewalt zu schuldigstem Gehorsam bringen können und sollen, gleichwohlen aber diese Moderation gebrauchte, die unsinnige Leute vorhero durch einen Officier von aller Widerspenstigkeit abmahnen zu lassen. Dieser aber ware kaum in das Dorff gekommen, so fielen ihm die Bauren in den Zügel, und schrien: **Schlaget den Hund todt! und vermassen sich, so lang ein Bein aufrecht seye, wolten sie sich wehren, und das Gewehr nicht niederlegen, sondern auf den letzten Bluts-Tropffen aushalten, und das schiessen nicht bleiben lassen.** Dahero er einige alte Männer mit sich zu denen übrigen Herren Officiers herausbrachte, welchen die Hoch-Fürstliche Resolution des Innhalts publiciret wurde, daß sie das Gewehr niederlegen, die 9. specificirte Rädlinsführer, von welchen alles Unheil angestellet ware, herausgeben, und sich in dem übrigen als getreue, gehorsame Unterthanen gegen ihre gnädigste Herrschafft bezeugen solten. Es bestunde aber ihre trotzige Antwort darinnen, **daß sie zwar wider ihre gnädigste Herrschafft nichts hätten, wolten auch vor ihren gnädigsten Erb-Printzen Gut und Blut aufsetzen, liessen sich aber von der Urthel weder durch Güte noch Gewalt treiben, legeten auch das Gewehr nicht nieder; Was aber das Herausgeben der Rädlinsführer beträffe, so wäre einer ein Rädlinsführer wie der andere, auch schon das Kind in Mutter-Leib, und stehe einer vor alle, und alle vor einen.**

§. LIII.

Ex parte Officialium Principis ite-

Nun liesse man zwar diesen verzweiffelten Aufrührern zu verhoffter besserer Begreiffung noch biß auf den Nachmittag Zeit, und suchte solche durch öffters wiederholten nachdrücklichen Zuspruch zur

zur Raison zu bringen, es wäre aber alles vergebens, massen sie nicht nur ihre obige desperate Resolution mit noch expressiveren Terminis wiederholten, sondern so gar des Forst-Knechts Weib bedroheten, sie samt ihren 7. Kindern zum Fenster hinaus zu stürtzen, welches auch wohl glaublich erfolget wäre, wo sich solche nicht samt ihren Kindern anderwärtshin retiriret hätte. Dessen allen ohnerachtet wurde nochmahlen die Güte tentiret, und durch den des Nachmittags auch darzu gekommenen Hoch-Fürstlichen Obrist-Lieutenant und einen Hof-Rath, welche sich in das Dorff begaben, alle ersinnliche Remonstrationes, um diese Leute zum Gehorsam, und endlich nur dahin zu bringen, daß sie sich auf das Rath-Hauß begeben, und sich allda einen Hoch-Fürstlichen Befehl publiciren lassen solten, gethan; allein es hiesse bey ihnen: Sie haben Ohren und hören nicht, massen die zu dem Hoch-Fürstlichen Hof-Rath gekommene 6. Deputirte, auf seine Proposition, ihme keine andere Erklärung zuruck brachten, als **daß sie sich nicht theileten, aus Forcht und Schrecken, eingeschlossen und gefangen zu werden, welches sie nicht zulassen könnten.** Sie hätten noch allen Gehorsam geleistet, respectirten auch des Herrn Erb-Printzens Hoch-Fürstl. Durchleucht, **wolten aber doch bey dem Kayserlichen Urthel verbleiben, und wann ihnen der Cammer-Richter** (uti sunt formalia) **die freye Pürsch verbieten würde, dannoch nicht pariren, sondern alsdann die Cammer bey dem Kayser verklagen.** Wann sie die Publication des Hoch-Fürstlichen Befehls anhören solten, könne es bey ihnen unter dem freyen Himmel geschehen, oder man solte vorhero die Miliz abziehen lassen, alsdann wolten sie den Befehl auf dem Rath-Hauß anhören. **Sie hätten sich verschworen, sich auf den letzten Mann zu wehren, und ehender Weib und Kinder zu sacrificiren, als einen eintzigen Soldaten in das Dorff zu lassen.**

rato adhibita dehortationes.

Subditorum pervicacia fere inaudita.

§. LIV.

DA nun alle güt- und ernstliche Ermahnungen nichts verfangen wolten, auch die 6. Deputirte auf des Hoch-Fürstlichen Hof-Raths weitere Vorstellung, daß er nehmlich der Miliz nichts zu befehlen, von der Hoch-Fürstl. Ordre aber, den Befehl auf dem Rath-Hauß, und nicht anderst zu publiciren, nicht abzuweichen hätte, keine weitere Antwort brachten, und dahero juxta illud Nasonis:

> Cuncta prius tentanda, sed immedicabile vulnus
> Ense recidendum est, ne pars sincera trahatur.

weiter nichts mehr übrig wäre, als diesen rebellischen Köpffen endlich den Ernst zu zeigen; So liesse man die Infanterie oben bey dem Dorff, die Cavallerie aber lincker Hand bey dem Rath-Hauß anrucken, da dann diese sich allererst den Weg, mittelst Hinwegräumung der dahin gebrachten Geräthschafft und Barricade von Karren, Heu-Bäumen, Brettern ꝛc. öffnen, jene aber, als sie sich kaum dem Dorff genähert, wahrnehmen mußte, daß die bey dem Rath-

Eorundem ad rebellandum facta Praeparatoria.

L 2 Hauß

Hauß postirt geweſene Bauren in groſſen Allarm geriethen, und auf dieſelbe mit vollem Hauffen und Gewehr ſchleunigſt zulieffen. Es hatte alſo die Infanterie die erſtere Häuſer kaum erreichet, ſo trungen die Bauren mit ihrem Schieß-Gewehr, Prügeln, Spitz-Stecken und andern Inſtrumenten auf allen Seiten ſo nahe an dieſelbe an, daß kaum 3. Schritte zwiſchen dieſen und jenen waren, und der Hauptmann, welcher die forderſte Ploton commandirte, ſich genöthiget ſahe, das ihme häuffig vorgehaltene und auf die Bruſt geſetzte Gewehr in die Höhe zu ſchlagen, um ſeinen Fort-March dardurch befördern zu können. Gleichwie nun hierzu die von der Soldateſca aufgepflantzte Bajonets ein groſſes beytrugen, alſo drange dieſelbe zwar weiter in das Dorff ein, wurde aber dabey des gröſten Hauffens derer bewaffneten Bauren allererſt gewahr, mithin gedachter Hauptmann gemüſſiget, die 2. fordere Glieder niederfallen und anſchlagen zu laſſen. Als nun mittler weile auf den Cadet Hiller, ſo auf dem rechten Flügel geſtanden, ein Schuß von einem Bauren geſchahe, wordurch jener in dem Geſicht ziemlich verbrannt und geſchärffet wurde; So wolte zwar hierauf ermeldter Hauptmann unter die Bauren Feuer geben laſſen, weilen aber der Hoch-Fürſtl. Obriſt-Lieutenant noch weitere Contenance gebrauchen wolte, ſo lieſſe man das ſchieſſen annoch unterwegens, die Soldaten aber biß an des alten Vogts, Chriſtian Pflummen, Hauß anmarchiren. Alldieweilen aber die Cavallerie Ordre hatte, ſo bald ſie die Attaque vermercken würde, denen Bauren in die Flanque zu fallen, und nach dieſem von den Bauren auf den Cadet Hiller gethanen Schuß nicht anderſt vermuthen konnte, als daß das Hand-Gemeng würcklich ſeinen Anfang genommen hätte, ſo verweilte ſich ſolche auch weiter nicht, ſondern drange beſſer ein, dabey dann auf einen Bauren, welcher ſich unter grauſamem Geſchrey: **Schlaget die Hund todt!** gantz verwegen in Poſitur ſetzte, von der Cavallerie ein Schuß geſchahe, worauf die Bauren, dieſes wahrnehmende, ſogleich anfiengen, mit ſchieſſen auf denen Gaſſen, aus denen Thüren, Fenſtern und Dächern, Stein-werffen, ſchlagen und hauen dergeſtalten deſperat auf die Infanterie loß zu gehen, daß von ſelbiger ebenfalls Feuer gegeben werden mußte. Gleichwie nun kurtz vorher die Bauren ſich auf beede Seite der Straſſen zertheilet: mithin wegen ihrer groſſen Menge die Soldateſca völlig umringet hatten, dieſe aber auf einen engen Platz, allwo ſie ſich nicht recht poſtiren kunnte, gerathen ware, und auf allen Seiten angegriffen wurde; Alſo kunnte es nicht anderſt ſeyn, als daß dieſelbe, nachdeme die rebelliſche Bauren ſich meiſtentheils in die Häuſer und Scheuren, als Bruſt-Wehren, verſtecket hatten, und von dort aus den gröſten Schaden thaten, endlich, um mehrers Blut-vergieſſen zu verhüten, zur Retirade beweget wurde, welche aber wegen enger Paſſage, da man über eine ſchmale Brücken marchiren mußte, nicht anderſt als langſam und in gröſter Confuſion geſchehen kunnte, dabey dann neben einigen Soldaten, davon einer, ſo durch das gantze Hirn mit einem Spitz-Stecken geſtochen ware, auf der Stelle todt bliebe, auch der Herr Lieutenant Tröſter das Unglück hatte, daß er durch den Hals geſchoſſen, und als er darüber

& Reſiſtentia armata manu tentata,

actualis aggreſſio,

Vulnerationes, cædes & ſpoliatio.

von

von dem Pferde gefallen, noch auf dem Boden von denen Bauren geplündert, und dermassen auf den Kopff geschlagen wurde, daß er gefolgten Morgens seinen Geist aufgabe; mithin dardurch dieser unmenschlichen Bößwichte verdammte Intention, **ihne nicht gleich todt**, **sondern** (uti sunt formalia) **also zu schlagen, daß er fein lang leiden müsse**, erhalten wurde.

§. LV.

Ob nun wohlen hierbey beederseits einige todt blieben, andere aber blessiret wurden, so ware doch denen Bauren die Lust zu weiterem rebelliren und Blut-vergiessen so gar nicht vergangen, daß sie vielmehr mit beständigem trohen continuirten, ihre beste Habschafft ausser Lands schleppten, daselbst zum theil verkaufften, und dargegen Gewehr und Munition einhandelten, biß und dann endlich nach 11. Monat lang vergeblichem bitten, den 14. Febr. 1733. von Einem Höchst-preißlichen Cammer-Gericht ein hoch-verpoentes Mandatum Inhibitorium S. C. una cum Mandato de manutenendo an das Hoch-Löbl. Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt laut Lit. F. & G. erkannt, und ersteres sowohl denen Grosselfingern auf ihrem Rath-Hauß, als denen Deputirten der Stadt und übriger Dorffschafften zu Hechingen durch einen Kays. Cammer-Gerichts-Botten legaliter des Innhalts insinuiret worden, daß **sämtliche Hohenzollern-Hechingische Unterthanen in Stadt und Land, bey Straff 20. Marck löthigen Goldes, sich biß zu gäntzlichem Austrag des** Restitutions-**Puncts, so wohl des hinaus lauffens, als schiessens in dem Feld und Flecken gäntzlich enthalten, auch sonsten von aller Rottirung, Empörung und Widerspenstigkeit abstehen, und innerhalb 30. Tagen** de facta Paritione doci**ren solten**: mithin nunmehro, nach oben gemachter Eintheilung

Rebellionis consequentia.

Lit. F. & G.

Mandatum Inhibitorium in Camera Imperiali decernitur, cum Mandato de manutenendo.

Der II. Periodus

seinen Anfang nimmt, dabey man zwar billig und um so mehrers hätte sollen hoffen können, es würden nunmehro sämtliche Unterthanen, wenigstens aus allerunterthänigstem Respect vor diese allerhöchste Verordnung, sich wiederum in die Schrancken des schuldigsten Gehorsams begeben, als bemeldtes Mandatum durch Hoch-Fürstl. Räthe denen Deputirten von Stadt und Land, auch der gantzen Gemeind zu Grosselfingen beedes publiciret, und widerholter mahlen deutlich expliciret und erkläret, auch jedem Ort eine Copia davon zugestellet worden; Es hatte aber leyder! der Spiritus Seditionis & Renitentiæ das gantze Geblüt dieser boßhafften Leute schon viel zu weit corrumpiret, und bey ihnen viel zu tieffe Wurtzeln geschlagen, als daß der gewünschte Effect dardurch hätte erhalten werden können. Allermassen, nachdeme den 3. Martii denen zu dem obern Jagen gehörigen Dorffschafften (welche Eintheilung des Landes in das obere und untere Jagen nicht nach denen uralten dreyen Hohenzollerischen Försten, als dem obern oder Burladinger- und untern Forst, und dem Burg-Jagen, sondern nach des Landes Situation, zu der Unterthanen

PERIODUS SECUNDA.

Divisio operarum venatoriarum in superiorem &

M

inferiorem venationem à Principe rèvocabiliter introducta,

terthanen desto wenigerer Beschwehrung, von gnädigster Herrschafft aus Gnaden, & toties quoties revocabiliter gemachet, dardurch aber denen, per Sententias Camerales confirmirten, Frohn-Brieffen, krafft deren die Unterthanen aller Orten, wohin man sie zu dem Jagen bescheidet, zu erscheinen und ihre operas venatorias indeterminatas zu præstiren haben, im geringsten nichts præjudiciret oder derogiret worden) auf den folgenden Tag, als den 4. ejusd. zum jagen gebotten wurde, dieselbe zwar allesamt erschienen, als sie aber rechter Hand der Startzel in der erkannten, per interpositam Restitutionem in integrum aber suspendirten freyen Pürsch treiben solten, äusserte sich sogleich eine neue Probe des widerspenstigen und boßhafften Genii dieser ungehorsamen Leute, indeme sie ohneracht der hohen Gegenwart Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Selbsten, sich weder zum Treiben noch Wehren wolten gebrauchen lassen, und, als die Jäger dieselbe zum Gehorsam ermahneten, sich sogleich unter einander der genommenen Abrede nehmlich ihres gewöhnlichen Complots, vermög dessen sie mit Gut und Blut zusammen halten, und sich unter einander mehr als GOtt und die Obrigkeit fürchten und respectiren, auch eher alles ausstehen, als die Rädlinsführer anzeigen, also, wo diese verdammliche und in allen Rechten verbottene zusammen-Schwörungen nicht durch schwehre Leibes-oder Lebens-Straffe endlich zertrennet und abgestellet werden, nimmermehr der einer Landes-Herrschafft schuldige Respect und Gehorsam, vielweniger Ruhe und Friede hergestellet werden kan, erinnerten, und endlich einige von denen Hausemern sich ohngescheuet vernehmen liessen: **Es wäre ihnen durch die Kayserliche Cammer die freye Pürsch auf 30. Tage verbotten, und also dörfften sie auch nicht darinnen treiben 2c.** liessen auch, nachdeme diese den Anfang gemachet, gesammter Hand und unverrichteter Dingen nach Hauß.

Subditorum ad superiorem venationem pertinentium contumacia.

& absurda Mandati Cameralis cavillatio.

§. LVI.

SO boßhafft- und cavillatorischer Weise, auch wider besser Wissen und Gewissen nun diese Bößwichte obangeführt-allerhöchstes Mandatum Inhibitorium gegen den klaren Buchstaben zu interpretiren sich unterfangen, so hartnäckig blieben sie auch darauf bestehen, massen, als deßwegen von allen renitirenden Gemeinden ein Ausschuß zu dem Hoch-Fürstl. Forst-Amt citiret, und eine Erklärung, Ob sie hinkünfftig mit hagen und jagen ihre Schuldigkeit beobachten wolten? verlanget wurde, die mehreste solches nicht versprechen wolten, sondern die an sie gethane Quæstion allein ad referendum nahmen, ja endlich gar bey genauerer Untersuchung sich ergabe, daß das offtberührte Cammer-Gerichtliche Mandatum dahin ausgeleget werden wolte, als ob auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht das Jagen in der suspendirten freyen Pürsch auf 30. Tage lang inhibiret worden wäre. Nun hatten auch zu gleicher Zeit höchst-gedacht Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht gnädigst befohlen, die von ohndencklichen Jahren in diesem Lande übliche Jahr-Gerichte her-

alia dicti mandati interpretatio spuria.

gebrach-

gebrachter massen, wiederum und zwar um so ehender zu halten, als Dieselbe in der den 16. Julii 1732. ausgefallenen Cameral-Urthel sub Lit. E. der Universal-Leib-Eigenschafft halber in Stadt und Land bey all demjenigen, was hergebracht wäre, gerechtist manuteniret worden, es mußte aber nach kaum gemachten Præparatoriis bey der Stadt Hechingen, und zweyen Flecken Hausen und Grosselfingen so gleich wiederum abgebrochen werden, weilen sich kein eintziger, der seinen Knaben- oder Leib-Eigenschaffts-Eyd noch nicht abgeleget, zu Abschwörung dieser schuldigen Pflichten verstehen wolte, ja von denen Grosselfingern so gar ohne Scheu und recht höhnisch gemeldet wurde, daß in offt-bemeldtem Mandato alle Rottirungen verbotten seyen, warum man sie also zusammen beruffe? Es wäre auch dabey Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht injungiret worden, dieselbe biß zu Austrag des Processus in Ruhe zu lassen, mithin sie gar nicht nöthig gehabt hätten, auf dem Rath-Hauß zu erscheinen. Jngleichem, es seye ja das Schwören hier zu Land verbotten, warum man sie dann zum Schwören anhalten wolle? item sagten die ledige Pursch: sie seyen keine Knaben von 14. Jahren mehr, sondern 20. biß 30. Jahr alt, könnten also den Knaben-Eyd nicht schwören, und was dergleichen Respect-vergessene boßhaffte Reden mehr waren.

Serenissimus in Possessione vel quasi Mancipatus universalis manutenetur.

Subditi e contra Juramentum a propriis hominibus præstandum facere recusant.

Grosselfingensium Sarcastica dicteria in facie Consiliariorum Principis propudiose prolata recensentur.

Ob nun wohlen die anwesende Hoch-Fürstliche Räthe alle Mühe, um diese verstockte Leute von dieser wider die helle Sonne streitenden leichtfertigen Vertrehung der allerhöchsten Verordnungen ab- und zur Raison zu bringen angewendet, und auf die gemachte nichts-würdige Einwürffe mit mehrerem nachtrücklich vorgestellet haben, daß

1.) Die Ablegung des Knaben- oder Leib-Eigenschaffts-Eydes mit unter die hergebrachte Effectus der Leib-Eigenschafft, wobey Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht per Sententiam manuteniret wären, zu zehlen: mithin von denen Unterthanen ohnweigerlich zu præstiren,

2.) In dem Inhibitorio allein die von denen Unterthanen biß daher unternommene Rottirungen, nicht aber eine von der Landes-Herrschafft veranstaltete Zusammenkunfft der Gemeind verbotten, vielweniger aber

Genuina Sententia & Mandati Cameralis nec non Ordinationis Provincialis interpretatio suppeditatur.

3.) Die in dem Mandato enthaltene Passage, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht die Grosselfinger wegen ihrer detestablen Rebellion vom 16. Jan. 1733. biß zu weiterer Verordnung in Ruhe- und die angegebene Rädlinsführer in so lang auf freyem Fuß gelassen werden solten, auf das Exercitium Dero in andern Stücken habenden Befugnuß zu extendiren, überdeme

4.) In der Hoch-Fürstlichen Lands-Ordnung allein das leichtfertige schwören verbotten, dahingegen aber

5.) Austrücklich disponiret seye, daß die Leibeigene Eltern bey denen haltenden Jahr-Gerichten ihre 14. jährige Knaben vorführen, diese aber die Leibeigenschaffts-Pflicht, welche sonsten der Knaben-Eyd à Subjecto, per quod præstari debet, benennet wird, leisten und abschwören sollen; So ware doch dargegen die gantze Gemeind, diejenige, so ihre Pflichten geleistet zu haben, eingestanden, ausgenommen, zur Widerspenstigkeit dermassen determiniret, daß, als zu Erfahrung der Urheber dieser Meuterey ein Durchgang gehalten, und jeder in particulari über das einige Interrogatorium: Ob und warum er die geforderte Pflichten nicht præstiren wolle? befraget werden wolte, allein ein eintziger in das Zimmer kame, so bald aber der zweyte der Wacht nach aufgeruffen wurde, sich so gleich ein grausames Geschrey und Getöß erhube, **daß sie keinen Durchgang gestatteten, sondern zugleich hinein kommen wolten.** Nun wurden zwar alle mögliche Remonstrationes nochmahlen gemachet, es bliebe aber der gantze Hauffen auf dem gefaßten Ungehorsam so fest bestehen, daß, als von diesem Passu abstrahiret, und der gantzen Gemeind der §. aus der Hoch-Fürstlichen Lands-Ordnung, krafft dessen die Eltern ihre 14. jährige Knaben vorführen, diese auch den Leib-Eigenschaffts-Eyd abschwören sollen, publiciret wurde, auch hierinnen der geringste Gehorsam nicht geleistet, vielmehr mit herumsteigen auf Stühlen und Bäncken, auch anderem Respect-vergessenem Unwesen, unter denen boßhafftesten Reden und Expressionen, so weit progrediret wurde, daß die Hoch-Fürstliche Räthe sich genöthiget sahen, ohnverrichter Dingen nacher Hauß zu raysen. Obwohlen auch nicht nur von **Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht,** sondern auch so gar in offt-besagtem Mandato Inhibitorio das Schiessen in denen Flecken höchstens verbotten ist, so erfrechten sich dessen ohneracht so wohl die Junginger, Hausemer, Startzlemer, als Killemer und Gauselfinger, und zwar letztern Orts häuffig in denen Flecken zu schiessen, um nur ihren Contemtum aller Obrigkeitlichen Verbotten desto mehrers an den Tag zu legen, welchen boßhafften Endzweck zu erhalten sich auch andere Gemeinden auf eine andere Art bearbeiteten, massen die Bauren zu Stetten bey Hechingen die längst-hergebrachte Hag-Frohnen neuerlich verweigerten, die über ein halbes Jahr Land-flüchtig und ausgetretten gewesene Rangendinger aber mit bewehrter Hand, nach eigenem Belieben in das Hoch-Fürstliche Territorium herein lieffen, und mit denen herein gelockten ausländischen Unterthanen und Wildpret-Schützen die suspendirte freye Pürsch exercirten, daselbst allen Muthwillen verübten, die zu dem obern Jagen gehörige Dorffschafften hingegen die Verfertigung derer Hirsch-Sultzen neuerlich versagten, und als sie deßhalben zur Verantwortung gezogen werden wollen, die wiederholte Hoch-Fürstliche Forst-Amtliche Citationes in den Wind schlugen, andere dergleichen Widerspenstigkeiten beliebter Kürtze halber zu geschweigen.

Sed a Grosselfingensibus contemnitur,

& novum proterviæ specimen editur, quæstionem viritim instituendam denegando.

Ulteriores Mandati Inhibitorii Transgressiones enumerantur.

§. LVII.

§. LVII.

UM nun auch auf den allbereit oben mit wenigem berührten

PERIODUS TERTIA.

III. Periodum

zu gelangen, so wurden endlich die sub Lit. H. I. &K. beygelegene Decreta und Sententia vom 12. und 27. Martii 1733. insinuiret, dardurch auch in Puncto prætensæ Liberæ Venationis so wohl die gantze Hausemer Marckung biß an das Dorff Startzel, so weit selbige als freye Pürsch angesprochen ware, zusammt dem kleinen Weydwerck rechter Hand der Startzel, (dann lincker Hand derselben ist alles vor Forst erkannt und nur etlichen Dörffern weiterer Beweiß ihrer anmaßlichen freyen Pürsch auferleget: mithin Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. in Possessione vel quasi dieses Forsts manuteniret worden) wie auch jenseits des Thanheimer-Bächlins ad judicium verwiesen, in Puncto der Leib-Eigenschafft aber alle Unterthanen provisionaliter zu Ablegung der Leib-Eigenschaffts-Pflichten, wie auch in andern Puncten, in specie die Frohnen betreffend, condemniret, auch zu gleicher Zeit von Eines Löbl. Schwäbischen Crayses ausschreibenden Herren Fürsten, durch den deßhalben abgeschickten Hoch-Fürstl. Würtembergischen Regierungs-Rath, auch Geheimen- und Crayß-Secretarium, Herrn Herpffer, aus allerhöchster, den 3. Febr. 1733. allergnädigst erkannten Commission Ihro Kayserl. Majestät Selbsten, vor Dero geheiligten Thron alle bißhero in dem Fürstenthum Hohenzollern eingerissene Aufruhren, Widerspenstigkeiten, und Empörungen gekommen waren, nachtrückliche Patentes laut Lit. L. publiciret, dadurch auch denen Unterthanen sich in Ruhe zu halten, und sich mit Gewehr nirgends betretten zu lassen, ernstlich anbefohlen, solche auch aller Orten sattsam erkläret, dannenhero man zwar abermahlen billig gehoffet hätte, es würde nunmehro denen bißherigen Unruhen dardurch einiger Halt gemachet werden, es schluge aber diese Rechtliche Hoffnung so gar fehl, daß sich vielmehr die Aufruhr vergrösserte, und wie der Krebs um sich frasse, wie solches in denen nachfolgenden §§. des mehreren solle gezeiget werden.

Lit. H. I. &K. Decreta de 12. Martii 1733. & Sententia de 27. ejusdem insinuantur.

Commissio Cæsarea decernitur.

Lit. L. Patentes a Dominis Commissariis Cæsareis decreta Subditis insinuantur.

§. LVIII.

UNd zwar machet man billig den Anfang bey der Gemeind zu

Hausen/

welche von je her eine der schlimmsten gewesen, und deren Innwohnere gleich bey vorgenommener Publication obgemeldter Kayserl. Commissions-Patenten solche anfiengen zu syndiciren, und ohngescheuet zu melden: sie bleiben bey dem, was bey der Kayserl. Cammer ausfalle, sie könnten nicht beeden folgen, wolten also ihre Urthel gebrauchen. Den 13. Aprilis kündeten dieselbe die Stellung bey Hoch-Fürstlickem Forst-Amt ab, declarirten auch, daß sie in ihrer Marckung keine Brunfft-Plätze mehr leiden, daran

quæ ab Hausensibus ludibrio habentur,

Eorundem enormia facta juxta Seriem temporis recensentur,

die schuldige Hag-Frohnen nicht verrichten, auch diejenige, so von andern Orten dahin beschieden würden, todt schlagen wolten &c. ohnerachtet sothane Brunfft-Plätze in dem ohndisputirlichen Burlendinger oder obern Forst gelegen, auch die gantz Hausemer Marckung, so weit sie als freye Pürsch prætendiret wird, ohnehin ad Judicium verwiesen, und zugleich die Cameral-Inhibition de 14. Febr. 1733. cum Mandato de manutenendo beharret worden ist. Den 16. Aprilis raubten einige Hausemer eine von der Herrschafftlichen Viehe-Meisterey zu Bisingen verstellte Kuhe (welche ihnen occasione der vor einem Jahr durch ihr damahliges boßhafftes Austretten verursachten Crayß-Executions-Kosten und Straffen unter andern eingezogen worden) mit Gewalt von dasiger Viehe-Heerde auf dem Feld hinweg, schlugen alle erlassene Citationes in den Wind, schossen so Tags als Nachts beständig in dem Flecken, liessen den 19. ejusd. selb zwantzigst mit dem contra Patentes Commissionis Cæsareæ eigenmächtig ergriffenen Gewehr auf die Jagd, brachen den 21. April. gesammter Hand in den ohnstrittigen Burlendinger Forst, so weit sich selbiger in die Hausemer Marckung erstrecket, allwo ein Stück der besten Wild-Bann befindlich, ein, thaten bey einem gehaltenen Trieb nach einem wilden Schwein und sonsten mehr als 50. Schuß, rissen wider den klaren Innhalt der Cameral-Sentenz de 16. Julii 1732. welche die Unterthanen zu Umzäunung der Waldungen, als einer unlaugbaren und in denen Frohn-Brieffen selbsten gegründeten Hag-Arbeit, ausdrucklich verbindet, den in gedachtem Forst schon viele Jahre gestandenen Wild-Zaun ein, führten die Palisaden nacher Hauß, und als den 22. April. ein Commando von Hoch-Fürstl. Hauß- und Crayß-Trouppen nacher Burlendingen, zu Verhütung des von diesen bösen Leuten zu befahren habenden ohnersetzlichen Schadens an dem mit vieler Zeit und Mühe allda gehegten Wildpret, bey dem Flecken Hausen, der Land-Strasse nach, vorbey marchirte, wurde so gleich Sturm geschlagen, ein erschröckliches Geschrey und Tumult verübet, der von ohngefehr daselbst gewesene Vogt von Startzeln, ihnen mit seinen Leuten zu Hülff zu kommen, angeloffen, von Männern, Weibern und Kindern, davon jene mit ohngefehr 70. Stuck Feuer-Gewehr, die übrige aber mit Tremeln, Spitz-Stöcken, Sensen und andern Instrumentis versehen gewesen, so gleich der Kirch-Hof besetzet: mithin dardurch ihre gefährliche Intention und animus rebellandi, im Fall der March die Soldaten durch das Dorff Hausen gebracht hätte, zu hellem Tage geleget. Der 23. Aprilis mußte ein neues Zeugnuß von dem aufrührischen Unwesen dieser widerspenstigen Bauren abgeben, massen dieselbe an bemeldtem Tage, als dem Festo S. Georgii, mit ihrem Gewehr in die Kirche zu gehen willens waren, und solches allein auf Befehl des Pfarrers, wiewohl nicht alles, auf dem Kirch-Hof liessen und dazu eine Wache stelleten, des Abends nach der Vesper aber wiederum zu dem Gewehr griffen, einige Männer zu denen auf denen Bergen gestandenen Bauren von Stratzeln, Killer, Gauselfingen, und Ringingen, welche letztere Ausländer seyn, abschickten, dieselbe auf den so genannten Binsenberg, welcher in dem ohnstrittigen

Præparatoria ad rebellandum fiunt.

tigen Forst gelegen, beschieden, nachhero gesammter Hand mit Weibern und Kindern, so mit allerhand Gewehr versehen gewesen, sich dahin verfügten, die dasige Waldungen durchstreifften, darauf samt denen beschiedenen, welche sich inzwischen darzu geschlagen, biß gegen Wolffsbronnen und von dar in dem Ruckweg unter dem sogenannten Haynrich biß gegen Bernstein jagten und trieben, die zuruck gebliebene wenige aber (massen sie so gar den Affter-Vogt und andere, so nicht mit gewolt, durch harte Betrohungen, daß sie e. gr. in dem Bett nicht sicher seyn solten, darzu gezwungen) wiederum Sturm schlugen, solches auch die Killemer thaten, und dardurch die Gemeinden zu Killer und Startzeln zu völligem Aufbruch brachten. Ob nun wohlen die auf der Jagd gewesene durch den Herrschafftlichen Vogt, nacher Hauß zu gehen, ermahnet wurden, so ware doch alles umsonst, indeme sich solche hierauf mit denen neu-angekommenen Innwohnern von Startzeln, Killer und Jungingen conjungirten, und so fort durch den Wolffs-Bronnen über Wurtzeln-Auchtert biß gegen dem so genannten Schwartzen Brunnen, und von dar endlich durch das Weyler-Thal sich nach Hauß verfügten, den folgenden 24. Aprilis auf 2. Forst-Bediente Feuer gaben, den 25. ejusd. einen ordentlichen Wach-Posten aussetzten, den dahin gekommenen Reuter und Jäger abtrieben, und verfolgten, ihnen alle ersinnliche Schmäh- und Läster-Reden nachschrien, des Abends das Sturmschlagen wiederum anfiengen, darauf abermahlen gesammter Hand mit denen in mehr als 50. Mann bestandenen Auswärtigen und Gauselfingern den gantzen, zwischen dem Weylerthaler-Bächlin und der Feldsteig gelegenen ohnstrittigen Forst durchstreifften, darinnen häuffige Schuß thaten, sonsten aber die härtiste Betrohungen ausstreueten, den heiligen Sonntag, als 26. April. mit hinaus lauffen und schiessen, wordurch ein Pferd auf der Weyd getroffen wurde, auch anderm Tumult entheiligten, den 27. ejusd. hingegen 2. Hausemer Weiber 4. junge Frischlinge, welche erst gesetzt waren, aus dem ohnstrittigen Forst hinweg raubten.

Forestum Principis indubium turbatur.

Vicinæ Communitates in Societatem criminum iterato convocantur.

Eques & Venator Principis in fugam pelluntur.

Dies Dominicus profanatur.

quatuor nefrendes apri auferuntur.

§. LIX.

ENdlich gienge dieser aufrührischen Bauren enorme Boßheit so weit, daß sie den 28. Aprilis den Herrschafftlichen Vogt und Affter-Vogt an den Herrn Geheimen Rath von Baratti abschickten, und ihme decclariren liessen, daß sie, so lang die Trouppes in der Nähe wären, weder Hauß- noch Jagd-Frohnen mehr præstiren wolten, indeme sie beschlossen hätten, keinen Mann von sich zu lassen, und wann man ihnen auch schon nichts leides thäte, und sie nicht angreiffen würde, so wolten sie doch die Trouppen angreiffen und wegjagen, wann es auch Leib und Leben kosten solte; Es solten obige Deputirte gedachtem Herrn Geheimen Rath auch noch ferner ankünden, daß sie hin und wieder suchen würden, ihne todt zu schiessen, und hätte sich in specie der Caspar Haiber vermessen, seinen eigenen Schwieger-Sohn, den Ober-Jäger zu Burlendingen, entweder selb-

Horrendæ minæ & Conjuratio per Deputatos jussu Communitatis denunciantur.

sten

ſten, oder wenigſtens ſein Pferd unter dem Leib todt zu ſchieſſen ꝛc. wie ſolches alles bemeldter Vogt und Affter-Vogt in dem darüber geführten Protocoll mit eigenhändiger Unterſchrifft bekräfftiget, und nachhero noch weiters bekennet haben, daß die Hauſemer mit dem Angriff nur ſo lang warteten, biß die Soldaten ihre Marckung betretten würden, da dann, falls ſie zu ſchwach wären, ſich noch andere Dorffſchafften darzu ſchlagen ſolten. Obwohlen auch dieſen verwegenen Bößwichten beſtens bewußt ware, daß die von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt ernannte hohe Crayß-Ausſchreib-Amtliche Commiſſions-Höfe Ihre anſehnliche Herren Subdelegatos abgeſchicket hätten, auch der Hoch-Fürſtl. Würtembergiſche Herr Subdelegatus würcklich in Ebingen eingetroffen ſeye, ſo lieſſen ſie ſich doch an ihrer angewohnten Boßheit und Frevelmuth im geringſten nicht hindern, ſondern continuirten damit zu offenbarem Zeugnuß, wie ſie alle weltliche Obrigkeit gäntzlich verachten, folgender geſtalten, daß ſie in der Nacht zwiſchen dem 28. und 29. Aprilis den auf ihrer Marckung, an ſtatt des hinweg geriſſenen Wild-Zauns, aufgerichteten Jagd-Zeug völlig abwurffen, den 29. ejusd. aber gegen dem ad dehortandum zu ihnen geſchickten Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Commiſſions-Canzelliſten declarirten, daß ſie von denen Cammer-Gerichtlichen Verordnungen (welche ihnen doch dato noch den Gebrauch des Gewehrs ſo wohl in- als auſſer dem Flecken beedes in dem Mandato Inhibitorio de 14. Febr. und Decreto de 12. Martii 1733. gäntzlich unterſagen) nicht weichen, auch das ſchieſſen nicht bleiben laſſen wolten ꝛc. wie ſie dann auch während deſſelben Anweſenheit denen Ringingern, ſo auf denen Bergen geſtanden, mit 3. Schuß auf ihre Loſung antworteten, von Einer Kayſerlichen Commiſſion aber nichts wiſſen wolten, vielmehr ungeſcheuet meldeten, daß ſie keine Commiſſion begehret hätten, mithin derjenige, welcher ſie veranlaſſet, ſolche auch bezahlen könnte, indeme ſie dasjenige, was ihnen einmahl zugeſprochen worden, gebrauchen, und ſich ſolches nicht verwehren laſſen wolten ꝛc. endlich auch die Ergreiffung der Waffen der Forcht vor denen in der Nähe ſeyenden Soldaten zuſchrieben.

Indagines, quibus Saltus, loco ſepimentorum ab Hauſenſibus violenter dejectorum, cincti erant, deſtruuntur.

Commiſſionem Cæſaream agnoſcere nolunt.

§. LX.

Nun lieſſen zwar Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. dieſelbe gnädigſt verſichern, daß, daferne ſie das Gewehr niederlegen, und den ſchuldigſten Gehorſam zu præſtiren verſprechen würden, die Miliz aus daſiger Gegend hinweg gezogen werden ſolte, es ware aber dannoch bey denenſelben nichts auszurichten, indeme ſie nicht nur von Gehorſam und Niederlegung des Gewehrs nichts hören wolten, ſondern vielmehr in ihrer Verſtockung ſo weit fortfuhren, daß ſie ſogleich wiederum in- und auſſer dem Flecken tag-täglich häuffige Schuß thaten, den 3. May die Pferde und Stier, um nur die Soldateſca herbey und in ein Hand-Gemeng zu ziehen, auf den Brunfft-Platz auf Wurtzeln-Auchtert trieben, ſolchen aber zu 30.

Milites, quibus cuſtodia Banni ferini commiſſa

Mann

Mann starck mit Gewehr nachfolgten, andere durch das Weyler-Thal zogen, erstere einen mit zweyen Jägern besetzten Posten, wovon ihre gefährliche Motus observiret werden solten, abtrieben, beede Rotten aber häuffig in dem ohnstrittigen Forst schossen, den 4ten May, unter dem alleinigen Deck-Mantel des den 12. Martii 1733. sub- & obreptitie erschlichenen Mandati, die vorigen Sommer von gnädigster Herrschafft auf Abschlag der verwürckten Straffen und muthwilliger weise causirten Executions-Unkosten eingezogene Früchten eigenmächtig angriffen und austroschen, den 15. ejusd. abermahlen zerschiedene Schuß thaten, einige, welche ihrer Feld-Arbeit ohngehindert nachgegangen, gegen die angetroffene Jäger declarirten: **Sie liessen sich weder mit noch ohne Gewalt den Bezirck von dem so genannten Schwartzen Brunnen, so weit ihre Zwing und Bänn über den Haubenberg, zwischen dem Bubenberg und der Uescher-Halden über Bernstein biß auf die Feld-Steig gehen, als eine, ihrem falschen Vorgeben nach, erhaltene freye Pürsch, zu besuchen, nicht verwehren, sondern wolten, solchen zu behaupten, Leib und Leben darauf setzen.**

erat, in conflictum allicere student. *Venatores in fugam vertunt.* *Pœna Legis 7. Cod. unde vi. se obnoxios reddunt.* *Ulteriores minas proferunt.*

§. LXI.

Diese leichtfertige Bauren brauchten den 7ten Maji ein neues Stratagema, indeme sie sich vor Tags gesammter Hand in die Binsenberger Halden verkrochen, nachhero die auf der Höhe gestandene Jäger eingeschlossen, solchen das Feuer über die Halden hinunter geworffen, auf dieselben gelästert und geschmähet, die härteste Bedrohungen, **sie um die Bäume todt zu schlagen, und ihre Leiber über die Halden hinunter zu werffen rc.** ausgestossen, ihre Conjuration, **Leib und Leben, Gut und Blut** beysammen zu lassen, erneuert, in die Herrschafftliche eigenthumliche und andere in dem ohnstrittigen Forst gelegene Waldungen eingebrochen, solche durchstreiffet, und häuffig darinnen geschossen haben. Den 8. Maji schrien die Hausemer gegen die auf der Binsenberger Halden gestandene 3. Jäger hinauff: **Ihr Schelmen! hat euch der Teuffel wiederum daroben? wartet nur, wir wollen euch fortbringen rc.** meldeten auch dabey, daß ihnen die Burledinger und andere benachbarte Bauren zu Hülff kommen würden. Ob nun wohlen bemeldten Tages die Jäger nicht vertrieben wurden, und sich die Bauren allein mit einem jungen Fuchs, welchen sie geschossen, begnüget, den 9. Maji aber allein einige Schuß in dem Flecken gethan haben; So waren sie doch den 10. Maji so verwegen, daß sie den sonsten von denen Jägern occupirten Posten auf offtgemeldter Binsenberger Halden vor Tags besetzten, und die Jäger davon abhielten, den 11. ejusd. aber ihrer 15. biß 20. wiederum dahin kamen, die daselbsten ausgestellte Jäger vertrieben, und ihnen zuschrien: **Sie solten ihren Vorgesetzten sagen, wie sie (die Jäger) hier nichts zu thun hätten, und dieses das letzte mahl seye, ihnen mit guten Worten zu begegnen, und woferne sie sich gelüsten lassen würden, noch einmahl wieder dahin zu kommen, so solten sie sehen,**

Venatores ex insidiis aggrediuntur, iisque omnia metuenda minantur, *Conjurationem dudum deliberatam renovant.* *Convitia & minas in Venatores effundere pergunt.* *vulpem catulum necant.* *Locum, ubi venatores alias stationem agebant, antelucano tempore armata manu occupant.* *Venatores in fugam vertunt.*

hen, **was ihnen begegnen würde.** Auf diese Weise wurde auch die folgende Tage continuiret, der Hoch-Fürstliche ohnstrittige Forst stündlich turbiret, in dem Flecken, Feldern und Wäldern häuffig geschossen, letztere ordentlich durchgetrieben, den 18. ejusd. der Haubenberg mit der gantzen Vieh-Heerde, ohne die geringste Anfrage oder Hoch-Fürstlich Forst-Amtliche Erlaubnuß, ausgefretzet, den 19. May von einer gantzen Rotte ein Stück der besten Hoch-Fürstlichen Wild-Bann durchstreiffet, die Jäger auf der Binsenberger Halden abermahlen vertrieben, einem davon die Büchse an das Gesicht gesetzet, entsetzliche Betrohungen ausgestossen, ein Stuck Wild erleget, und nacher Hausen geschleppet, von einem, Nahmens Michel Blickle, daß ein Brieff von Wetzlar gekommen seye, daß diejenige, welchen die freye Pürsch zugesprochen seye, solche gebrauchen, die andere aber ihnen zu Hülff kommen solten, ausgestreuet, den 20. dicti Mensis der Hoch-Fürstliche Forst bey anbrechendem Tag wiederum gesammter Hand angefallen, ein Stuck roth Wildpret mit Beyhülff auswärtiger Wildpret-Schützen niedergeschossen, denen Jägern und dem in dasiger Gegend gestandenen Commando allerhand insolente Betrohungen zuentbotten, den 22. Maji auf gleiche Weise fortgefahren, die Betrohungen wiederholet, und mit entsetzlichen Eyd-Schwüren betheuret, zu Grosselfingen eine von gnädigster Herrschafft verstellt gewesene Kuhe aus dem Stall gewaltthätig hinweg geraubet, von Georg Blickle abermahlen ein Hirsch in der Hoch-Fürstlichen ohnstrittigen Wild-Bann geschossen, den 23ten ejusd. mit turbirung des Forsts continuiret, die Reuttlinger Viehe-Heerde auf dasigem Territorio gewaltthätiger Weise angefallen, und einige von der Hoch-Fürstlichen Viehe-Meisterey dahin verkauffte Kühe hinweg zu nehmen tentiret, den 25. Maji von einer aus Hausemern, Jungingern und Gauselfingern bestandenen Rotte in offt-besagtem Forst geschossen, den 26. 27. und 28. ejusd. ein gleiches verübet, letztern Tages aber Caspar Flad von Georg Rädlin auf der Jagd erschossen, nachhero auf die erlassene Citation die Stellung abgekündet, und als des folgenden Tages von dem dahin geschickten Rath, Doctore, Chirurgis & Scabinis die behörige Inspectio ocularis eingenommen werden wolte, das Hauß, worinnen der Todte sich befande, verschlossen und mit 50. Männern auch vielen Weibern besetzt angetroffen, und erstlich von der Wittib des Entleibten unter dem närrischen Vorwand, **ihr Mann seye nicht leibeigen und schon gemartert,** die Eröffnung der Thüre verweigert, diese nichtige und wider die Cameral-Sentenz selbsten lauffende Excuse auch von denen übrigen gebilliget, mit Vermelden: **daß es sich nicht gebühre, mit ihnen also umzugehen.**

Armenta absque ulla concessione in loca hactenus interdicta pastum exigunt.

Cervam glande plumbea interficiunt.

Seditiosa mendacia spargunt,

Cervum in indubio Principis Foresto ope extraneorum Feripetarum glande sternunt.

Vaccam ex pecuaria rapiunt.

alio iterum potiuntur cervo.

Territorium Reutlingense, Vaccas inde abacturi, violant.

Rusticus ab alio, Criminis consocio, in illicita ista venatioue glande configitur.

Iis, quibus ocularis Inspectio commissa erat, exhibitio cadaveris denegatur.

§. LXII.

Nun wurde ihnen zwar alles dienliche vorgestellet, von denen Bauren aber der Zulauff, Geschrey und Tumult immer vergrössert, so daß sich einige von der Freundschafft mit heller Stimme verlauten liessen: **Lieber zu sterben, als den Mann öffnen zu lassen.** Endlich aber verlangten, der anwesende Hoch-Fürst-

Fürstliche Rath solte ihnen schrifftlich zeigen, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht dergleichen vorzunehmen berechtiget seye: indeme die Eröffnung wider ihre Gerechtigkeit lauffe, sie also solche nicht zulassen könnten. Hierauf wurde zwar die Burgerschafft, nachdeme sie viermahl Gemeind darüber gehalten und deliberiret hatte, durch Zusprechen 2. fremder Metzger-Knechte, welche ihnen de Observantia universali attestirten, zur Erklärung gebracht, daß sie sich in dirse Sache nicht mischen wolte, die Wittib aber darüber so ungehalten, daß sie aus dem Fenster schrie: O! ihr Männer, seyd ihr auch rechtschaffene Burger, daß ihr abweichet? Es ist ein Spott und eine Schande. Alldieweilen aber die Burgerschafft sich derselben weiter nicht annahme, so wurde endlich Nachmittags um 2. Uhr der Anfang gemachet, kurtz darauf aber das Hauß wiederum mit Männern, Weibern und Kindern umstellet, und von einem boßhafften Weibs-Bild, welche in diesem Fürstenthum fast durchgehends schlimmer als die Männer sind, ausgeruffen: Ruffet um Hülff, man kan die Sache einmahl nicht also leiden und geschehen lassen. Als aber hierauf ein Bauer zur Antwort gabe: Es seye nun zu spät, so wurde zwar von dem gesammten Pöbel weiter nichts angefangen, von der Freundschafft aber noch zerschiedene unziemliche Formalien gebrauchet, und inzwischen die Section zum Ende gebracht. Woraus dann abermahlen erhellet, wie weit die Boßheit und Widerspenstigkeit bey diesen aufrührischen Bauren, welche sich nicht scheuen, Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht alle Dero hohe Jura in Contradiction zu ziehen, gestiegen und eingerissen seye. Die folgende Täge wurde mit beständigem hinaus lauffen in den Hoch-Fürstlichen Forst, schiessen in dem Flecken, Feldern und Wäldern, wobey 2. Schuß aus Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht Schirm und quasi ex insidiis auf den Ober-Jäger zu Burlendingen geschahen, in dem Rubelt aber wiederum ein Hirsch geschossen, und unter denen Bauren partagiret wurde, continuiret, die ausgesetzte Posten vertrieben, und sonsten aller Ungehorsam und Muthwillen ausgeübet.

Jurisdictio Principis Criminalis in dubium vocatur.

Reliqua hujus Periodi historia Husanos tangens, brevibus recensetur.

§. LXIII.

DIe mit denen Hausemern habende Nachbarschafft verführte auch die sonsten noch ziemlich ruhig gebliebene Innwohnere zu

Startzeln/

zu gleichem Ungehorsam und Widerspenstigkeit, dann obwohlen denenselben sowohl als allen andern Unterthanen aus dem Cameral-Decreto vom 12. Martii 1733. bestens bewußt ware, daß die gantze Hausemer Marckung, so weit sie als freye Pürsch angesprochen wird, ad Judicium verwiesen, und ratione derselben das Inhibitorium vom 14. Febr. 1733. beharret worden seye; Ob wohlen auch

Husanis vicini STARZELENSES in parem fere cum illis irruunt reatum, non obstantibus, tam Decreto Camerali de 12. Martii 1733.

D 2 die

quam Ordinatione Provinciali.

die uralte Hohenzollerische Lands-Ordnung samtlichen Unterthanen nachtrücklich untersaget, sich ohne des Hoch-Fürstlichen Vogts Vorwissen des Sturm-läutens nicht zu unterfangen, ja obschon das rottiren und treiben in denen erkannten freyen Pürsch-Districten, wie

& aliis Sententiis Mandatis atque Decretis, in Camera Imperiali publicatis, imo ipsis Commissionis Cæsareæ Patentibus,

auch das kleine Weidwerck, Schiessen in denen Flecken, und alle Widerspenstigkeit durch die weitere Cameral-Verordnungen, Mandata & Decreta höchstens verbotten, nicht weniger durch die erlassene Kayserliche Commissions-Patenten der Gebrauch des Gewehrs allen Unterthanen temporaliter bey schwerer Andung inhibiret seye, so wurden doch alle diese auch allerhöchste Befehle Tag-täglich überschritten, allerhand Gewehr herbey geschaffet, den 23. April. 1733. mit den ausländischen Ringingern oberhalb dem St. Johannis-Höflein getrieben, einige Hasen geschossen, nachhero von denen Hau-

Killerenses per nuncium, ad convocandos cives in auxilium tumultuario campanæ pulsu, incitant.

semern, auf ihr angefangenes Sturm-läuten, ein Bott nacher Killer, allwohin die von Startzel eingepfarret seyn, abgeschicket, daselbsten die Sturm-Glocke ebenfalls angezogen, darauf das Gewehr gesammter Hand ergriffen, der Hoch-Fürstliche obere oder Burladinger, biß dahin ohnangefochten gebliebene, Forst durchstreiffet, darinnen geschossen, und aller Muthwillen getrieben, den 1ten 2ten

Cum illis & Husanis Forestum Principis invadunt, Sclopeta in pagis explodunt.

3ten 4ten und 5ten Maji die erkannte freye Pürsch-Districte Rottenweiß: mithin so wohl der Urthel vom 20. Decembr. 1731. als dem Decreto vom 12. Martii 1733. zuwider besuchet, darinnen so wohl als in dem Flecken häuffig geschossen, den 7. Maji die Reparirung des zu der Unterthanen eigenem Besten vor vielen Jahren gemachten Wild-Zauns contra Sententiam de 27. Martii 1733. welche die Unterthanen zu Umzäunung derer Wälder in dem beharrten Forst ausdrucklich condemniret, verweigert, den 9. und 14. ejusd. öffters

Festum Ascensionis Domini profanant.

und zwar letztern Tages, als an dem Heil. Himmelfahrts-Fest sehr starck in dem Flecken geschossen, den 15. d. M. besagter Wild-Zaun

Supradictum Sepimentum plane destruunt,

über 70. biß 80. Klaffter weit boßhaffter Weise niedergerissen, und die Palisaden nacher Hauß geschleppet, den 19ten 20ten 23. und 25ten ejusd. mit denen Hausemern obbemeldter ohndisputirliche Forst wie-

Forestum Principis iterato violant & Venatores injuriis afficiunt.

derholter mahlen mit schiessen und treiben violiret, gegen die daselbst postirt gewesene Jäger alle ersinnliche Insolentien und höchst-vermessene Gewaltthaten ausgeübet, und in dem gantzen Killer-Thal insonderheit gedachten 19. May ein entsetzlicher Tumult und Lermen verführet, den 29. May und sonsten das Vieh in die gebannte junge

Sylvas nondum cæduas jumentis depascuntur.

Häue, ohne einige Anfrage oder Hoch-Fürstl. Forst. Amtliche Erlaubnuß getrieben, den 4. Junii, als dem Heil. Frohnleichnams-Fest, wider das erneuerte Hoch-Fürstliche Verbott, in dem Flecken Salve gegeben, den 13. ejusd. entsetzlich in dem Flecken geschossen,

Bombardas in orbem oppositum exonerant.

den 21. d. M. ein Scheiben-Schiessen ohne die geringste Erlaubnuß gehalten, und die Scheibe, wie andere mehrere mahl, in den ohnstrittigen Forst gesetzet, dardurch das Wildpret versprengt und verjaget, den 28. und 29. Junii mit denen Hausemern in offt-besagtem ohndisputirlichen Forst wiederum getrieben, dabey ein Hirsch, ein Dahn-Bock und ein Haas geschossen,

Subditis, sclopetis non instructis minantur.

einigen, welche sich kein Gewehr anschaffen wollen, getrohet, und die Fenster eingeworffen, ja als dieselbe endlich auch Gewehr herbey gebracht, von einem Böß-

wicht

wicht die leichtfertigen Formalien: **daß schon wiederum 2. Seelen erlöset seyen, weilen aufs neue 2. Büchsen in das Dorff gekommen** 2c. gebrauchet.

§. LXIV.

EIne gleiche Bewandtnuß hat es auch mit denen unruhigen Bauren zu

Killer/

welche mit denen übrigen zu dem obern Jagen gehörigen Unterthanen, ihrem errichteten schädlichen Complot gemäß, bey allen vorgekomenen Renitentien einen Strang zu ziehen, sich ebenfalls unterfiengen, und dahero den 9. 14. 16. 19. und 20. April. dem Cammer-gerichtlichen Inhibitorio vom 14. Febr. 1733. schnur-stracks zuwider mit schiessen in dem Flecken den Schau-Platz zu allen nachgefolgten Urthels-Mandat und Decret widrigen Excessen und Contraventionen eröffneten, den 21. ejusd. mit ihrem contra Patentes Commissionis Cæsareæ frevent-lich ergriffenen Gewehr Rotten-weiß hinaus lieffen, dem Herrschafftlichen Forst-Beyknecht, als er ihnen auf dem Feld begegnete, einen Spitz-Stecken auf die Brust setzten, damit einen Stoß gaben, mit der Faust unter das Kinn schlugen, denselben mit diesen boßhafften Formalien: **Er solte sich fortschehren, er gehöre nicht zu ihnen, und wann er ihnen etwas verjagen würde, so wäre** (wie solches ein Bößwicht mit einem hohen Eyd-Schwur betheurete) **nichts daran gelegen, ob er als ein Fuchs oder Haas geschossen würde** 2c. betroheten, des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchleucht hohen Nahmen auf denen angeschlagenen Kayserlichen Commissions-Patenten mit Sand oder anderer ungeziemenden Materie, nächtlicher Weile, verschmierten, den 22. d. M. wiederum einige mahl in dem Dorff Feuer gaben, die Reparirung des Wild-Zauns contra Sententiam de 16. Julii 1732. und wider den klaren Innhalt ihres Frohn-Brieffes verweigerten, dargegen aber das ohnbefugte Pürschen continuirten, den 23. Aprilis denen Camer-Gerichtlichen Decretis vom 12. Martii 1733. schnurstracks entgegen mit denen ausländischen Ringingern einen ordentlichen Trieb hielten, das kleine Weywerck exercirten, des Abends, ohne des Herrschafftlichen Vogts Vorwissen oder Erlaubnuß, mithin offenbar wider die Hoch-Fürstliche Lands-Ordnung Sturm schlugen, darauf das Gewehr gesammter Hand ergriffen, mit denen aufrührischen Hausemern causam communem macheten, den Hoch-Fürstlichen, sonsten niemahls angefochtenen obern Forst durchstreifften, darinnen häuffige Schuß thaten, und gegen die daselbst postirt gewesene Miliz anmarchirten, zu offenbarem Beweiß, daß wann die Hausemer mit solcher in ein Handgemeng gerathen wären, die von Killer ebenfalls Theil daran genommen hätten, wie solches auch daher nicht anderst præsumiret werden mag, daß den 25. Aprilis ein Bott von Hausen nacher Killer gekommen, und allda angekündet hat, **daß die Killemer in Bereitschafft stehen**, und

KILLERENSIUM enormia facta recensentur.

Venatorem armis aggrediuntur, & minis, atque clamore atrociter insequuntur.

Patentes Commissionis Cæsareæ polluunt.

Campanas ad excitandum tumultum pulsant.

Arma corripiunt, iisque Forestum Principis ingrediuntur.

Cum Husanis ex compacto agunt.

 wann

wann es angehe, Sturm schlagen solten ꝛc. welch boßhafftes Zumuthen sie, wann sie anderst getreue Unterthanen seyn wollen, Pflicht-mäßig hätten anzeigen, und den Aufwiegler bey dem Kopff nehmen sollen, mithin, da sie solches unterlassen, sich überflüssig ergiebet, daß sie mit denen rebellischen Hausemern unter der Decke gelegen, und bereits ein höchst-gefährliches Complot unter einander errichtet gehabt haben. Die folgende Tage wurde, ohnerachtet der öffters wiederholten nachtrücklichen Abwarnungen, besonders aber an dem Heil. Himmelfahrts-Fest, da sich über 40. biß 50. Schützen zusammen geschlagen, in dem Flecken entsetzlich geschossen, den 19ten und 20ten Maji offt-besagter Hoch-Fürstliche Forst mit denen Hausemern und andern, so sich darzu geschlagen, abermahlen turbiret, darinnen allerhand Insolenzien verübet, den 25. ejusd. von einigen ledigen Purschen und Mägdlein, fiducia des den 12. Martii 1733. sub- & obreptitie erhaltenen Mandati 3. Herrschafftliche Stier von der Burlendinger Heerde, von andern aber das Wucher-Rind von der Hechinger Heerde gewaltthätig hinweg geraubet, von denen übrigen hingegen, welche sich wiederum zu denen Hausemern verfüget, mehrbemeldter Forst abermahlen angefallen, darinnen geschossen, zugleich aber auch die Pferde und Stier, ohne die geringste Erlaubnuß in die gebannte junge Häue getrieben, den 4. Junii als dem H. Frohn-Leichnams-Fest in dem Flecken, nach abgelesenen Evangelien, wie sonsten alle Tag, häuffig geschossen, den 27ten ejusd. der Wild-Zaun nieder gerissen, und ohne die in Sententia Camerali de 27. Martii 1733. ausdrucklich injungirte Anfrage und Erlaubnuß, Holtz gehauen, den 28. und 29. d. M. aber mit denen Hausemern und Startzlemern in dem Hoch-Fürstlichen Forst 1. Hirsch, 1. Dann-Bock und 1. Haas geschossen, anderer Excesse zu geschweigen.

Tubulos ignivomos in pago contra iteratam Principis prohibitionem ipso Festo Ascensionis Domini exonerant. Boves a grege Principis vi abigunt. Forestum hucusque nulli contradictioni subjectum violare pergunt.

§. LXV.

Nicht besser machten es auch die Innwohnere in dem benachbarten und ebenfalls zu dem obern Jagen gehörigen Flecken zu

Jungingen/

welche den 18. Aprilis mit Betreibung der gebannten jungen Häue den Anfang an ihren nachgefolgten häuffigen Excessen, mit solcher Ausgelassenheit machten, daß sie nicht nur, ohneracht der erlassenen Verwarnung, den 20. ejusdem damit fortfuhren, sondern auch, was massen sie hinkünfftig gar keine junge Häue mehr bannen, sondern nach Belieben darein treiben wolten ꝛc. zu gröbster Verachtung Cameral-Sentenz von dem 27. Martii 1733. von sich kommen, von dem leichtfertigen Gern-schiessen aber sich so sehr einnehmen liessen, daß sie mit Hintansetzung der Kayserlichen Commissions-Patenten, Krafft deren sich kein Unterthan mit Gewehr betretten lassen solte, aller Orten Gewehr herbey brachten, solches in dem Flecken ohnzähliche mahl abfeureten, den 21. April. sich zu denen Hechingern, welche in ihren Wäldern viele Schuß thaten, in Meynung, es wären Soldaten daselbst, um jenen zu Hülff zu kommen

Sylvas nondum caeduas jumentis depascuntur, idemque se in posterum facturos esse, temere declarant.

Arma sumunt, iisque se Hechinganis, ad depellendos

kommen, verfügten, den gefolgten 22. ejusd. denen von ferne gesehenen Soldaten, welche nacher Burlendingen, zu Bedeckung dasigen von denen Hausemern gewaltthätiger Weise turbirten Hoch-Fürstlichen Forsts durch das Killer-Thal marchirten, nachzulauffen, und mit andern Flecken in der complotirten General-Revolte solche abzutreiben, resolvirten, auch würcklich unter Anführung ihres Burgermeisters, Hanß Jerg Seitzen, so lang, biß sie sahen, daß selbige nichts thätliches in dem Sinn gehabt, nachzogen, die Hoch-Fürstl. Beamte, falls sie ihnen das Pürschen wehren würden, zu erst von denen Pferden herab zu schiessen, betroheten, bemeldten Tages abermahlen gesambter Hand hinaus lieffen, und so wohl dieses als vorhergehende mahl sich völlig auf Soldaten- und nicht auf Jäger-Manier zu 4. und 4. in ordentliche Glieder stelleten, auf solche Weise aus- und ein-marchirten, bey der ausser dem Dorff stehenden St. Annen-Capellen eine förmliche Salve gaben, auch, zu desto glücklicherem Succeß ihrer boßhafft ergriffenen Waffen, mit lauter Stimme einen Rosen-Krantz betteten, so dann den 23. d. M. mit andern Dorffschafften, in specie der zu Hausen, zerschiedene, auch zum Theil in dem ohndisputirlichen obern Forst gelegene Districte durchstreifften, eine gantze Halden ordentlich durchtrieben, nach Haasen häuffig schossen, ja einer von ihnen einen zu Burlendingen kranck gewordenen, und auf einem Wagen in die Casernen abgeführten Mousquetier bey dem Dorff also vermessentlich anredete: **Da ligt auch so ein Schelm, wann ich meine Flinte bey mir hätte, wolte ich ihn vollends todt schiessen, ꝛc.** Nachdeme auch den 2. May das Viertel-Jagen von Jungingen beschieden wurde, den von denen Hausemern nächtlicher Weile abgeworffenen Jagd-Zeug, welcher von einigen Bauren zu Killer und Startzel, auf Hoch-Fürstlichen Forst-Amtlichen Befehl, beedes zu Verhütung des Wild-Schadens als Ausbrechens des Wildprets, an statt des von gedachten Hausemern boßhaffter Weise nieder gerissenen Wild-Zauns in dem ohnstrittigen Forst, aufgerichtet ware, wiederum herzustellen, so erschienen zwar die beschiedene auf der benannten Stelle, verweigerten aber die Arbeit unter dem höchst-ärgerlichen Vorwand: **Sie hätten sich mit einander unterredet, daß, weilen die Hausemer diesen Bezirck vor freye Pürsch ansprächen, und zu behaupten suchen, zu socher Einmach- oder Aufrichtung des Jagd-Zeuges sich von keinem Ort einige Leute solten gebrauchen lassen**, mit dem Anhang, **Sie seyen vermög ihrer Kayserlichen Urthel befreyet, in keiner freyen Pürsch weder zu hagen noch zu jagen, mithin auch nicht schuldig, an diesem Ort den Jagd-Zeug aufzurichten**, ohneracht eines Theils dieser Jagd-Zeug in dem judicialiter niemahls- sondern allerst in diesem Jahr violenter & turbativè von denen Hausemern angesprochenen Forst gestanden, andern Theils aber das Decretum Camerale vom 12. Martii 1733. alle Unterthanen, posito in concesso, zu Præstirung ihrer Operarum venatoriarum auch in denen erkannten freyen Pürsch-Districten, nach Maßgab derer Frohn-Brieffen, austrucklich verbindet, einfolglich dar-

milites, a quibus illos invasum iri metuebant, associant.

Consiliariis Principis mortem minantur.

Militum more ordines agunt, & pro impetrando feliciori armorum Successu in armis alta voce precantur.

Forestam Principis turbant & Venationem inferiorem exercent.

Ægrotantem militem injuriis afficiunt.

Operas Venatorias denegant.

Conjurationem produnt.

daraus erhellet, was für schädliche Consilia bey denen immerwährenden heimlichen Conventiculis geschmiedet werden, und wie sich die Unterthanen unter einander mehr als ihre von GOtt vorgesetzte Obrigfürchten, und dahero sich kein Gewissen machen, ihren angebohrnen Landes-Fürsten, Leib- und Hals-Herrn gewaltthätiger Weise aus der Possessione vel quasi seiner uralt hergebrachten Jurium zu setzen. Es ware aber an denen bißhero erzehlten höchst-straffbaren Excessen annoch nicht genug, sondern es mußte den 4. May, auf Befehl der Gemeind, durch Deputirte auch die fernere Bezahlung des obgedachter massen stipulirten Hunds-Geldes, wider den klaren Buchstaben des Accords de Anno 1719. bey dem Hoch-Fürstlichen Forst-Amt zur Unzeit abgekündet, den 5ten ejusd. abermahlen gesammter Hand gepürschet, den 21. d. M. aber bey angefangenem Jahr-Gericht die gewohnliche Ablegung derer Pflichten, ohneracht der Urthel vom 27. Martii 1733. welche sämtliche Unterthanen darzu condemniret, verweigert, wegen der angeruckten Crayß-Execution hingegen die Verabredung genommen werden, daß, wann nicht viele Trouppen kämen, sie aushalten, da aber der Schwarm zu groß seyn würde, sie sammtlich fortgehen wollten, sie hätten nichts auf die Welt gebracht, lassen sich es auch nicht anfechten wann sie nichts zuruck lassen, inzwischen wollten sie, so bald die Execution vorbey seyn würde, wiederum, wie zuvor schiessen, und sollte man alsdann sehen, wie es ergehen werde; Jndeme zwar unter der Gemeind zu Jungingen noch einige Burger seyen, welche 1000. und mehr Gulden in dem Vermögen hätten, jedannoch würden sie, wann es angehe, alles im Stich lassen und fortgehen, auch von denen Bergen herab mit lachendem Mund zusehen, wie man ihnen ihre Sache hinweg nehme. Es ist also leichtlich abzusehen, was sich zu solchen desperaten, Pflicht- und Eyd-vergessenen Leuten, zu versehen seye, welche sich an den Verlust ihrer Hab und Güter nichts kehren, ihren Leib aber mit der Flucht zu salviren, einmahl resolviret, und dahero ad quævis scelera parati seyn. Wie dann sich diese Junginger den 25ten May abermahlen zu denen Hausemern und Gauselfingern geselleten, den Hoch-Fürstlichen Forst durchtrieben, in dem so genannten Rauen-Berg ein Hirsch-Kalb schossen, den 28. ejusd. so wohl die Bezahlung der ihnen von Einer Kayserlichen Subdelegations-Commission, um ihres Ungehorsams willen, angesetzten 4. Anlagen zu denen Commissions-Unkosten, als fernere Abführung des stipulirten Frohn-Geldes abkündeten, den 1. Junii die Ablegung der Collectations-Cassen Rechnung mit Ungestümm, zumahlen præter tenorem Sententiæ Cameralis de 27. Martii 1733. forderten, den 28. d. M. aber mit andern Flecken sich rottirten, und in denen Burger-Wäldern über 50. Schuß thaten, ohne dato den dardurch zugefügten Forst-Schaden zuverläßig wissen zu können.

Solutionem Sumtuum ad alendos canes venatorios vi pacti de anno 1719. debitorum intempestive recusant. Præstationem juramenti ab ipsis, ceu propriis hominibus, faciendi renuunt. Varias spargunt minas, & seditiosa Consilia capiunt.

Forestum Principis cum Husanis & Gauselfingensibus iterum invadunt, & hinnulum cervinum interficiunt. Sumptus a Commissione Cæsarea impositos solvere detrectant, aliisque factis pœna dignis continuant.

§. LXVI.

OBwohlen auch in dem 1732sten Jahr diejenige Burger und ledige Pursche zu

Hechin-

welche wider das Hoch-Fürstl. Verbott und ohneracht des ihnen bekannt gewesenen Remedii Restitutionis in integrum sich der suspendirten Urthel de 20. Decembris 1731. gebrauchet, bestraffet: in dem 1733sten Jahre aber sammtliche Innwohnere, gleich allen übrigen Unterthanen auf dem Land so wohl durch die offentlich angeschlagene Kayserliche Commissions-Patentes, als die von ihnen selbsten eingeholte Rechtliche Consilia zweyer unpartheyischer Rechts-Gelehrten von Ergreiffung des Gewehrs nachtrucklich abgewarnet, auch durch ein von zweyen nacher Mörsburg abgeschickten Bauren-Deputirten aus der Hoch-Fürstl. Costantzischen Hof-Raths-Cantzley mitgebrachtes Decretum, welches gesammter Burgerschafft auf dem Rath-Hauß in originali publiciret wurde, zu gehorsamster Befolgung obbemeldter Patenten angewiesen worden; So wurde doch darauf der geringste Egard nicht gemachet, vielmehr zu Bezeugung ihrer boßhafften Verachtung aller Obrigkeitlichen Verbotten, und wider den klaren Innhalt der Cameral-Sentenz de 20. Decembr. 1731. wie auch des Decreti de 12. Martii 1733. den 21. Aprilis d. A. gesambter Hand theils Feuer-Gewehr, theils Prügel und Stecken ergriffen, und mit dem ohnbefugten hinaus lauffen der Anfang gemachet, die meiste Burgerschafft und darzu gezogene Bauren von Stetten, Jungingen, Schlatt und Beyren, welche zusammen viele 100. Männer ausmachten, in eine Linie gestellet, die Waldungen durchgetrieben, und dabey häuffig, besonders aber auf des Hoch-Fürstlichen Besuch-Knechts Jungen und auf Rehe, so doch zu dem kleinen Weydwerck gehörig, und dieses in oballegirtem Cameral-Decreto de 12. Martii 1733. auf die Hoch-Fürstlicher Seits eingewendete Restitution in integrum ad Judicium verwiesen, mithin denen Unterthanen inhibiret ware, geschossen, und die Verabredung genommen, folgenden Tages, als den 22. Aprilis, Abends um 4. Uhr in weit grösserer Anzahl hinaus zu lauffen. Nun liessen zwar **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** dicto die gesambte Burgerschafft von ihrem höchst-ärgerlichen Complot abmahnen, und zu Befolgung der Kayserlichen Commissions-Patenten nachtrucklich anerinnern; es ware aber das geringste fruchtbarliche nicht auszurichten, indeme diese halßstarrige Leute, als man zu Erfahrung dererjenigen, welche Tags zuvor hinaus geloffen, einen Durchgang halten wolte, nachdeme 3. eintzige in die Stube getretten waren, den weitern Durchgang verweigerten, und wiederholter mahlen declariren liessen, **daß es einem seye, wie dem andern, und welche kein Gewehr hätten, wolten sich annoch damit versehen &c.** Es bliebe also dessen ohnerachtet bey dem gemachten Schluß, gestalten besagten Abends noch mehrere, auch zum Theil gantz ohngescheuet mit dem Gewehr durch die Stadt in die so genannte Burger-Wälder zogen, daselbsten sich zu denen in grosser Anzahl von zerschiedenen Dorffschafften angekommenen Bauren geselleten, und so wohl diesen als viele folgende Tage mit Treiben, Exercirung des sub Inhibitorio begriffenen kleinen Weydwercks, dessen

HECHINGENSES Patentes Commissionis Caesareae itidem spernunt, non attenta dehortatione duorum Jure Consultorum, & contra Decretum Deputatis Rusticorum à Consilio Costantiensi Aulico insinuatum.

Liberam venationem omnes simul & tumultuarie usurpare audent, Variis Communitatibus se associant & studio nituntur invetita.

Consilium de ulterius contraveniendo Sententiae Camerali & Patentibus Commissionis Caesareae capiunt, & non attenta seria dehortatione in illo perseverant.

Quaestionem viritim instituendam pertinaciter denegant, & in unum se conspirare temere declarant.

sen 45. Stück an Haasen und Rehe-Geissen erleget worden zu seyn, sie selbsten freywillig bekennet, gleichwohlen aber mehr als 3. Viertel hinterhalten haben, Rottiren, Verösung des Wildprets in der besten Heg- und Setz-Zeit, auch harten Betrohungen gegen die Jagd-Bediente, ja gar mit würcklicher Desarmirung eines derselben in dem ohnstrittigen Forst continuiret, der Hoch-Fürstl. Würtembergische Forst, welcher **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** zu Hohenzollern ad dies vitæ, gegen einem ausgestellten Revers überlassen worden, von sehr vielen Hechingern zu zerschiedenen mahlen, aus alleinigem Trutz, mit Gewehr weit überschritten und turbiret, auch beständig von nichts als Aufsetzung Guts und Bluts, Leibes und Lebens gesprochen wurde. Gleichwie aber die Helffte dieser bißhero erzehlten enormen Excessen nach allbereit eingeruckter und eröffneter Kayserl. Subdelegations-Commission, in facie derselben, und zu gröster Verachtung der von beeden Hoch-Fürstl. Commissions-Höfen angeschlagene Patenten geschehen ware; Also liessen auch die subdelegirte Hoch-Fürstliche Herren Räthe an nachtrücklicher Abmahnung nichts ermanglen, nachdeme aber die mündliche Remonstrationes nichts verfangen wolten, sub dato 11. Maji abermahlige und zwar geschärffte Patentes in Stadt und Land ergehen; Es wurde aber auch diesen die geringste Parition nicht geleistet, vielmehr dicto dato das hinaus lauffen und schiessen, um nur den Contemptum desto mehrers anzuzeigen, ärger als zuvor getrieben, den 13. Maji aber bey wieder angefangenem Jahr-Gericht, die Ablegung des Leib-Eigenschaffts-Eydes, wider den klaren Buchstaben der Urthel de 27. Martii 1733. abermahlen hartnäckig verweigert, und sonsten mit Betrohung, würcklicher Attaquirung der Jäger, nach denenselben, wie auch einem getreuen Burger, welcher sein Gewissen mit dergleichen Widerspenstigkeiten nicht beflecken wolte, gethanen zerschiedenen Schussen, rottiren, treiben, anmassen des kleinen Weydwercks, und andern Insolenzien beständig fortgefahren.

Forestum Würtembergicum, Principi Zollerano ad dies vitæ concessum, armata manu ingrediuntur.

Patentes ulteriores a Commissione Cæsarea publicantur, sed a Subditis spernuntur & Contraventiones adaugentur, Præstatio juramenti mancipatus, per Sententiam Cameralem injuncta, denegatur.

§. LXVII.

Offt-gemeldte Kayserliche Commissions-Patenten wurden zwar durch den Hoch-Fürstl. Würtembergischen Regierungs-Rath, auch Geheimen- und Crayß-Secretarium, Herrn Herpffer, der Gemeind zu

Grosselfingen

auf ihrem Rath-Hauß publiciret, und dieselbe zu gehorsamster Befolgung derselben nachtrücklich erinnert; Es kunnte aber dieselbe nicht einmahl der Publication mit behörigem Respect abwarten, sondern bezeugte sich auf allerhand Arten sehr insolent, welches man um so weniger vermuthet hätte, als diese Gemein ohnehin wegen ihrer oberzehlten erschröcklichen Factorum annoch schwere Rechenschafft zu geben hat. Gleichwohlen mußte den 13. April. mit weitern Excessen auf diese Weise continuiret werden, daß bemeldten Tages durch Deputirte von der Gemeind in Hoch-Fürstlicher Cantzley getrohet wurde, welcher gestalten ein neues Unglück entstehen

Patentes Commissionis Cæsareæ nec apud Grosselfingenses, *quamvis diversorum criminum reos, obsequio digna reputantur, sed sperato effectu destituuntur.*

Dicti Subditi minas denuo proferunt,

stehen würde, falls gnädigste Herrschafft die vor einem Jahr an denen muthwilliger Weise causirten Straffen und Executions-Kosten abschläglich hinweg genommene Früchten aus dem Flecken hinweg führen lassen wolte. Gleichwie man nun biß dato zur Genüge erfahren, daß diese aufrührische Bauren, ceu ad quævis facinora parati, wohl noch mehrers als sie getrohet, auszuüben capabel seyen; Also hat man, zu Verhütung abermahligen Blut-vergiessens und andern Unheils, diese Sache bißhero in suspenso gelassen, den 13. 15. und 18. Aprilis aber in Erfahrung gebracht, daß die Grosselfinger, ohne bey dem Hoch-Fürstl. Forst-Amt die der Cameral-Sentenz vom 27. Martii 1733. selbsten gemässe Anfrage zu thun, von denen Gemeinds-Wäldern die Holtz-Gaben würcklich ausgetheilet, und das Holtz eigenmächtig niedergehauen haben.

Lignum sine concessione, propria auctoritate, contra tenorem Sententiæ Cameralis cædunt.

Als nun hierauf einige, welche sich am meisten darzu gebrauchen lassen, zu gedachtem Hoch-Fürstlichem Forst-Amt citiret wurden, so mußte auch hierbey der alt-angewohnte Ungehorsam dardurch noch weiters gezeiget werden, daß 4. von denen Citatis muthwillig und ohne die geringste Entschuldigung aussen blieben, der dasige Burgermeister aber, in Beyseyn des Herrschafftlichen Vogts, nomine der Gemeind vor besagtem Forst-Amt declarirte; **Daß, weilen sie die freye Pürsch in ihrer Marckung hätten, die übrige citirte nicht erscheinen wolten, sie auch nicht schuldig wären, anzufragen, ob sie Holtz hauen dörfften ꝛc.** mit dem ohnwarhafft- und leichtfertigen Beysatz, **daß sie, ehe ihnen die freye Pürsch verbotten worden, auch nicht angefraget hätten ꝛc.** mithin sich abermahlen erbricht, was für höchst-schädliche Consequenzien aus der prætendirten, und zum Theil erkannten freyen Pürsch gezogen werden, anerwogen die samtlichen Unterthanen wohlbekannte, und bey allen Jahr-Gerichtern publicirte uralte Hohenzollerische Lands-Ordnung dieselbe in klaren dürren Worten darzu verbindet, und die an dem Höchst-preißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht den 27. Martii 1733. ausgefallene Urthel alle Unterthanen, folglich auch die Grosselfinger, auf erst-allegirte alte Lands-Ordnung: mithin zur schuldigen Anfrage bey Fällung des benöthigten Holtzes auch in ihren eigenthumlichen Wäldern anweiset.

Citationem contemnunt, & malitiosa sua Principia proterve patefaciunt.

Man siehet aber hieraus, daß diese boßhaffte und aufrührische Razza so wenig Respect und Parition vor die Kayserl. Judicata, als vor ihres Landes-Fürsten, Forst- und Leib-Herrn Verordnungen und Gerechtsamen träget, daß aber auch denen Kayserl. Commissions-Patenten schnurstracks entgegen gehandelt worden seye, erhellet daraus, daß den 15. Aprilis in dem Flecken geschossen, mit dem Pürschen der Anfang gemachet, beedes Tag-täglich, Rotten-weiß, auch mit Entheiligung des Sabbaths, continuiret, in denen Wäldern und Feldern ordentliche Triebe gehalten, und sonsten mit dem ohnbefugt ergriffenen Gewehr die Jäger todt zu schiessen betrohet, auch andere Insolenzien verübet, solches nicht weniger den kleinen untüchtigen Buben, zu jedermanns Aergernuß & quasi in perpetuam rei memoriam gestattet, dem Herrschafftlichen Forst-Knecht daselbst das Vieh fernerhin auf die Weyd zu treiben, durch einen Gemeinds-

Sclopeta in pago explodunt, & liberam venationem contra Sententiam & Decretum Camerale quotidie turmatim & tumultuarie, ipsum profanando Sabbathum, usurpant, variosque Excessus committunt.

Rationes Collectarum præter tenorem Sententiæ impudenter poscunt.

Schluß untersaget, den 13. Maji die Bezahlung der schuldigen Præstandorum abgekündet, die Collectations-Cassen-Rechnungen præter tenorem Sententiæ ohnverschämter Dingen gefordert, und auf das zweyte Kayserl. Commissions-Patent, Krafft dessen sie zu Niederlegung des Gewehrs nochmahlen erinnert wurden, solches wiederum ohne Anstand ergriffen, damit obige Excesse stündlich fortgetrieben, das Treiben in denen Hechinger Burger-Wäldern, als einen erkannten freyen Pürsch-District, vor gnädigste Herrschafft, wider den trockenen Buchstaben ihres Frohn-Brieffes und des darauf gegründeten Cameral-Decreti de 12. Martii 1733. wiederholter mahlen, und ohneracht der so wohl von einer anwesenden hochansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commission, als denen Hoch-Fürstlichen Räthen gethanen nachtrücklichen Verwarnungen, auch angetroheter scharffer Straffe, hartnäckig verweigert, ja auf die erlassene Forst-Amtliche Befehle nicht einmahl die Stellung an dem bestimmten Ort geleistet, und durch Deputirte in Hoch-Fürstlicher Cantzley so wohl besagte Jagd-Frohn, als die längst-hergebrachte Verfertigung derer Prunfft-Plätze, als einer ohnstrittigen Hag-Arbeit, pro nunc & semper abgekündet, und so lang versaget, biß und dann endlich mit militarischer Execution fortgefahren wurde.

Operas venatorias denegant,

& in perpetuum renuntiant.

§. LXVIII.

Gauselfingenses fex plebis & quisquiliæ populi juste nominantur.

WAnn nun von denen unruhigen Einwohnern zu

Gauselfingen

auch etwas angeführet werden solle, so verdienen dieselbe mit bestem Fug Rechtens das Prædicat eines liederlichen Gesindels, angesehen sich nicht wohl eine Widerspenstigkeit in dem Land erheben wird, daran sie nicht, so gleich Antheil nehmen, nachhero aber das: Si fecisti, nega: so wohl zu spielen wissen, daß selten auf einen genauen Grund zu kommen ist, wie davon, so viel gegenwärtigen Periodum anbetrifft, dieses zeugen kan, daß, nachdeme auf eingezogene Nachricht, welcher gestalten den 4. April. Abends, ohneracht des Cammer-Gerichtlichen Inhibitorii de 14. Febr. 1733. da überdeme die gantze Gauselfinger Marckung niemahlen und in keiner Urthel vor freye Pürsch erkannt worden, in dem Flecken häuffige Schuß geschehen, eine ordentliche Inquisition formiret, und bey gehaltenem Durchgang von allen das Factum eingestanden wurde, dannoch dardurch so wenig auf die Thäter zu kommen ware, als auf diejenige, welche daselbst mit Gewehr versehen seyen. Obwohlen auch diesen verstockten Leuten aus der Sentenz de 27. Martii 1733. sattsam bekannt ware, daß Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht das Recht, die junge Häue zu bannen, so wohl als die Erlaubnuß zu dem Holtz-fällen zu geben, ohndisputirlich zukomme, so mußte man doch den 22. Aprilis so viel vernehmen, daß, ob schon andere Gemeinden die eigenmächtige Fällung des Holtzes nur ex capite der erkann-

Omnium in Principatu oriundorum motuum & Seditionum se participes reddunt,

& in negando perfricta fronte utuntur.

Sylvas nondum cæduas absque permissu Principis vel ejus officialium

erkannten freyen Pürsch, ohne einigen Grund und gegen die klare Urthel, welche sie allein auf die ohnstrittige Forst-Districte restringiren wollen, prætendiren, die Gauselfinger sich so gar unterstanden haben, auch in dem niemahlen angefochtenen Hoch-Fürstlichen Forst das Holtz eigenes Gefallens nieder zu hauen, und ihr Vieh in die junge Häue zu treiben. Es ware aber dieses nur ein Schattenwerck gegen denen nachgefolgten Excessen und häuffigen Contraventionen, indeme sie auch die vor einem Jahr auf Abschlag der durch ihr boßhafftes Austretten und andere Unfugen verwürckten Straffen und Executions-Kosten eingezogene, auch zum theil gutwillig an ihren schuldigen Præstandis in solutum gegebene respective Früchten und Vieh eigenmächtig wiederum an sich gezogen, und theils, mittelst diebischer Erbrechung derer Ställe nächtlicher Weile, theils von denen Heerden gewaltthätig hinweg geraubet, den 23. und 25ten Aprilis sich ebenfalls mit ihrem Gewehr zu denen Hausemern geschlagen, und den Fürstl. ohnstrittigen Forst gewaltsamer Weise anzufallen, conjunctis viribus geholffen, auch erstern Tages pro egregie navata Opera mit selbigen zu Nacht gespeiset, den 30. ejusd. aber, als sie zu Aufrichtung des Jagd-Zeuges in dem ohnangesprochenen obern Forst, allwo von bemeldten Hausemern der Wild-Zaun boßhaffter Weise nieder gerissen worden, citiret waren, zu Bezeugung ihres gefährlichen Complots, die Arbeit auf der Stelle verweigert, und sich ohnverrichteter Dingen nacher Hauß begeben, den 2. Maji die gewöhnliche Hinwegführung derer Hirsch-Gewichter an denen schuldigen Jagd-Frohnen neuerlich abgekündet, den 20. und 26. Maji hingegen sich abermahlen mit ihrem Gewehr zu denen Hausemern verfüget, mit solchen den Hoch-Fürstlichen Forst durchstreiffet, und darinnen geschossen, den 29. Maji und 1. Junii die Abführung ihrer schuldigen Præstandorum samt der Stellung in Hoch-Fürstl. Cantzley abgekündet, den 3ten ejusd. die Umackerung der Hoch-Fürstl. Güter an denen stipulirten Operis Oeconomicis versagt, die gebannte junge Häue, zu ihrem eigenen Schaden beständig ausgefretzet, die Hirsch-Sultzen dem Herkommen gemäß zu verfertigen verweigert, den 7ten Junii zu 16. Mann starck sich mit Gewehr zusammen rottiret, und sowohl damahls als sonsten häuffig geschossen, auch endlich beedes die Umackerung und Umzäunung derer Brunfft-Plätze iteratis vicibus abgeschlagen, ja endlich gar, als sie Auctoritate Commissionis Cæsareæ executive darzu angehalten werden solten, wider die vorhero beschehene nachtrückliche Verwarnung, die Flucht boßhaffter Weise ergriffen, sich ausser Lands begeben, und ohnerachtet wiederholter Citationen sich lange Zeit nicht wiederum eingefunden haben.

jumentis depascuntur, parique modo ligna cædunt.

Vaccas & frumenta, partim in solutum data, partim executive exacta, spoliative, ipsa stabula nocturno tempore effringendo, rapiunt & abigunt.

Husanis se associantes Forestum Principis violenter invadunt, operas venatorias præstare recusant, Forestum Principis iterato turbant, Solutionem præstandorum & comparitionem in Cancellaria Principali renunciant, Operas venatorias ulterius denegant. & Executione à Commissariis Cæsareis præparata malitiose auffugiunt.

§. LXIX.

DJe wegen ihres boßhafften Austrettens, obangeführter massen, um Hab und Gut bestraffte

Rangendingenses *Mandato sub- & obreptitie im-*

hatten durch ihre ungegründete Vorstellungen und Sub-& Obreptiones den 12ten Martii 1733. das Mandatum de restituendis Ablatis &c. S. & C. Cl. & Salvum Conductum kaum erhalten, so wurde der alte Ungehorsam mit gedoppelten Kräfften wiederum fortgesetzet, indeme die Ausgetrettene mit Gewalt in den Flecken herein drangen, und Tag-täglich neue Insolenzien verübten, den 12ten April. den Hoch-Fürstlichen Ober-Baumeister, welcher sich mit 2. Zimmerleuthen in Herrschafftlichen Geschäfften auf dem Feld, ohnweit Rangendingen befunden, mit todt schiessen, die durante ipsorum absentia angenommene Hirten aber bey der Heerde todt zu schlagen ohngescheuet betroheten, das Gewehr ebenfalls ergriffen, die ausländische Hirlinger, Wachendorffer und Ergatzinger, welche ihnen den Winter über Unterschleiff, Hausung und Atzung gegeben, in das Hoch-Fürstliche Territorium herein gezogen, selbige zu wiederholter Turbirung des sub Inhibitorio generali, so wohl ratione des grossen als kleinen Weydwercks begriffenen Hoch-Fürstlichen Forsts verleiteten, mit solchen gesammter Hand auf das Pürschen hinaus lieffen, die Wälder und Felder durchtrieben, mit Hunden jagten, das sub Inhibitorio begriffene kleine Weydwerck exercirten, ja in ihrer Verstockung so weit fortfuhren, daß sie, ohneracht Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht auf ihre eingegebene unterthänigste Supplique, darinnen sie gebetten, sie wiederum zu Unterthanen gnädigst auf- und anzunehmen, und sie mit Vieh, Früchten und anderem versehen zu lassen, den 20. Maji eine solche gnädigste Resolution ergehen liessen, daß sie von denen bevollmächtigten Deputirten nomine der gantzen Gemeind mit unterthänigstem Danck angenommen, auch von Seiten gnädigster Herrschafft mit Vollziehung der gemachten Conditionen sogleich der Anfang gemachet wurde, nicht nur den auf das neue versprochenen vollkommenen Gehorsam abermahlen mit continuirlichen Contraventionen völlig ausser Augen setzten, sondern auch einige vor einem Jahr von gnädigster Herrschafft, um ihres boßhafften Austrettens willen confiscirte Pferde und Kühe, welche Theils verkauffet Theils inn- und ausser Landes wiederum verstellet wurden, gewaltthätiger Weise, sola fiducia obigen sub & obreptitie erschlichenen Mandati, welchem sie zumahlen, nach ergriffenem Statu Gratiæ renunciiret hatten, mit wiederholter Violirung des Hoch-Fürstlich Würtembergischen Territorii von denen Heerden und aus denen Ställen hinweg raubten, denen Forst-Knechten und Jägern allen erdencklichen Spott erwiesen, das Holtz ohne Anfrag oder Erlaubnuß darnieder haueten, und ausser Lands wider das Hoch-Fürstliche Verbott verkaufften, die bey ihnen, als von Ursprung her Leib-eigenen Leuten, uralt hergebrachte Ehe-Zettel, oder Hoch-Fürstlichen Consens zu dem Heyrathen, gehörig zu verlangen, abschlugen, einige muthwillige Buben nach des Herrn Erb-Printzens Hoch-Fürstlichen Durchleucht, als Sie durch den Flecken fuhren, andere ledige Pursche aber nach dem

dem

petrato abutuntur,

Officiali Principis & opilioni mortem minantur,

arma sumunt, extraneos, ipsorum receptatores, ad contraveniendum Patentibus Commissionis Cæsareæ incitant, & cum illis multifarios excessus committunt,

Lepores sub Inhibitorio comprehensos, interficiunt,

& obsequium recens promissum sæpius transgrediuntur, equos & vaccas, justissime confiscatas, ubivis locorum etiam in alienis Territoriis rapiunt & abigunt.

Venatores variis Scommatibus proscindunt, & ligna absque ulla concessione cædunt.

dem Herrschafftlichen Vogt, als er des Abends über die Strasse gienge, mit grossen Steinen wurffen, und das schiessen in dem Flecken beständig continuirten.

§. LXX.

Das böse Exempel der Stadt Hechingen verführte auch die Einwohnere derer zu dem Amt Stein gehörigen drey Gemeinden zu

Stein / Sickingen und Bechtolsweyler

zu solcher geflissentlichen Verachtung der angeschlagenen Kayserlichen Commissions-Patenten, daß, als sie den 21. Aprilis zu 100. Mann starck zu dem Calvari-Berg ausserhalb Hechingen, um allda ihre Andacht zu verrichten, gekommen waren, und daselbst die Hechinger mit ihrem Gewehr ersehen hatten, sie sogleich, ohne die Kirche zu besuchen, davon lieffen, ihr Gewehr ebenfalls abholeten, und Theils denen Hechingern nachzogen, Theils aber sich in den so genannten Ramspach verfügten, und daselbst mit schiessen, rottiren und treiben allen Muthwillen verübten, nachdeme sie vorhero bey einem gehaltenen Conventiculo diese leichtfertige Conjuration unter sich gemachet, **mit Leib und Leben beysammen zu halten, und wann sich einer abschröcken lassen wolte, denselben solten die übrige todt zu schiessen befugt seyn** &c. welches höchst-straffbare Complot sie durch einander gegebene Hand-Treu bekräfftigten, und einen getreuen Unterthanen, welcher nicht mit ihnen gewollt, durch Betrohen, **daß er in dem Bett nicht sicher seyn, und in dem Hauß todt geschlagen werden solte** &c. zu dem höchst-ärgerlichen Urthels- und Decret widrigen, rottirten hinaus lauffen nöthigten, auch sich noch weiters vernehmen liessen: **Sie hätten nunmehro den Gewalt, dergestalten die freye Pürsch zu gebrauchen, als wie Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten, dannenhero sie sich auch nicht abtreiben lassen wolten, wann sie gleich darbey sterben müßten** &c und was dergleichen desperate Expressionen mehr seyn, welche der Ursachen um so grössere Andung verdienen, weilen eines Theils dieses Amt in Anno 1446. von weyland Heinrich von Aw an weyland Herrn Graf Ulrichen zu Würtemberg und von diesem wiederum an das Hauß Hohenzollern austrucklich mit dem Wild-Bann verkauffet, denen dasigen Innwohnern auch niemahlen eine freye Pürsch gestattet, vielmehr beständig contradiciret worden ist, andern Theils aber der von andern Gemeinden zu etwelcher Bemäntelung ihres Gern-schiessens vorgeschützte Prætext von erleidendem Wild-Schaden bey diesem Amt, massen allda nichts als kleines, zumahlen sub Inhibitorio poenali begriffenes, Weydwerck, anzutreffen ist, gar nicht

Præfecturæ Steinensis incolæ, posthabito cultu Divino, de sumendis armis, exercenda libera venatione, & interficiendis illis, qui horum Excessuum se participes reddere nolebant, conjurant.

minas effundunt.

& conjunctis viribus venationi ferarum minorum, sub Inhibitorio comprehensarum, felicissimo Successu operam dant, Præfectum glande plumbea petunt, Attagenem ovis incubantem interficiunt, Operas venatorias denegant, Patentes Commissionis Cæsareæ ludibrio habent, & Solutionem præstandorum recusant.

nicht anschläget, über dieses die Kayserliche Commissions-Patentes die Ergreiffung des Gewehrs so wohl, als das Cameral-Inhibitorium und Hoch-Fürstl. Lands-Ordnung alle dergleichen Rottirung und Empörungen, auch heimliche Conventicula nachtrücklich untersagen. So fest also die Coniuratio errichtet ware, so eyfrig wurde sie auch in das Werck gesetzet, und derselben zufolge niemand zu Hauß gelassen, sondern das rottiren, treiben, exerciren des kleinen Weydwercks, da das alleinige Dorff Stein 72. Haasen, 4. Feld-Hüner und 1. Rehe-Geiß, welch 2. Kitz in dem Leib gehabt, geschossen zu haben, angezeiget worden, bey der besten Heg- und Setz-Zeit, zu gäntzlicher Ausrottung des Wildprets Tag-täglich fortgesetzet, in denen Flecken auch so gar nach dem Hoch-Fürstlichen Vogt ex proposito mit einer Kugel geschossen, das Holtz ohne die geringste Erlaubnuß niedergehauen, und zum Theil ausser Landes verkauffet, eine Hasel-Henne auf der Brut todt geschlagen, das treiben vor gnädigste Herrschafft in denen Burger-Wäldern, als einem erkannten freyen Pürsch-Districkt, wie auch die Verfertigung derer Brunfft-Plätze neuerlich verweigert, und in Hoch-Fürstlicher Cantzley abgekündet, die erlassene Forst-Befehle vilipendiret, ja gar den 12. May die abermahlen publicirte geschärffte Kayserlichen Commissions-Patenten ohne Scheu verlachet, ein ordentlich Frey-Schiessen eigenmächtig angestellet, die Abführung derer schuldigen Præstandorum und darunter in specie auch derer Cammer-Zieler denegiret, und sonsten mit allen erdencklichen Excessen und Contraventionen continuiret.

§. LXXI.

Stettenses prope Hechingam Conventiculum celebrant,

in eoque denegationem operarum venatoriarum concludunt,

easque renunciant.

Liberæ venationi pariter, ut reliqui, quamvis in Foresto Prin-

Obwohlen auch die Einwohnere des in dem ohnstrittigen Forst gelegenen Dorffes

Stetten bey Hechingen

so wohl Krafft ihres Frohn-Brieffes als der Cameral-Sentenz de 16. Julii 1732. gleich andern Unterthanen zu indeterminatis operis venatoriis verbunden, auch die heimliche Conventicula in der Hoch-Fürstlichen Landes-Ordnung höchstens verbotten seyn, so ware doch den 12. Aprilis 1733. die Zusammenkunfft deren Ausschüsse von denen aufrührischen und unruhigen Gemeinden daselbsten angewöhnter massen kaum gehalten, als dieselbe schon den 13. 14. 15. & 16ten Aprilis beedes die Umzäunung derer Brunfft-Plätze und Ergäntzung des Wild-Zauns in gedachtem ohndisputirlichen Forst neuerlich und wider den klaren Innhalt der Urthel verweigerten, und diese ohnlaugbare Hag-Frohn ohneracht aller gethanen Vorstellungen abkündeten, dahingegen aber, obwohlen ihre gantze Gemarckung lincker Hand der Startzel: mithin in dem uralten Hohenzollerischen Forst gelegen, sich mit Gewehr versahen, damit zu gröster Verachtung der Kayserlichen Commissions-Patenten, ohngescheuet herum lieffen, und sich den 21. Aprilis zu denen Hechingern in sehr grosser Anzahl, massen aus jedem Hauß eine erwachsene

Manns-

Manns-Persohn, Krafft ihres errichteten Complots, gehen mußte, durch den Hoch-Fürstl. Forst verfügten, mit solchen trieben, und nach kleinem Weydwerck schossen, den 22. ejusd. und die gantze folgende Zeit gleichen Muthwillen auch mit würcklicher Erlegung einer ziemlichen Anzahl Haasen, welche, als zu dem kleinen Weydwerck gehörig, sub Inhibitorio begriffen seyn, ausübeten, den 27. April. auf den erlassenen Forst-Amtlichen Befehl, sich mit Stricken und Kleppern auf der Hechinger Vieh-Stelle, als einem erkannten freyen Pürsch-District, einzufinden, ohneracht des in medio seyenden Cameral-Decreti von dem 12. Martii 1733. die geringste Parition nicht leisteten, vielmehr Tages vorhero, um nur ihre Widerspenstigkeit noch mehrers an den Tag zu legen von sich kommen liessen, daß sie an statt der Klepper ihre Büchsen mitnehmen wolten. Den 17. Maji wurde zu Stetten abermahlen ein Conventiculum derer Ausschüssen von denen Dorffschafften gehalten, dabey das Complot, sich an die bereits zu Anfang besagten Monats eingeruckte Hochansehnliche Kayserliche Subdelegations-Commission nichts zu kehren, erneuert, darauf auch mit rottiren, treiben, und Anmassung des kleinen Weydwercks fortgefahren, den 23. ejusd. das treiben vor gnädigste Herrschafft in der erkannten freyen Pürsch abermahlen verweigert, und den 28ten d. M. durch Deputirte in Hoch-Fürstlicher Cantzley auch pro futuro abgekündet, dannenhero auch den 30ten May dem ergangenen Befehl, Krafft dessen jeder bey 10. Rthlr. Straffe, mit Vorbehalt der bereits verwürckten 2. Straffen, in obbesagter Viehe-Stelle zu dem treiben erscheinen sollen, der geringste Respect nicht erwiesen, da hingegen so wohl selbigen als folgende Tage mit obgemeldten Pürsch-Excessen beständig continuirtet.

civis indubio siti sint, turmatim incumbunt. Ferasque minores sub Inhibitorio comprehensas negant. Operarum Venatoriarum aliam speciem renuunt. iteratum Conventiculum agunt, in eoque Commissioni Cæsareæ se pariturus non esse, concludunt. Operas Venatorias denegare pergunt.

§. LXXII.

Zu Anfang des annoch fürwährenden Processus hatte zwar auch die Gemeind zu

Burlendingen

mit andern Flecken causam communem gemachet, und nicht nur ihre vermeintliche Gravamina ebenfalls mit eingeklaget, sondern auch vor andern die Decidirung derselben mit besonderm Eifer, insonderheit durch den in Anno 1706. tempore Justitii Cameralis ad Judicium Imperiale Aulicum genommenen Recurs betrieben; Nichts destoweniger liesse sich dieselbe bereits vor 20. Jahren annoch so weit wiederum in die Schrancken des schuldigsten Gehorsams bringen, daß sie gegen eine Hoch-Fürstliche Versicherung das Ende des Processus in Gedult abzuwarten, und an dem Ungehorsam und Widerspenstigkeit anderer Gemeinden keinen Antheil zu nehmen, heiliglich versprache. Man stunde dahero um so mehrers in der Hoffnung, es würden dasige Einwohnere noch fernerhin den gebührenden Respect beybehalten, als Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. jederzeit gnädigst geneigt gewesen und annoch seyn, dasjenige ohnverbrüchlich zu halten, was dieselbe bemeldten Einwohnern, quasi in præmium promissæ

Burlendingenses *durante Processu a reliquis immorigeris Communitatibus se separantes, speciali pacto obsequium promiserunt.*

Princeps ea, ad quæ se vicissim obligavit, semper præstitit & adhuc observare paratus est.

S

eo non obstante novis hisce seditionibus, se immiscent, missæ obedientiæ gnädigst versichert haben; Es äusserte sich aber bey denen dißjährigen Unruhen und das gantze Land ergriffener Aufruhr wider alles Vermuthen das Gegentheil und so viel, daß, obschon die Burlendinger bey ihrer biß dahin gehaltenen Ruhe in allen Stücken den Seegen verspühret haben, dieselbe dannoch nicht besser als andere Unterthanen seyn, vielmehr an allen Renitentien Theil nehmen wollten, welchen nicht anderst als durch gebrauchte militarische Execution begegnet werden konnte, anerwogen, als den 4ten May in der Nacht beeden Burgermeistern, welche einige, so sich gefährlicher Reden gebrauchet, von ihrem boßhafften Vorhaben wohlmeynend abwarneten, die Fenster eingeworffen, den 5ten ejusd. aber nach der auf dem Posten gestandenen Wacht über die Schloß-Mauer hinein geschossen wurde, so wurde zwar auf die Ursache dieser Boßheit genauer inquiriret, dabey auch, daß die Burlendinger sich den 29. Aprill bey des **Herrn Fürsten Hoch-Fürstl. Durchl.** beklaget haben, als ob ihnen der Hochfürstl. Accord nicht gehalten würde, in Erfahrung gebracht, dannenhero solcher Accord den 6ten May per Decretum der Gemeind entweder in originali oder Copiis authenticis samt ihren vermeintlichen Gravaminibus abgefordert, und in denen gegründeten Puncten billigmäßige Remedur versprochen; nichts destoweniger aber so wohl den 7. als 9. und 10. May und zwar letztern Tages sehr starck, der widerholten Abwarnung ohngeachtet, in dem Flecken geschossen, nachhero die Herbeyführung des in dasigem Hoch-Fürstlichen Schloß benöthigten Brenn-Holtzes halsstarrig verweigert, der Hirsch-Wirthen hingegen, weil sie denen Hn. Officiers gekochet, der gantze Kuchen-Garten nächtlicher Weile völlig ruiniret, dannenhero auf den 12. ejusd. der Vogt samt einigen Deputirten zu Einbringung ihrer angeblichen Gravaminum nochmahlen zur Hoch-Fürstlichen Cantzley citiret, von solchen auch die vermeintliche Beschwehrden ad Protocollum: und ihnen dagegen die Versicherung gegeben, daß solche Jhro Hoch-Fürstlichen Durchleucht unterthänigst vorgetragen, und der Billigkeit nach abgethan werden sollten, wie dann ohne Anstand 2. biß dahin gebannt gewesene Haue mit dem Vieh zu betreiben erlaubet, zugleich aber auch eine Copia obbemeldten Accords, weilen sich das Concept nirgends finden wollte, von ihnen begehret wurde. Es waren aber diese Bößwichte zu der Widerspenstigkeit schon dermassen determiret, daß sie zwar den 13. ejusd. versprechen liessen, in dem Flecken nicht mehr zu schiessen, auch sich der prætendirenden freyen Pürsch, durante Serenissimi vita, zu enthalten, ob schon dato vor sie annoch nicht gesprochen ist, mithin es auf ihren guten Willen gar nicht ankommet, die Copiam des Accords aber mit diesen Formalibus verweigerten: **Die Abschrifft des Vergliches hätte die Gemeind nicht approbiret, weilen sie solche vor ohnnöthig erachtet, und dasjenige, was Stadt und Land durch die Urthel geniessen sollte, auch haben wollte** &c. Weilen man nun mit dieser Declaration ohnmöglich zufrieden seyn konnte, und sie dahero nochmalen zu dem schuldigen Respect und Gehorsam anerinnerte, so spielten dieselbe das nitimur in vetitum &c. mit solchem Eyfer fort, daß sie den

Consulibus, illos dehortantibus, nocturno tempore fenestras lapidibus frangunt. Militem, in castro Principis Burlendingensi excubias agentem plumbea petunt glande. Serenissimum conventis non stare queruntur. Pacti & Gravaminum, si quæ essent, editio illis injungitur, & medela promittitur, nihilominus sclopeta iteratis vicibus in pago explodunt,

operas œconomicas stipulatas præstare denegant, Gravamina ab illis proponuntur, non infelici successu usu sclopetorum se destituros esse denuo promittunt,

den 14. und 15. May mit Schiessen in dem Flecken continuirten, auch ohngescheuet von sich kommen liessen, daß sie dasjenige, was andere betretten, auch betretten wollten, dannenhero auch die Copiam offt besagten Accords nochmahlen versagten, herentgegen aber täglich mehrere Büchsen in das Dorff trugen, um sich derselben, nach ihrer gethanen Erklärung, allenfalls gebrauchen zu können. Bey so bewandten Umständen wurde das Schiessen in dem Flecken, um besorgender Feuers-Noth halber, abermahlen auf das schärffeste verbotten, dessen ohneracht aber beständig fortgetrieben, der zu der Unterthanen eigenem Besten gemachte Wild-Zaun an zerschiedenen Orten niedergerissen, einige gebannte Häue ohne Forstamtliche Erlaubnuß mit der Heerde betrieben, und auf ein ergangenes falsches Gerücht, als ob man solche hinwegnehmen wollte, so gleich ein Auflauf erreget, der Heil. Pfingst-Tag mit beständigem Schiessen entheiliget, den 25. May aber nach einem Brett über 100. Schuß gethan, und allein an selbigem Tage über 15. Stücke Gewehr in den Flecken geschleppet, den 15. Junii, als dem Heil. Frohn-Leichnams-Fest, vor der Kirch-Thüre, die folgende Tage aber so wohl als des Nachts ohnaufhörlich in dem Flecken geschossen, den 7. Junii von einer starcken Rotte auf Soldaten-Manier exerciret, nachhero ein Scheiben-Schiessen gehalten, einigen wohlgesinnten Bürgern, welche an diesem höchst-ärgerlichen Muthwillen keinen Antheil nehmen wollten, theils die Fenster eingeworffen, theils das Kraut aus dem Land gerissen, theils der Hanff auf dem Feld abgemähet, die uhralt hergebrachte Verfrohnung der Gauselfinger Herrschaffts-Wiese abgekündet, den 22. Junii abermahlen exerciret, Posten ausgestellet und geruffen: **Wer da? Patroll! Patroll vorbey!** sonsten aber beständig geschossen, und endlich den 1sten Julii mit Flüchtung der besten Fahrnuß ausser Lands der Anfang gemachet.

editionem pacti vero recusant. & fracta fide tubulos ignivomos ulteribus exonerant. Sepimentum sylvarum hinc inde destruunt, Audito falso rumore, ipsorum jumenta, quibus sylvas depascebantur, pigneratum iri, tumultum excitant, Festum Pentecostes profanant, In armis more militari se exercent, Eos, quibus ejusmodi licentiosa facta displicebant, injuriis afficiunt, & operas œconomicas renuunt.

§. LXXIII.

Eine gleiche Bewandtnuß hat es auch mit denen beeden Gemeinden zu

Stetten unter Höllstein
und
Hörschwag

darinnen, daß dieselbe zwar ebenfalls, als ad meliorem probationem verwiesene Districte, annoch in puncto prætensæ liberæ venationis keine Urthel vor sich haben, und respectu derselben das Inhibitorium generale beharret worden ist, gleichwohlen aber, um sich zu der projectirten general Revolte desto tüchtiger zu machen, mit gröster Verachtung der hochansehlichen Kayserlichen Commissions-Patenten sich häuffig mit Gewehr versehen, solches auch den 27. Aprilis 1733. als ein boßhaffter Aufwiegler von Gauselfingen in grosser Eyl zu Pferd in diese beede Flecken gekommen, und die Leute aufgeruffen, daß sie Hausen zu lauffen sollen, **massen in dem Thal alles einander umbringe** &c. so gleich ergriffen, sich zu dem Sturm-

Stettenses & vicini Hörschvvagienses *vi Sententiæ ad meliorem probationem prætensæ liberæ*

S 2 Lauf-

venationis tenentur. In contemptum Commissionis Cæsareæ arma capiunt. & Gauselfingensi cuidam, seditionem concitaturo, arma sumendo & coëundo morem gerere parant. Pactum de alendis canibus venatoriis cum Principe initum intempestive renunciant. Schlattenses *operas venatorias denegant. Armis, quibus contra Patentes Commissionis Cæsareæ instructi erant, quotidie innumeros committunt Excessus. operas venatorias renuere pergunt. Husanis, in casum coërcitionis à Principe mandatæ, auxilium se laturos esse, satis aperte declarant. In Foresto Principis indubio tumultum excitari jubent. Sabbathum profanant, Territorium Wurtembergicum violant & vac-*

Lauffen versammleten, und die von Stetten weit auf das Feld hinauslieffen, endlich aber wiederum zuruck giengen, beede Gemeinden hingegen den 4. May die fernere Bezahlung des stipulirten Hunds-Geldes intempestive und wider den klaren Buchstaben des Accords vor zu Ende lauffenden 6. Jahren abkündeten;

§. LXXIV.

So widerspenstig sich in dem 1732sten Jahre die Einwohnere zu

Schlatt

bezeuget, so schlimm führten sich auch dieselbe nach Einlangung der Cammer-gerichtlichen Decretorum und Sententiæ de 12. & 27. Martii 1733. auf, indeme diese unruhige Bauren den 15. Aprilis die Umzäumung des Brunfft-Platzes auf der so genannten Langen-Wiesen, so in dem ohndisputirlichen Forst gelegen ist, gleich denen von Stetten neuerlich verweigerten, und, ohne einige Arbeit zu thun, von der Stelle hinweglieffen, nachhero so wohl diese als andere schuldige Hag-Frohn-Dienste abkündeten, den 21. Aprilis contra Patentes Commissionis Cæsareæ das Gewehr ergriffen, sich damit rottenweiß und gesammter Hand, mithin wider den klaren Innhalt der Cammer-gerichtlichen Judicatorum, zu denen Hechingern und andern gesellten, und so wohl diesen als die folgende Tage durch rottiren, treiben, Anmassung des kleinen, sub Inhibitorio begriffenen, Weydwercks und andere Insolentien eine Contravention und Excess mit dem andern häuffeten, den 27. Aprilis auf die von dem Hoch-Fürstlichen Forst-Amt, zu dem treiben vor gnädigste Herrschafft in denen erkannten freyen Pürsch-Districten, erlassene Citation gar nicht erschienen den 29. ejusd. der Affter-Vogt daselbst auf ein ergangenes Dehortatorium sich der aufrührischen Hausemer nicht anzunehmen, meldete, **daß es sich nicht schicken werde, wann man einen Flecken nach dem andern nehme, und ein Flecken dem andern nicht dörffe zu Hülff kommen** etc. den 4 May die Bezahlung der accordirten Hunds-Gelder zur Unzeit abkündeten, einen eigenen Mann mit dem Befehl, daß er in dem ohnstrittigen Forst mit Schnallen und Schreyen einen Lermen machen, und dardurch das Wildpret nicht nur von ihren Wiesen, sondern auch von dasiger gantzen Gegend verjagen sollte, absendeten, die Niederreissung des Wild-Zauns androheten, den 23. May das Treiben vor gnädigste Herrschafft abermahlen verweigerten, den Sonntag durch Schiessen und Pürschen entheiligten, auf dem Hoch-Fürstlich-Würtembergischen Territorio eine von der Herrschafftlichen Vieh-Meisterey dahin verkauffte Kuhe von der Heerde hinweg zu rauben tentirten, und den Hirten mit Todtschiessen betroheten, den 27. May obbemeldte Jagd-Frohn, den 30. ejusd. aber die Bezahlung des liquido schuldigen Frohn-Geldes in Hoch-Fürstlicher Cantzley durch Deputirte abkündeten, und sonsten mit allerhand occasione des unterfangenen Pürschen sich ereigneten Excessen beständig fortfuhren.

§. LXXV.

§. LXXV.

Die offt-erwehnte Kayserl. Commissions-Patentes und Cammer-Gerichtliche Judicata, deren jene die Ergreiffung des Gewehrs, diese aber das rottiren, treiben, und kleines Weywerck in denen erkannten freyen Pürsch-Districten, nicht weniger alle Widerspenstigkeit und Ungehorsam nachtrücklich untersagen, waren zwar auch denen Innwohnern zu

Beyern

genugsam bekannt, dessen ohneracht wurden den 21. 22. und 23ten April, wie auch die folgende Tage, die Hechinger Burger-Wälder mit Zuziehung anderer Gemeinden gesambter Hand durchgetrieben, das kleine Weydwerck bey jedesmahliger Gelegenheit ohngescheuet exerciret, auch angezeigter massen (da doch das wenigste wegen des universalen Pürschens hat beobachtet werden können) von dieser kleinen Gemeind etliche 20. Haasen, nebst 4. zu der kleinen Jagd gehörigen Reh- und ein Dan-Bock erleget, diejenige, so nicht mit gewolt, hart betrohet, den 17. ejusd. als sie vor gnädigste Herrschafft in gedachten Wäldern treiben solten, die schuldige Jagd-Frohn contra Decretum Camerale de 12. Martii 1733. verweigert, das stipulirte Hunds-Geld abgekündet, sonsten aber mit hinaus lauffen und schiessen weder Sonn- noch Feyer-Tag verschonet, den 12. Maji nach Publication des von einer hoch-ansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commission erlassenen weitern Inhibitorii und Dehortatorii, zu desselben gäntzlicher Verachtung, das Gewehr in continenti gesambter Hand ergriffen, damit die Burger-Wälder besuchet, den 20. Maji die Ablegung der schuldigen Pflichten, bey dem angefangenen Jahr-Gericht, contra Sententiam de 27. Martii 1733. verweigert, und dabey, daß sie solche nicht ablegeten, es möge auch abgehen, wie es wolle, indeme sie bey anruckender Execution fortgehen, jedoch aber sehen wolten, wer ihnen ihre Sache nehmen würde, rc. declariret, den 27. Maji die Jagd-Frohnen in denen erkannten freyen Pürsch-Districten abgekündet, den 21. Junii aber von Christian Landolden in dem Hoch-Fürstl. Würtembergischen Revers-Jagen ein Hirsch geschossen, woraus dann abermahlen erhellet, worzu der Gebrauch des Gewehrs die verwegene Hohenzollerische Unterthanen verleite, und daß dabey so wenig die benachbarte auswärtige als Hohenzollerische ohnstrittige Förste von dergleichen Wild-Dieben verschonet bleiben können.

Beurenses arma pariter capiunt, liberam Venationem, aliis se associando, turmatim usurpant. Feras minores sub Inhibitorio comprehensas, interficiunt. Operas Venatorias denegant.

Juramentum mancipatus præstare renuunt, & Executionem fuga se elusuros esse, declarant. Cervus in Foresto Würtembergico, Principi Zollerano ad dies vitæ concesso, glande plumbea configitur & aufertur.

§. LXXVI.

Man hat allbereit oben §. 39. angezeiget, daß die Einwohnere zu

Owingen

in dem 1732sten Jahre am allerwenigsten Ursache gehabt, sich der Urthel de 20. Decembr. 1731. als worinn ihnen besserer Beweiß

auf-

Ovvingenses, quamvis in Anno 1732. Executionem experti, ad meliorem frugem reverti nolunt, Arma capiunt, Extraneos Feripetas in Forestum Principis alliciunt, Juvenis a fratre suo, sclopetum in orbem oppositum exoneraturo, adeoque rei illicitæ operam dante, glande trajicitur & vita privatur. Ligna sine prævia Concessione caeduntur. Cervus anniculus interficitur.

auferleget worden, anzumassen, dannenhero auch dieselbe wegen ihrer in dem 1732. Jahre verübten Excessen billig mit Execution beleget, und die dardurch verursachte Kosten abgefordert worden, nichts desto weniger wurde nach Insinuation deren Decretorum & Sententiæ de 12. & 27. Martii 1733. der alte Ungehorsam wiederum von fornen angefangen, und sowohl denen Kayserlichen Commissions-Patenten als Cammer-Gerichtlichen Judicatis und Inhibitoriis schnur-stracks zuwider das Gewehr gesambter Hand ergriffen, den 23. April. mit turbirung des Hoch-Fürstlichen Forsts der Anfang gemachet, die auswärtige Wildpret-Schützen von Erlaheim und Binßdorff, unter falschen Vorstellungen, herein gezogen, von solchen sehr vieles Wildpret erleget, den 26. Aprilis und 1. Maji ohne die geringste Erlaubnuß zu Owingen ein Frey-Schiessen angestellet, und dabey von Stephan Henne sein eigener Bruder, Georg Henne, per modum homicidii culposi, da er in rei illicita versiret, erschossen, von andern ohne Hoch-Fürstl. Forst Amtliche Concession Mayen und anderes Holtz gehauen, auch zum Theil ausser Lands verkauffet, der herrschafftliche Ubergeher, welcher diese höchst-straffbare Excesse Pflicht-mäßig angezeiget, mit Schlägen betrohet, dessen Vatter auch würcklich zu Boden geworffen und gestossen, die von einer Hoch-ansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commission, wegen bißheriger Renitenz angekündete 4. Anlagen, zu denen muthwilliger Weise causirten Commissions-Kosten, nicht zu bezahlen, und, ohneracht der abermahlen beschehenen nachtrücklichen Verwarnung, mit dem hinaus lauffen und schiessen fortzufahren, unanimiter beschlossen, das offentlich angeschlagene Patent von dem Rath-Hauß herab gerissen, darauf auch das schiessen in dem Flecken und Feldern beständig fortgetrieben, auch den 1. Julii von Philipp Müller, ledigen Standes, ein jähriger Spieß-Hirsch geschossen, und in seinen Nutzen verwendet.

§. LXXVII.

Bisingenses, Thanheimenses & Steinhofenses ex compacto armis eodem tempore uti incipiunt.

SO viel nun aber die drey Gemeinden zu

Bisingen
Thanheim und
Steinhofen

anbetrifft, so äusserte sich fast bey allen vorgefallenen Excessen ihr unter sich errichtetes Complot, indeme sie zu gleicher Zeit, nemlich den 19. April in allen drey Flecken mit dem so hoch-verbottenen schiessen den Anfang machten, den 21. ejusd. gesambter Hand, lincker Seits des Thanheimer Baches, in dem daselbst befindlichen, sogenannten äussern Forst (welcher zwar ratione des grossen Weydwercks vor freye Pürsch erkannt, ratione des kleinen aber sub inhibitorio begriffen: mithin intuitu desselben annoch mit seinem alten Nahmen zu be-

Liberæ venationi operam dantes innumeros committunt Excessus.

nen-

nennen ist) wie auch die folgende Tage mit rottiren, treiben, und anmassen des kleinen Weydwercks allen Muthwillen verübten, den 24. d. M. 2. Rehe-Böcke und 1. Gaiß aus dem annoch sub Inhibitorio gäntzlich, sowohl ratione des grossen als kleinen Weydwercks, begriffenen Hoch-Fürstl. Forst und besten Gehäg über den pro termino gesetzten Thanheimer Bach boßhaffter Weise hinaus jagten, den 26. April. aber den bemeldten Forst mit Gewehr weit überschritten, und auf Befragen: Warum sie dieses zu thun, sich unterstünden? wider die liebe Wahrheit und helle Sonne diese nichtige Excuse gebrauchten, **daß das Thanheimer-Bächlein die Gräntze seye, solches aber nicht bey Thanheim, sondern bey Zimmern vorbey fliesse** &c. welches doch ex ipsa Denominatione sich selbsten wiederleget, und nichts gewissers ist, als daß das Dorff Thanheim von dem vorbey fliessenden Bächlein, oder das Bächlein von dem Dorff seinen Nahmen bekommen, mithin beede beysammen zu suchen seyn, wie solches diese leichtfertige Bößwichte längstens selbstenerkannt, und dahero in ihren den 7. Julii 1732. übergebenen Art. Probatorialibus, Art. 16. & seqq. besonders auf den zwischen dem Thanheimer- und Aufsenbach gelegenen District articuliret, biß dato aber weder den erforderten Beweiß zu Recht beständig vollführet, noch einige Sententiam darüber erhalten haben. Es wurde aber auch dicto dato in obbemeldtem äussern Forst wiederum häuffig, und darunter eine Phasanen-Henne und anders sub Inhibitorio begriffenes kleines Wildpret geschossen, den 27. das treiben vor gnädigste Herrschafft verweigert, den 1. Maji nach der Scheiben geschossen, den 2. ejusd. andere biß dahin unweigerlich præstirte Jagd-Frohnen neuerlich versaget, den 9. 10. und 11. ejusd. obgedachter Forst-District zwischen dem Thanheimer und Aussenbach, von vielen, aus 20. und mehr Männern bestandenen, Rotten turbiret, daselbsten so wohl als in äussern Forst das kleine Weydwerck ohngescheuet und in Beyseyn der Jäger exerciret, und ordentlich getrieben, vieles Holtz ohne Hoch-Fürstl. Forst-Amtliche Erlaubnuß eigenmächtig darnieder gehauen, und zum Theil ausser Lands verkaufft, nachhero 2. Rehe-Gaissen, welche trächtig gewesen, zu gäntzlicher Ruinirung der Wildbann, zu Schanden geschossen, dem wiederholten Kayserlichen Commissions-Befehl, das Gewehr niederzulegen, die geringste Parition nicht geleistet, vielmehr mit allen obgemeldten Excessen beständig continuiret, die Forst-Bediente mit allerhand Insolenzien beschimpffet, den 23. Maji das treiben vor gnädigste Herrschafft, wie auch die Hinwegführung des geschossenen Wildprets, als zwey ohndisputirliche Jagd-Frohnen, respective wiederum und neuerlich verweigert, und durch Deputirte ordentlich abgekündet, auch die Collectations-Cassen-Rechnung von Anno 1712. an præter tenorem Sententiæ ohnverschämter Dingen gefordert, und biß zu derderselben Erhaltung die Abführung ihrer aufgeschwollenen Præstandorum abgekündet, nachhero auf 2. zur Execution derselben ausgeschickte Mousquetiers Feuer gegeben, und der eine mit Schroten in das Gesicht geschossen, den 23. Junii aber das treiben vor gnädigste Herrschafft nochmahlen verweigert, und die aus dem ohnbe-

Forestum Principis iteratis vicibus invadunt,

& criminis diverticula quærunt falsissima,

& propriæ ipsorum Confessioni Judicialii contraria,

Phasiana aliaque sub Inhibitorio comprehensæ feræ necantur.

Operæ venatoriæ denegantur.

Forestum Principis ulterius turbatur.

Arbores sine ulla Concessione cæduntur.

Capræ sylvestres prægnantes & partui vicinæ, irreparabili Banni ferini damno, lethaliter vulnerantur.

Militem, cui Executio præstandorum reliquorum com-

commissa erat glareâ plumbaria petunt. Damnum, Banno ferino illatum, quatenus a Venatoribus observari potuit, recensetur.

fugten Pürschen entstandene Excesse mit solchem Eifer fortgetrieben, daß in dieser kurtzen Zeit, nur so viel die Jägerey-Bediente, welche bey weitem nicht zulänglich gewesen, wahrnehmen können, an verbottenem und sub Inhibitorio begriffenen Wildpret 1. Phasan, 1. Rehe-Bock, 5. Rehe-Gaissen und über 30. Haasen, grösten theils in dem zwischen dem Thanheimer- und Aussenbach gelegenen Forst-District und besten Gehäge in der ordentlichen Heg- und Setz-Zeit geschossen worden.

§. LXXVIII.

Wessingenses, Zimmerenses & Wilani, *quamvis ad meliorem Probationem prætensæ liberæ Venationis condemnati, reliquorum vestigia sequuntur, & spretis tam Commissionis Cæsareæ Patentibus, quam Cancellariæ Principalis Dehortatorio, Seditiosis Deputatorum suorum Consiliis morem gerunt,*

ENdlich wurden auch von der das gantze Land, ausser dem einigen Flecken Boll, ergriffenen Pürsch-Seuche die eine ziemliche Zeit sich hierinn gehorsam bezeugte drey Gemeinden zu

Wessingen/
Zimmern und
Weylheim

angestecket, welches um so sträfflicher ware, als eines theils vor dieselbe in Possessorio annoch nicht gesprochen, vielmehr ihre gantze Gemarckungen, so weit sie als freye Pürsch angesprochen werden, ad meliorem probationem verwiesen, und sub Inhibitorio völlig beybehalten worden seyn, andern theils aber die Kayserliche Commissions-Patentes ihnen ebenfalls publiciret waren. Es mußte aber, alles dessen ohnerachtet, das Gewehr boßhaffter Weise ergriffen, und, als sie, auf eingezogene Nachricht, durch ein nachtrückliches Dehortatorium von Hoch-Fürstlicher Hof-Raths-Cantzley von ihrem Vorhaben abgemahnet wurden, zu einer vermeyntlichen Exculpation vorgewendet werden, daß sie von ihren zu Wetzlar subsistirenden Deputirten Brieffe erhalten hätten, Krafft deren sie die freye Pürsch gebrauchen müßten, woferne sie anderst nicht in die, dem Mandato Inhibitorio angehängte, Straffe von 20. Marck löthigen Goldes verfallen wolten. Welches leichtfertige Principium ihnen durch alle mögliche Vorstellungen nicht mehr aus denen Köpffen zu bringen, im Gegentheil aber von ihren zur Hoch-Fürstl. Cantzley geforderten Ausschüssen zu vernehmen ware, daß sie, um nur ihren Contemptum der Cameral-Sentenz de 20. Decembris 1731. und Decreti de 12. Martii 1733. welche die Rotten-weise Gebrauchung der erkannten freyen Pürsch nachtrücklich untersagen, und diese drey Gemeinden gar nicht begreiffen, desto mehrers an den Tag zu legen, sich in drey Rotten abgetheilet hätten, und eine Rotte nach der andern die anmaßliche freye Pürsch gebrauchen solte. Welcher boßhaffte Entschluß dergestalten in das Werck gesetzet wurde, daß, nachdeme sie sich eines gewissen Tages verglichen, von jedem Ort die erste Rotte in die Grosselfinger Bann durch den Hoch-Fürstlichen Forst mit dem Gewehr einruckte, daselbsten sich zusammen zogen, und

Sclopetis pervagantur Forestum Principis.

häuffige

häuffige Schuß thaten, auch auf diese Weise, mit wiederholter Durchstreiffung des besten Gehäges, so lang fortfuhren, biß und dann alle 3. Rotten ihr vermeintliches Recht exerciret hatten. Gleichwie aber diesem Respect-vergessenen Unwesen nicht länger zugesehen werden kunnte, also wurden zwar eines Theils zu Erfahrung des Auctoris obgedachten nichtigen Vorgebens, andern Theils zu Stopfung desselben diejenige, so mit Gewehr durch den Herrschafftlichen Forst geloffen waren, in die Hoch-Fürstliche Cantzley citiret, dardurch aber denen Bauren nur eine Gelegenheit zu weitern Excessen an die Hand gegeben, massen die Gemeinden anstatt der citirten etliche Deputirten in bemeldte Cantzley schickten, welche den bey einem gehaltenen Conventiculo gemachten Schluß dahin bekannt machen mußten, daß die citirte **auf einen einhelligen Gemeinds-Schluß hinaus gelauffen seyen**, mithin vor andern nichts gefrevelt hätten, welches so viel heissen solte, als die Gemeind wolte sie vertretten, und nach ihrem allbereit zu Anfang des Processus sub dato Rotenburg den 29. Julii 1701. in diesen Formalien: **Wir Affter-Vogt und Burgermeister und gantze Gemeind bekennen und versprechen mit einhelliger Stimm und Umfrag, daß wir denjenigen, der durch das Jagen oder Schiessen in der freyen Pürsch solte abgestrafft, oder gefangen eingelegt werden, wollen schadloß halten.** Von allen Gemeinden besonders errichteten, oben §. 16. berührten Complot indemnisiren. Es ware aber mit dem Urthels- und Decret-widrigen hinaus lauffen dem resolvirten Ungehorsam annoch nicht genug gethan, sondern es mußten auch, um nur andern Gemeinden darinnen nichts nachzugeben, und ihre vermeintliche Effectus einer prætendirenden freyen Pürsch sammentlich zu exerciren, von denen beeden Flecken Weylheim und Zimmern, die in dem Decreto Camerali de 12. Martii 1733. injungirte Jagd-Frohnen in denen erkannten freyen Pürsch-Districten, welche ratione des sub Inhibitorio begriffenen kleinen Weydwercks annoch vor Forst zu halten seyn, verweigert, und als sie zu dem treiben beschieden wurden, ohngescheuet declariret werden: **Sie jageten in keiner freyen Pürsch, und seye dieses der gantzen Gemeind Meinung.** Welche Declaration auch die Weylheimer, als sie rechter Hand der Startzel die Herrschafftliche Hüner-Hunde führen solten, mit gröster Halßstarrigkeit gethan haben.

Citationes contemnunt & Conjurationem produnt.

Operas Venatorias denegant.

§. LXXIX.

NUn überlasset man eines jeden unpartheyischen Gemüthes billigmässiger Dijudicatur gantz gerne, ob diese bißhero erzehlte höchst-ärgerliche, und zum Theil criminaler Bestraffung würdige, von Leib-eigenen Unterthanen wider ihren angebohren Landes-Fürsten, Leib- und Hals-Herrn, ja wider die allerhöchste Kayserliche Judicata und einer hoch-ansehnlich Kayserlichen Commission gerechtiste Verordnungen, mit Hindansetzung alles Respects und Pflichten, boßhaffter Weise verübte Excesse und Contraventiones nicht

U alle

Serenissimus, auxilium Supremi Judicis sperans, omnes hactenus recensitos, inauditos fere Excessus & Contraventiones excelso animo fert,

alle Menschliche Gedult weit überstiegen, und ob Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht im geringsten hätte verdacht werden können, wann Dieselbe an einem oder andern Bößwicht ein nachtrückliches Exempel statuiren lassen? Gleichwohlen wolten Dieselbe denenen beeden höchsten Reichs-Gerichten hierinnen nicht vorgreiffen, sondern erwähleten, in getroster Zuversicht, es würden Ihro Kayserliche Majestät, als der obriste Richter, nach Dero Welt-bekannten Justiz-Eyfer, durch allergerechtiste Bestraffung aller dieser seditiosen und weit-aussehenden Factorum, die Quelle dieses Unheils völlig zu stopffen allergnädigst geruhen, und nach Dero so theuer beschwohrnen Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht zugeben, daß ein getreuer Reichs-Fürst durch seine aufrührische Unterthanen, pessimo totius Imperii Exemplo, aller seiner uralt hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten via Facti entsetzet, und durch weiters fürwährende Unruhen das gantze Fürstenthum ad Statum adespotum, dardurch aber in den gäntzlichen Ruin, und zu Abführung derer schuldigen Reichs- und Crayß-Præstandorum untüchtigen Stand gebracht und gestürtzet werde, um so mehrers die allerhöchst Kayserliche und Cammer-Gerichtliche kräfftigste Assistenz, als bey unternommener Bestraffung eines oder andern Haupt-Aufwieglers nichts anders als Mord und Todtschlag und angedrohete General-Revolte zu besorgen ware, liessen dahero durch Dero bevollmächtigte Anwälde einen grossen Theil dieser bißhero erzehlten enormen Excessen in zerschiedenen Supplicis gehöriger Orten klagend vorstellen, worauf dann, nachdeme die von einer allerhöchst-verordneten Kayserlichen Commission erstattete Vor-Berichte darzu gekommen, bey dem Höchst-preißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht den 16. Junii 1733. das gebetene Mandatum arctius una cum Citatione ad videndum, se incidisse & declarari in pœnam inhibitoriis & de præstando &c. simplicibus insertam, ingleichem das Mandatum ulterius de manutenendo, nec non in casum ulterioris Contraventionis immorigeris pagis auferendo & sequestrando arma. sub Lit. M. & N. bey dem Höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath aber den 26. ejusd. nachtrückliche Patentes sub Lit. O. an die Unterthanen cum Rescripto Commissionis Cæsareæ extensivo sub Lit. P. gerechtist erkannt: ersteres auch den 4ten Julii durch einen Kayserlichen Cammer-Gerichts-Botten gebührend insinuiret worden ist.

& viam Juris eligit.

Lit. M. & N. Lit. O & P.

Mandatum arctius, cum Citatione ad videndum se incidisse, & declarari in pœnam &c. nec non Mandatum ulterius de manutenendo &c. in Camera Imperiali contra Subditos decernitur.

§. LXXX.

Es eröffnet sich derohalben, nach der oben §. 31. gemachten Abtheilung, nunmehro der

PERIODUS QUARTA.

IV. Periodus,

welcher zwar wegen deren in medio gewesenen nachtrücklichen allerhöchst Richterlichen Verordnungen billig und um so mehrers hätte ruhig seyn sollen, als zu Anfang desselben auch die zu dem March läng-

längstens beordert gewesene Crayß-Executions-Trouppen einrucketen, und es nunmehro an deme ware, daß man diesen losen Verächtern aller Obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten, welche alle münd- und schrifftliche Vorstellungen biß daher Pflicht- und Eydvergessener Weise in den Wind geschlagen, endlich den Ernst zeigen, und die so sehr gekränckte Auctoritæt der allerhöchst verordneten Kayserlichen Commission und Lands-Fürstlicher Regierung wiederum vindiciren kunnte; Es ware aber auch diese gerechtiste Hoffnung umsonst, indeme ipso die Publicationis einige Steinhofer die Hoch-Fürstliche Cantzley-Citation verachteten, und sich nicht einstelleten, den 5. Julii von denen Grosselfingern die gebannte junge Häue, unter dem nichtigen Prætext, es seye freye Pürsch bey ihnen, auf einen Gemeinds-Schluß betrieben, von denen Innwohnern zu Killer, Schlatt, Stein, Burladingen, Gauselfingen, Startzel, Hausen und Beuren theils in denen Flecken geschossen, theils Scheiben-Schiessen gehalten, theils das kleine Weydwerck exerciret, theils und zwar in specie von denen Hausemern der Hoch-Fürstliche Forst von einer Rotte zu etlich 20. Mann starck turbiret, den 6. und 7. ejusd. mit dem so hoch verbottenen Schiessen in zerschiedenen Flecken, worauf doch in Supplicis pro impetrando Mandato arctiori in specie geklaget, solches auch darauf erkannt gewesen, continuiret, letztern Tages von 9. zu dem untern Jagen gehörigen Gemeinden das treiben vor gnädigste Herrschafft in denen erkannten freyen Pirsch-Districten verweigert, den 8. und 9. d. M. neben dem ohnbefugten Schiessen in unterschiedlichen Flecken, zu Killer, Startzel, Hausen mit Flüchtung der besten Mobilien der Anfang, und zu abermahligem Austretten alles parat gemacht, von denen Stettemern die Reparation deren Schirme verweigert, von denen Sickingern aber ein Haas nächst an dem Flecken angeschossen, den 10. Julii das Schiessen in dem Flecken fortgetrieben, von denen Grosselfingern das treiben vor gnädigste Herrschafft abgekündet, von denen citirten sämbtlichen Gauselfingern aber die Stellung vor dem Hoch-Fürstlichen Forst-Amt, welche doch das Mandatum arctius austrucklich injungiret, verweigert, und allein 2. Deputirte geschicket, den 11. ejusd. von denen Hausemern so wohl in dem Flecken, als dem so genannten Rubelt und Wurtzeln Auchtert, welches zwey in dem ohnstrittigen Forst gelegene Districte seyn, geschossen, von denen Innwohnern zu Startzel und Killer mit schiessen in denen Flecken continuiret, von vielen Gauselfingern die abermahlen anbefohlene Stellung vor dem Hoch-Fürstlichen Forst-Amt nochmahlen nicht præstiret, den 12ten neben beständigem Schiessen in zerschiedenen Flecken, zu Owingen ein der Hoch-Fürstlichen Lands-Ordnung schnur-stracks entgegen lauffendes heimliches Conventiculum derer Deputirten von dem gantzen Lande gehalten, darauf den 13ten von denen Innwohnern in dem Killer-Thal ordentliche Feld-Wachten zu Pferd ausgestellet, und auf denen Bergen Wach-Feuer gehalten, von allen zu dem untern Jagen gehörigen Dorffschafften, ausgenommen Wessingen, die Verfertigung derer Brunfft-Plätze, als eine ohnstrittig zu der Jagd gehörige Hag-Arbeit, con-

Copiæ Circulares, Executionem susceptura adducuntur.

à Subditis vero nec dum sperata præstatur obedientia.

Steinhofenses *Citationem contemnunt,*

Grosselfingenses *sylvas nondum cæduas depascuntur,*

alii, hic enumerati, vel in pagis, vel in oppositum ordinem, vel in feras minores sclopeta exonerant,

Husani *Forestum Principis turmatim violare pergunt,*

Grosselfingenses *operas venatorias denuo renunciant,*

Gauselfingenses *comparere nolunt,*

Ovvingenses *Conventiculum, Ordinatione Provinciali prohibitum, celebrant,*

Incolæ vallis Killeranæ *in campis excubias agunt,*

tra Sententiam de 16ten Julii 1732. auf der Stelle verweigert, mit dem Schiessen in denen Flecken, auch zum Theil in facie Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht selbsten angehalten, auch durch Deputirte von denen mehresten Dorffschafften des gantzen Landes das treiben vor gnädigste Herrschafft in Hoch-Fürstlicher Cantzley, dem Decreto de 12. Martii & Mandato arctiori de 16. Junii 1733. e diametro zuwider, semel pro semper abgekündet worden.

& cum aliis alias operas venatorias præstare recusant.

§. LXXXI.

Weldieweilen nun sowohl das Cammer-Gerichtliche Mandatum arctius de 16. Junii 1733. als das von einem Höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath sub dato 26. ejusd. an die allergnädigst verordnete Kayserliche Commission erlassene Rescriptum deutlich in dem Munde führte, daß in casum ulterioris Contraventionis denen ungehorsamen Flecken das Gewehr manu militari abgenommen werden solte, diese bißhero erzehlte höchst-ärgerliche Excesse aber obmeldten beeden Pœnal-Verordnungen schnur-stracks entgegen, und bey fernerem Gebrauch des Gewehrs die von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst intendirte Ruhe und Friede in dem Fürstenthum nimmermehr zu hoffen, im Gegentheil aber zu befahren wäre, daß, woferne die Unterthanen zu unterthänigster Befolgung der allerhöchsten Judicatorum, vi Mandati de manutenendo primi & ulterioris, executive angehalten werden solten, denen Executions-Trouppen wohl gar mit bewaffneter Hand Widerstand gethan, dardurch aber Mord und Todtschlag verursachet werden dörffte; So sahe sich eine Hoch-ansehnliche Kayserliche Subdelegations-Commission zu allerunterthänigster Befolgung der allerhöchst Kayserlichen Befehle genöthiget, sämtlichen Unterthanen die gütliche Auslieferung des Gewehrs zu injungiren, und als sie sich in Güte darzu nicht verstehen wolten, an denen ungehorsamen Flecken die betrohete Execution würcklich vollstrecken, und ihnen das Gewehr nach und nach abnehmen zu lassen, so viel nehmlich die Unterthanen annoch in Handen zu haben, bekennet, und nicht ausser Landes geflüchtet, oder sonsten verstecket hatten. Nichts destoweniger wurde mit dem alten Ungehorsam und Widerspenstigkeit dergestalten continuiret, daß, ob schon die Renitenten durch die Abnahm des Gewehrs ziemlich geschwächet waren, dieselbe dannoch, um nur ihr boßhafftes Principium, wann sie zu Befolgung ein oder anderen Hoch-Fürstlichen Befehles gezwungen würden, daraus Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht dannoch keine Possessio vel quasi des exercirten Juris, ihnen aber in ihren vermeintlichen Gravaminibus kein Præjudiz zuwachse rc. in die Würcklichkeit zu setzen, sich in Güte zu nichts verstehen wolten, und dahero den 15. Julii sambtliche Unterthanen zu Startzel, Killer und Jungingen, als man sie zu Auslieferung des Gewehrs executive anhalten wolte, sich auf flüchtigen Fuß setzten, und allererst nach abge-

Subditi arma pacifice tradere jubentur, &, obsequio non præstito, illis executive exuuntur, resipiscere tamen nolunt,

sed spuriis suis Principiis pertinaciter insistunt.

Starzelenses, Killerani & Jungingenses *ad eluden-*

abgezogener Miliz wiederum nacher Hauß kamen, 8. andere, zu dem untern Jagen gehörige Dorffschafften hingegen die Verfertigung deren Brunfft-Plätzen abermahlen abkünden liessen.

dam Executionem malitiose aufugiunt.

§. LXXXII.

DEn 17ten Julii äusserte sich schon, daß die aufrührische Hausemer noch mehreres Gewehr zuruck behalten hatten, massen dicto dato abermahlen in dem Flecken geschossen wurde, die von Bisingen, Thanheim und Steinhofen aber verweigerten den 18. ejusd. die zu dem Jagd-Zeug benöthigte Stäbe an denen Jagd-Frohnen zu hauen, den 19. d. M. wurde zu Grosselfingen ein Conventiculum gehalten, und auf dasiger Bauren leichtfertige Proposition einmüthig beschlossen, das **annoch in Handen habende Gewehr** (massen dicto dato die Execution noch an denen wenigsten Flecken vollzogen ware) **nicht auszuliefern, wann auch kein Stein auf dem andern bleiben solte, nicht weniger an denen zu Bestreitung der Commissions- und Executions-Kosten angekündeten 4. Anlagen mehr nicht als ein Drittel zu bezahlen.** Den 20. Julii haben die Innwohner zu Rangendingen, Thanheim und Steinhofen die Verfertigung deren Brunfft-Plätze wiederholter mahlen verweigert, den 21. eiusdem die Hausemer und Gauselfinger, als sie samt denen übrigen, zu dem obern Jagen gehörigen Flecken, zu Aufhebung des in dem ohnstrittigen Forst, an statt des von denen Hausemern gewaltthätiger Weise niedergerissenen Jagd-Zeuges, aufgerichteten und der Fäulung und gäntzlichem Verderben unterworffenen Jagd-Zeuges beschieden wurden, sich an dem bestimmten Ort nicht eingefunden, die übrige Dorffschafften aber die Arbeit auf der Stelle verweigert, und sich ohnverrichteter Dingen nacher Hauß begeben. In denen folgenden Tagen wurde von einigen Bößwichten gedrohet, daß sie, so bald die Soldaten hinweg wären, ärger schiessen wolten, als zuvor, den 26. Julii in dem Junginger Haber-Feld, zum Zeichen, daß noch mehrers Gewehr vorhanden seye, geschossen, den 28. eiusd von Gauselfingen und Hörschwaag auf den erlassenen Forst-Befehl, sich zu Verfertigung deren Brunfft-Plätze mit der benöthigten Geräthschafft einzufinden, die schuldigste Parition nicht geleistet, den 29. d. M. aber von allen zu dem obern Jagen gehörigen Dorffschafften, welche grösten Theils gar nicht erschienen, ausser Jungingen, sothane Arbeit verweigert, von einigen wenigen aber, unter dem längst-angewohnten höchstschädlichen Vorwand: **Sie meinen, sie seyen es nicht schuldig** rc. Dilation, um sich deßhalben bey einer anwesenden Kayserl. Subdelegations-Commission Raths zu erholen, begehret.

Husani *armis occultatis abutuntur.* Bisingani, Thanheimenses & Steinhofenses *palos, ad indagines erigendas necessarios, caedere noviter recusant, cum aliis Grosselfingae Conventiculum agunt, in eoque, se nec arma tradituros, nec sumptus Executionis soluturos esse, conjurant. Varias operas renuere pergunt, minas profundunt, Sclopeta exonerant, & operas venatorias, ad perficiendos agros, congregandis cervis catulientibus destinatos, necessarias ulterius renuntiant,*

§. LXXXIII.

OB nun wohlen von wohlgedachter hoch-ansehnlichen Commission die Praestirung dieser ohnstrittig zu der Jagd gehörigen Hag-Frohn denen Renitenten sub Comminatione Executionis anbefoh-

nec serio Commissionis Caesareae Mandato morem gerunt,

sed variis diverticulis sese extricare student, & glaucomata objiciunt,

quibus velamenta detrahuntur, genuinam tam literarum, de præstatione operarum disponentium, quam operarum indeterminatarum interpretationem & indolem suppeditando,

befohlen, darauf auch den 31. Julii sambtlichen Dorffschafften von dem Hoch-Fürstlichen Forst-Amt darzu gebotten wurde, so beharreten doch alle, ausgenommen Jungingen, auf ihrer Wiederspenstigkeit, wendeten sich abermahlen ad Commisſionem, und vermeinten sich grösten Theils damit zu behelffen, daß 1.) in der Cameral-Sentenz sothane Arbeit ihnen nicht zugesprochen, 2.) diese Species von Frohnen eine Neuerung, und die Erfindung dieser Brunfft-Plätzen allererst 30. biß 40. Jahr alt, und 3.) das umackern und säen derselben in dem obern Jagen biß daher an denen stipulirten Hauß- oder Wochen- nicht aber denen Jagd-Frohnen verrichtet worden seye 2c. Gleichwie es aber an deme ist, daß quoad Primum die vorhandene Frohn-Brieffe sämbtliche Unterthanen zu ungemessenen Hag- und Jagd-Frohnen, welche denominationes alle zu desto bequemerer Exercirung der Jagd benöthigte Dienste, sie mögen hernach in Hand- oder Zug-Frohnen bestehen, in sich begreiffen, austruckentlich verbinden, die Urthel auch sothane Frohn-Brieffe toties quoties zum Fundament setzet und confirmiret, dargegen aber um so absurder ist, daß die Unterthanen vermeinen wollen, weilen die Verfertigung derer Brunfft-Plätze in der Urthel nicht explicite enthalten, so seyen sie solche nicht schuldig, als eines Theils ohnmöglich ist, alle Species deren ungemessenen Frohnen, und von einem Leib-eigenen Unterthanen schuldigen præstandorum in einer Urthel zu begreiffen, andern Theils aber die Verfertigung deren Brunfft-Plätze niemahlen in Litem gezogen worden, mithin derselben weder absolutorie noch condemnatorie in Sententia gedacht werden können, quoad Secundum hingegen gantz ohnverneinlich ist, daß, da die Inventiones, das Wildpret zu jagen und zu fangen, gleichsam nach der Mode sich verändern, und die heutige Manier dem Unterthanen viel weniger Beschwerde verursachet, als die alte, da man das Wildpret in besondere, von denen Bauren verfertigte Häger und Gruben eingetrieben, auch die Species deren Hag- und Jagd-Frohnen sich verändern, einem Landes-Herrn aber, welcher zugleich die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit besitzet, juxta tradita Mevii Part. IV. Decis. 131. frey stehen müsse, die von seinen Leib-eigenen Unterthanen von je her schuldige ungemessene Hag- und Jagd-Frohnen auch ad operas antea insolitas zu extendiren, und solche von seinen Unterthanen zu exigiren, cum sufficiat, solum jus exigendi adesse, post plures, quos laudat Andreas Ockel de præscript. immem. C. 2. Th. 19. Harpprecht. Consf. 4. num. 734. cum seq. mithin quoad Tertium es gar nicht darauf ankommet, an welcherley Frohnen das umackern und säen deren Brunfft-Plätze biß dato verrichtet worden seye, indeme eines Theils bey dem untern Jagen auch dieses an denen Jagd-Frohnen biß auf das annoch fürwährende 1733ste Jahr ohnweigerlich geschehen, andern Theils aber dem Juri exigendi operas debitas dardurch im geringsten nichts præjudiciret wird, wann dieselbe einige Zeit entweder aus Gnaden, oder Nachläßigkeit deren Forst-Bedienten, quæ Domino præjudicare nequit, per Leg. 12. Cod. de Pact. Paris de Puteo

teo

teo in Tract. de Synd. voce: Compositio. cap. 9. num. 5. nicht exigiret worden seyn, modo ex altera parte prohibitio, illique patientia per tempus lege definitum non accesserit, welche beede Requisita ad introducendam possessionem libertatis notorie abgängig seyn; Also wäre man ab seiten eines Hoch-Fürstlichen Forst-Amts bestens befugt gewesen, die Renitenten executive zu Vollziehung ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen; Nachdemmahlen aber eines Theils sehr viele Inconvenienzien daraus zu besorgen, andern Theils aber summum in mora periculum obhanden ware, und von offt wohl-ermeldten Kayserlichen Herren Subdelegatis dieses Temperament vorgeschlagen wurde, daß die Unterthanen, so viel die Hand-Frohn anbelanget, solche so wohl Krafft der Frohn-Brieffe als Sententiæ de 16. Julii 1732. an dem schuldigen hagen, das umackern und säen aber zwar auch verrichten, ratione desselben aber biß zu einlangender Declaratoria ausgesetzet bleiben solle, ob sothane Arbeit an denen Hauß- und Wochen-Frohnen, oder denen operis venatoriis abzurechnen seye, inzwischen aber keinem Theil einiges Præiudiz ex acceptatione istius Temperamenti zuwachsen solte; So liesse man sich ab Seiten gnädigster Herrschafft auch dieses gefallen, und citirte die zu dem obern Jagen gehörige Flecken sub ista Protestatione auf den 1. Aug. da dann die von Killer, Startzel, Jungingen, Burlendingen, Hausen und Stetten unter Höllstein zwar erschienen, die Arbeit aber auf der Stelle verweigerten, die von Gauselfingen und Hörschwag hingegen sich gar nicht einstelleten, also daß endlich mit der bedroheten Execution fürgefahren werden mußte, wordurch dann einige Flecken zu Vollziehung ihrer Schuldigkeit gebracht, die Gauselfinger, Hörschwager und die von Stetten unter Höllstein aber, und zwar beede letztere Orte mit Pferd und Viehe Land-flüchtig wurden. Solchergestalten und da bald diese bald jene Gemeind, nach abgezogener Execution wiederum auf die Hinter-Füsse tratte, und entweder gar nicht erschiene, oder statt der citirten Mannschafft lauter zu der Hag-Arbeit untüchtige Kinder abschickte, die von Gauselfingen aber kaum in etlichen Wochen wiederum nach Hauß gebracht werden kunten, mußte fast biß zu End des Monats Augusti mit dieser geringen Arbeit, welche einen Unterthanen kaum einmahl betrifft, unter beständigem citiren und exequiren zugebracht, ja letztlich gar vollends in dem Taglohn, salvo Regressu, verrichtet werden.

Temperamentum provisionale & intermisticum a Commissione Cæsarea proponitur,

quod ex parte Serenissimi acceptatur,

a Subditis vero inique rejicitur

& a quibusdam Communitatibus Executione militari adhibita fuga præfertur obsequio,

§. LXXXIV.

Inzwischen verweigerte den 6. Aug. die Gemeind Grosselfingen, ohneracht endlich alle übrige zu dem untern Jagen gehörige Dorffschafften ihre Schuldigkeit erkannt, um nur die Verachtung aller Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Befehlen, und daß sie den einmahl determinirten Ungehorsam und Widerspenstigkeit länger als andere Gemeinden fortzutreiben sich getraue, anzuzeigen, das treiben vor gnädigste Herrschafft in denen erkannten freyen Pürsch-Districten nochmahlen, mußte dahero manu militari zu præstirung

Grosselfingenses *operas Venatorias ulterius denegant.*

 dieser

usque dum manu militari ad illarum præstationem adiguntur.

dieser Jagd-Frohn auf ihrer eigenen Gemarckung, vi Mandatorum de manutenendo, angehalten werden, der 1. Septembris aber eine neue Probe der fast unergründlichen Boßheit deren in dem obern Jagen befindlichen Unterthanen dardurch abgeben, daß in der auf bemeldten Tag gefolgten Nacht die auf der Herrschafftlichen Wiese in dem Langenbuch, Burlendinger Marckung, gestandene Hoch-Fürstliche Wild-Scheuer mit darinnen verwahret gewesenen 30. Fuder Heu leichtfertiger Weise angezündet und abgebrennet, die Præsumtion aber, daß solches von einem Unterthanen geschehen, daher um so billiger genommen wurde, weilen eines Theils die Unterthanen gegen allen zu der Jagd gehörigen Dingen ein odium plusquam Vatinianum haben, andern Theils aber diese Wild-Scheuer gantz frey mitten auf ernannter Wiesen gestanden, andere dergleichen Scheuren hingegen in den dasigen Gemeinds-Wäldern befindlich seyn, mithin, ohne die Waldungen zugleich mit anzuzünden, nicht wohl angestecket werden können, von einem Ausländer aber nicht zu præsumiren ist, daß solcher, wann er ja einen Mordbrenner hätte agiren wollen, diese Distinction und Verschonung derer Gemeinds-Wälder würde beobachtet haben.

Fœnili Principis in quo fœnum, ad pabulandas hyberno tempore feras destinatum, asservabatur, ignem subjiciunt, illudque comburunt, Præsumtione contra Subditos militante.

§. LXXXV.

Damit aber alle vor einem Jahr bezeugte höchst-straffbare Renitentien auch in facie einer Hoch-ansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commision ad Effectum gebracht, und **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** alle Dero hohe Gerechtsamen disputiret werden möchten, mußte den 9. Septembris von dem aus der Gemeind zu Hausen und Gauselfingen zu Verfertigung derer Schirme und Jagd-Wege beschiedenen Viertel-Jagen, oder vierten Theil der zu denen Jagd-Frohnen verbundenen Mannschafft, bemeldte Arbeit abermahlen verweigert, und von denen Hausemern, zu offenbarem Beweiß ihrer beharrlichen Wiederspenstigkeit, diese boßhaffte Declaration, ohneracht aller in medio seyenden nachtrücklichen Verordnungen und klaren Innhalts der Cameral-Sentenz de 16. Julii 1732. welche die Unterthanen zu Verfertigung deren Jagd-Wege, mit welchen die Schirme einen inseparabilem nexum haben, und keines ohne das andere zu gebrauchen ist, mit dürren trockenen Worten condemniret, auch erfahrner wiederholter Execution, gehöret werden: **Sie wollen thun, was sie vor einem Jahr gethan**, i. e. nicht arbeiten. Nun wurden zwar beede Gemeinden den 12. eiusd. abermahlen nebst andern citiret, es erschienen aber die Gauselfinger nicht einmahl, die von Hörschwag hingegen liessen sich durch dieses böse Exempel dahin verleiten, daß sie die Arbeit auf der Stelle neuerlich verweigerten, und dahero ebenfalls executive angehalten werden mußten. Inzwischen waren von wohlgedachter Kayserlichen Subdelegations-Commission eine ziemliche Anzahl Hausemer, welche dieselbe pro tali nicht erkennen, dannenhero auch Dero Befehlen sich nicht submittiren wolten, arrestirlich beybehalten, biß und dann dieselbe zu besserer Erkanntnuß gebracht, und

Husani & Gauselfingenses *speculas venatorias reparare detrectant.*

&Hörschvvagenses *pernicioso suo exemplo corrumpunt,*

Husani *quidam Commissionem Cæsaream pro tali*

und von ihnen eydlich angelobet wurde, sich hinkünfftig gehorsam zu bezeugen. Gleichwie nun ein Haupt-Stuck des erforderten Gehorsams darinnen bestunde, daß sie sich des Gebrauchs des Gewehrs gäntzlich enthalten solten; Also hatte man zwar billig gehoffet, es würden dieselbe diesem ihrem eydlichen Versprechen schuldigst nachkommen, es waren aber solche kaum entlassen, so gienge das Schiessen in dem Flecken wiederum an, und wurde öffters, jedoch mit solcher Behutsamkeit, wiederholet, daß wegen des unter ihnen errichteten Complots niemahlen der Thäter entdecket, vielweniger zu wohlverdienter Straffe gezogen werden kunnte. Den 25. Septembris wurde das halbe obere Jagen zu dem treiben vor gnädigste Herrschafft beschieden, darauf auch die Stellung zimlich præstiret, dabey aber von denen Hausemern und Gauselfingern diese Boßheit gebrauchet, daß sie sich den Tag über biß auf 3. heimlich davon schlichen, und des Abends bey dem abzehlen nicht mehr sehen liessen, anderer von denen Inwohnern zu Hausen wider Eine hochansehnlich Kayserliche Subdelegations-Commission und die Hoch-Fürstliche Verordnungen in specie ratione Solutionis Præstandorum verübten Excessen und Ungehorsams zu geschweigen.

agnoscere nolentes, in carceribus detinentur, donec jurejurando obsequium promittunt, sed fidem frangunt, armis ulterius abutendo, & operas venatorias denegando.

§. LXXXVI.

So viel dann endlich das Bezeugen deren Unterthanen in dem

V. Periodo

PERIODUS QUINTA.

anbetrifft, so hat man allbereit oben §. XXXI. mit wenigem angeführet, welchergestalten den 28. Sept. 1733. bey Einem höchstpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, in Puncto der Leibeigenschafft, eine gerechtiste Paritoria wider die Unterthanen ausgefallen seye. Gleichwie nun darinnen laut Lit. Q. ausdrucklich enthalten ist, **daß sämtlicher Unterthanen in Stadt und Land Anwald seines in dem am 13ten Julii jüngsthin übergebenen schrifft-statt mündlichen Recess dißfalls vorgebrachten verzögerlichen und unerheblichen Einwendens** (da er absurder und malitioser Weise eines Dorff-Vogts und Richters Eyd vor den Leibeigenschaffts-Eyd anzugeben und zu produciren sich nicht geschämet noch gescheuet hat) **ohngehindert innerhalb 2. Monaten glaubliche Anzeige zu thun habe, welchergestalten von seinen Principalen der Urthel vom 27ten Martii 1733. mit würcklicher Præstirung des Knaben- oder Leibeigenschaffts-Eydes ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, widrigenfalls sie jetzt als dann und dann als jetzt in die dem Mandat einverleibte Straffe à 20. Marck löthigen Goldes hiermit erkläret, in die Process-Kosten condemniret seyn, und der Real-Execution gewärtigen solten.** Also hatte man zwar abermahlen die beste Ursache zu hoffen, es würden die Unterthanen endlich in sich selbst gehen und ermeldter allerhöchsten Verordnung sich um so ehender gehorsamst unter-

Paritoria in Puncto juramenti à propriis hominibus præstandi publicatur.

Lit. Q.

unterworffen, als dieselbe gantz deutlich und klar, dabey in sehr scharffen und nachdrücklichen Terminis verfasset ist, sich auch niemand vernünfftiger Weise beygehen lassen kunnte, daß die Unterthanen nach 33. jährigem processiren, dabey sie alles, so sie zu Beweisung ihrer vermeintlichen Freyheit dienlich erachtet, aufgeklaubet und übergeben haben, ja post tres conformes Sententias, sich annoch einiger Ausflüchten und zu eludirung besagter gerechtisten Paritoriæ übel ausgesonnener Behelffen anmassen würden; es zeigete sich aber bey denen wiederum vor die Hand genommenen Jahr-Gerichten die Sache gegen alles Vermuthen gantz anders, dann, ob zwar wohlen so wohl der Burgerschafft zu Hechingen, als samtlichen Gemeinden auf dem Land, jeder ins besondere, ermeldte 3. Sententiæ deutlich expliciret und vorgelesen, dabey auch die Versicherung, daß ihnen die Ablegung besagter Pflichten, weder in anderen mit Procefs befangenen Puncten, noch ihren sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, im geringsten nichts præjudiciren solle, und **Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht** die Leibeigenschafft nicht über die Contenta der Urthel selbsten, nehmlich nicht anderst als hergebrachter massen, und mit Vorbehalt der Stadt Hechingen Privilegien, zu exerciren gnädigst gewillet wären, nicht nur mündlich gegeben, sondern auch auf der Gemeinden Verlangen dem Protocollo ausdrucklich inferiret, und ihnen ein authentischer Extractus desselben angebotten wurde, dannoch allein die Gemeinden zu Bisingen, Thanheim, Steinhofen und Jungingen, wiewohl ausser Bisingen nirgends vollkommen, massen ein und anderen bemeldten Orts noch einige Burgere auf dem alten Ungehorsam beharret, sonsten aber die ledige Pursche insgesamt, 4. einige Bisinger ausgenommen, die Ablegung des Knaben- oder Leibeigen-Eydes hartnäckig verweigert haben, zu unterthänigster Befolgung obangeregter Paritoriæ gebracht werden können, die übrige Gemeinden hingegen theils den anbefohlenen Durchgang, um die Ungehorsame von denen Sanioribus zu distinguiren, würcklich verweigert, theils daß sie auf den völligen Ruhestand, welcher doch bey so bewandten Umständen, und so lang die Unterthanen denen allerhöchsten Judicatis sich nicht vollkommen submittiren, nimmermehr zu hoffen ist, theils auf die ihnen in hoc Puncto fälschlich vorgespiegelte End-Urtheil, theils auf ihrer Geld-süchtigen Advocatorum Rath, und ihrer abermahls mit vielen unnöthigen Unkosten, da sie inzwischen ihre Reichs- und Crayß- auch Herrschafftliche Præstanda aus lauter Boßheit ohnabgeführter stehen lassen, abgeschickten Deputirten Bericht, theils gar auf die Execution zu warten declariret, andere über die in der Urthel de 16. Julii enthaltene Clausul: **Hergebrachter massen.** noch einen besonderen Revers de non præjudicando, præter tenorem Sententiarum & Paritoriæ, impertinenter verlanget, die von Stetten bey Hechingen aber sich recht beflissen haben, die dahin gekommene Hoch-Fürstliche Räthe zu vexiren, und ihrer gleichsam zu spotten, massen, nachdem ihnen auf ihr Ansuchen der Leibeigenschaffts-Eyd vorgelesen

Soli Bisingenses, Thanheimenses, Steinhofienses & Jungingenses quadantenus morem gerunt.

Reliquæ Communitates cum tertia circiter parte Civium Hechingensium consueta in pervicacia perseverant.

Præcipue vero Stettenses ad Hechingam Consiliarios Principis ludibrio habent

gelesen worden, der Affter-Vogt, Nahmens der Gemeind, um einen Abstand, so ihnen auch verwilliget worden, gebetten, und sämtliche Burgerschafft, einige wenige, so ihre drey Unterthanen-Pflichten, als Knaben- oder Leibeigenschaffts-Eyd, Erbhuldigung und Burger-Pflicht bereits abgeleget zu haben, bekennet, und dahero dimittiret worden, ausgenommen, nach ihrem Eintritt sich erkläret hat, daß sie der Urthel den schuldigen Gehorsam leisten, und den Leibeigenschaffts-Eyd ablegen, dabey aber gebetten haben wolle, ihnen eine Abschrifft davon, damit sie doch allezeit wüßten, was sie geschworen hätten, zu geben, welches ihnen nicht allein versprochen, sondern auch auf ihr zwar sehr impertinentes Begehren, um nur das Werck bey diesen verstockten Leuten auf alle Weise zu facilitiren, vor Abnahm des Eydes würcklich zugestellet worden ist. Wie man nun aus dieser Erklärung sich gäntzlich promittirte, daß man hier das Jahr-Gericht vollkommen zum Stand bringen, und die alte gute Ordnung wieder herstellen könne, so hat man ihnen auch, wie bey denen Jahr-Gerichten herkommlich ist, die Erb-Huldigung und Burger-Pflicht, welche ihrer keiner abgeleget hatte, und sie in aller Stille angehöret haben, vorgelesen, und wolte ihnen darauf das Jurament deferiren, man mußte aber mit befrembden sehen und vernehmen, daß keiner die Finger aufheben wolte, sondern ratione der Formul in der Erb-Huldigung: **Daß sie mit Leib und Gut Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht, als ihren angebohrnen, natürlichen und Leib-Herrn, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, mit oder ohne Gewehr, auf allen Nothfall und Erfordern, zu defendiren schuldig seyen** &c. und in der Burger-Pflicht: **Daß sie auf jedesmahliges Erfordern, bey Tag und Nacht, mit ihrem Gewehr, welches ihnen auferleget ist, oder wird, an Ort und Enden, wohin sie bescheiden werden, erscheinen sollen** &c. fälschlich und ohnverständig vorgaben, sie seyen nicht weiter schuldig, **als auf der Vestung Hohenzollern mit dem Gewehr zu erscheinen, und wann sie nach denen vorgelesenen Formuln schwöreten, so möchte sie der Herr einem andern verkauffen.**

Da man ihnen aber vorstellete, daß ihr Vorgeben wegen alleiniger Erscheinung auf Hohenzollern falsch, und eine ungegründete Sorge und Vorwand wegen des Verkauffens seye, auch daß die Schuldigkeit, ihren Herrn, auch ihre Mit-Burger und das Land im Nothfall mit Leib und Leben zu defendiren, nicht allein aus der Leibeigenschafft, sondern vielmehr aus der Landes-Fürstlichen Hoheit und der natürlichen Gesellschafft, worinnen sie untereinander und gegen dem Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayß stehen, herkomme, wie bey gegenwärtig anscheinenden gefährlichen Zeiten andere Landes-Herren auch thun, und bey dem Crayß-Convent beschlossen worden seye, daß nicht nur die Crayß-Contingentien durch eine Anwerbung verstärcket, sondern auch ein besonderer Land-

 Aus-

Ausschuß aufgestellet werden solle; es hätten ihre Eltern und Vor-Eltern diese beyde Pflichten ohnweigerlich præstirt, und seyen auch solche nicht in den Process gekommen, sie solten sich auch dieser beeden Pflichten halber, ohne welcher der Leibeigenschaffts-Eyd, dem beständigen Herkommen gemäß, nicht angenommen, noch sie vor Burgere erkannt werden könnten, nicht aufhalten, sondern auch hierinnen den gebührenden Gehorsam leisten, damit man mit dem Jahr-Gericht fortfahren könne; So haben sie nochmahlen um einen Abstand, der ihnen auch verwilliget worden, gebetten, und nach ihrem abermahligen Eintritt sich erkläret, daß sie auch diese beede Pflichten der **Erb-Huldigung und Burger-Eydes ablegen wolten, jedoch mit** Protestation, **daß solches dem** Process **nicht schaden solle.** Gleichwie nun dieser Punct der Pflichten keine Connexion mit denen übrigen Klag-Puncten, und man Hoch-Fürstlicher Seiten die Meinung niemahlen gehabt, dem Process in andern Puncten dardurch Hinderung zu machen; so hat man sie so gleich versichert, daß man diese ihre Protestation ad Protocollum nehmen, und ihnen einen Extract davon geben wolle; allein da sie diese vielleicht nicht vermuthete willfährige Erklärung und Versprechen erhalten, und zwar dargegen nichts einzuwenden gewußt, so haben sie gleichwohlen die Ablegung der Pflichten verweigert, und dardurch klar an den Tag geleget, daß sie nichts anders intendiret haben, als durch solche impertinente, thörichte Ausflüchten, und durch Verachtung der ausser aller Schuldigkeit, sondern bloß um diese verstockte, öffters ausgetrettene, aufrührische, Leibeigene Unterthanen mit Glimpff zu gewinnen, und vor weiterer Straff, Kosten und Schaden zu bewahren, geschehenen Willfahrung, die Paritoriam zu eludiren, und sich so wohl über das Hoch-preißliche Kayserliche Cammer-Gericht, als über ihren gnädigsten Landes-Fürsten und Leib-Herren zu mocquiren.

Reliqua Processus hoc punctum tingentis Fata enumerantur.

Obwohlen man nun auf die elapso termino bimestri in Camera Imperiali gethane gründliche, wohlbescheinigte Beschwerung und Anzeige dieser wohl nicht erhörten Boßheit und Ungehorsams, auch dessen höchst-schädlicher Consequenz, billich nichts anders hätte hoffen und erwarten sollen, als daß das gebettene Mandatum de exequendo cum Condemnatione in Pœnam & Expensas, vi Paritoriæ, nunmehro würde erkannt werden, so mußte man doch Hoch-Fürstlicher Seiten mit gröster Verwunderung erfahren, daß an statt dessen nicht nur in der am 5ten Apr. 1734. in diesem Punct publicirten 4ten Sentenz sub Lit. R. diesseitigem Procuratori Herrn D. Goy sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nochmahlen abgeschlagen, sondern demselben so wohl diejenige Formul des Leibeigenschaffts-Eydes, welchen ehemahls ante motam Litem die Unterthanen abgeschwohren haben, als auch diejenige, welche sie jetzo abschwöhren sollen, zu produciren, Zeit 4. Wochen pro termino & prorogatione von Amts-wegen und sub Præjudicio angesetzet; sondern auch per Decretum de

Lit. R.

eod.

eod. dato 3. Exhibita mit Beylagen zuruck gegeben, und gegen ihne die Straff vorbehalten worden. Wie nun von denen Unterthanen, obgehörter massen, dieses Einwenden schon vorhero gemachet, solches aber in der Paritoria als unerheblich und aufzüglich verworffen worden, zumahlen in Actis, und in specie in der gedruckten Gründlichen ex Actis gezogenen Gegen-Einanderhaltung Fundamentorum utriusque Partis, welche als eine Beylage bey denen Hoch-Fürstlichen Exceptionibus Sub- & Obreptionis auf den ad falsissima Narrata 14. wiederspenstiger Burger aus der Stadt Hechingen, ohne Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gehöret zu haben (wie Denenselben öffters wiederfahren) erkennten Salvum Conductum in optima forma, Pars Actorum worden, die Formula des Leibeigenschaffts-Eydes, wie solchen die Unterthanen mehr als 100. Jahr ante motam Litem, auch durante Lite abgeschworen haben, und wie sie selbigen jetzt abschwöhren sollen, so von Wort zu Wort gleichlautend ist, worvon man auch zweyen Dörffern post Paritoriam Copiam gegeben hat, die sie ohne Zweiffel in Camera Imperiali produciret haben, dessen ohngeachtet diese aufzügliche Urthel ergangen ist; Also stehet nun zu erwarten, nachdeme diese uniforme Eyds-Formuln zum Uberfluß nochmahlen produciret worden seynd, und gleichwohlen Mense Jul. 1734. nochmahlen eine Sentenz publiciret, und denen Unterthanen absque interposito Remedio Juris noch eine Dilation ad primam nach denen Hunds-Tags-Ferien, um einzukommen, oder die Eydes-Formul angenommen werden solle, gegeben worden, was dann die boßhaffte Unterthanen zu fernerer Protraction der Justiz weiters aussinnen, und Gehör finden werden.

§. LXXXVII.

Es bliebe aber in diesem Periodo bey dieser fast ohnerhörten Widerspenstigkeit nicht, vielmehr wurden nicht nur die vormahls gewohnte, sondern auch gantz neue Excesse und Contraventionen ohnerachtet der sub dato 3. Octobris 1733. weiteres erlassenen allerhöchst Kayserl. Patenten sub Lit. S. beständig gehäuffet, indeme die zu dem obern Jagen gehörige Unterthanen in zerschiedenen Flecken als Burladingen, Hausen, Killer und Startzel das höchst-gefährliche, und so wohl in dem Mandato Inhibitorio S. C. de 14. Febr. 1733. als durch Hoch-Fürstliche geschärffte Patentes höchstens verbottene Schiessen in denen Dörffern, so Tags als Nachts, auch zum Theil an denenjenigen Orten, allwo annoch keine freye Pürsch erkannt ist, zu gäntzlicher Verachtung bemeldten allerhöchst- und Landes-Fürstlichen Verbotts gantz ohngescheuet fortgetrieben, abermahlen eine Herrschafftliche Wild-Scheuer, worinnen eine nahmhaffte Quantitæt Heu zu Fütterung des Wildprets, welches wegen engen Raums und vorgemachten Wild-Zauns bey Winters-Zeiten sehr wenige Atzung hat, verwahret gewesen, zu Bezeugung ihrer

Lit. S.

Burlendingenses, Husani, Starzelenses & Killerani Sclopeta in pagis explodere pergunt.

Fœnile Principis comburitur.

 rer

rer enormen Boßheit, um nur der Wildfuhr auch in dem ohnstrit-tigen Forst auf alle erdenckliche Art Abbruch zu thun, an allen 4. Ecken zugleich angezündet und auf dem Boden hinweg gebrannt, bald diese bald jene Gemeinden das Treiben vor gnädigste Herrschafft so wohl in denen uralten Hohenzollerischen Försten, als ratione des kleinen Weydwercks ad Judicium verwiesenen, und erkannten freyen Pürsch-Districten hartnäckig und öffters wiederholter mahlen verweigert, denen allerhöchsten Judicatis, welche die Unterthanen darzu in Conformitæt deren Frohn-Brieffen gerechtist condemniren, allerhand falsche und boßhaffte Interpretationes cavillatorischer Weise angedichtet, auch daß sie pro futuro bey dieser Widerspenstigkeit beharren wollen, ohngescheuet declariret, und den Gehorsam abgekündet, Theils sich der Reparation deren Schirmen und Jagd-Wege abermahlen wiedersetzet, Theils der Cameral Sentenz de 16. Julii 1732. Schnurstracks entgegen sich zu dem Vorsuch nicht eingefunden, oder die Verrichtung dieser ohnstrittig schuldigen Jagd-Frohn auf der Stelle verweigert, hernachmahls so wohl die Hoch-Fürstliche Cantzley, als Forst-Amtliche Citationes verachtet und in den Wind geschlagen, auch daß sie deßhalben sich zu keiner Verantwortung ziehen lassen wollen, durch abgeschickte Deputirte an- und die Comparition abgekündet, Theils, wider offtermeldte Sentenz, die Richtstatten nicht verfertiget, Theils und zwar alle zu dem obern Jagen gehörige Dorffschafften, ohneracht sie durch besagte Cameral-Urthel zu Umzäunung deren Waldungen ausdrucklich condemniret seyn, die Verfertigung eines zu Verwahrung deren Unterthanen Güter sehr nutzlichen Wild-Zauns in dem ohnstrittigen obern Forst, aus boßhaffter und verkehrter Auslegung berührter Urthel und ohngegründeten Vorwand, als ob **Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht** allein befugt wären, ihre eigene- nicht aber der Unterthanen und Gemeinds-Waldungen umzäunen zu lassen, abgekündet, sich weder an die erlassene Citationes, noch vorgekehrte Bestraffung, oder beschehene Betrohung, daß im ferneren Wiedersetzungs-Fall die Arbeit auf ihre Kosten in dem Taglohn verfertiget werden solle gekehret, und auf ihrer Widerspenstigkeit beständig beharret haben, um nur bey ermanglendem Zaun ihre bißhero angewohnte Lamentationes über erleidenden Wild-Schaden, so sie doch zu dato nicht erwiesen haben, oder zu erweisen vermögend seyn, forttreiben zu können, und dem Wildpret den Paß in ihre mit obrecensirten unglaublichen Excessen exercirte anmaßliche freye Pürsch offen zu lassen, und solchem bey abermahl resolvirtem Hinauslauffen Abbruch thun zu können, anerwogen, obwohlen, bereits oben gemeldeter massen die in loco gewesene hochansehnliche Kayserliche Subdelegations-Commission in ihrem halb-jährigen Hierseyn, neben Untersuchung der verübten Tumulten und Excessen genug zu thun gehabt, biß Sie die Stadt Hechingen und den grösten Theil deren Dorffschafften zu der billigmäßigen Erklärung, daß sie biß zu einlangender allerhöchst Kayserlichen

Operæ Venatoriæ ulterius denegantur,

Citationes contemnuntur, & obsequium renunciatur.

Subditi ad superius Forestum pertinentes Sylvas sepimentis scngere recusant.

Sententiam Cameralem perverse interpretantur.

Civitas Hechingensis & maxima pars Rusticorum Commissioni Cæsareæ promiserunt, se

chen Decision auf den erforderten Haupt-Bericht, sich des Gewehrs und Schiessens, wie auch aller Wiederspenstigkeit und Ungehorsams gäntzlich enthalten wolten, gebracht, dannoch nicht nur die zwey Ertz-Rebellen-Nester, Grosselfingen und Hausen, sich darzu absolutè nicht verstehen, sondern auch gleich nach abgewichener hoch-ermeldter Commission ein und andere Gemeinden wiederum auf die Hinter-Füsse tretten, und weder an denen restirenden Executions-Kosten, welche von ihnen vi Mandati ulterioris de manutenendo allein zu bezahlen seyn, noch Herrschafftlichen Præstandis etwas abführen wollen, und bald diese bald jene Operas verweigert haben, mithin die Executions-Trouppen noch länger beybehalten, und die Unkosten allein auf diejenige Gemeinden, welche obermeldte Erklärung entweder gar nicht von sich gegeben, oder nachhero wiederum zurück gegangen seyn, um sie endlich zur Raison zu bringen, repartiret werden müssen.

Decisionem Imperatoris quietè expectaturos, & interea Sclopetis abstenturos esse.

§. LXXXVIII.

Auf diese Weise accommodirte sich zwar endlich eine Gemeind nach der andern, obbemeldte zwey wiederspenstige Gemeinden Grosselfingen und Hausen aber blieben dessen ohneracht auf ihrer Hartnäckigkeit, und konnten weder zu besagter Erklärung, ohnerachtet der so wohl schrifftlich als mündlich beedes von der Hohen Commission selbsten und der Hoch-Fürstlichen Cantzley wiederholter mahlen gegebenen Versicherung, daß man sie dardurch im geringsten nicht von ihrer Urthel zu vertreiben gedächte, noch zu Bezahlung der von ihnen muthwilliger Weise verursachten Executions-Kosten gebracht werden, dannenhero endlich mehrere Schärffe gebrauchet, und weilen die andere Dorffschafften, so die Ruhe und Gehorsam versprochen, vor diese beede wiederspenstige Gemeinden nichts bezahlen, die Executions-Trouppen aber nicht Mangel leiden konnten, einiges Vieh executive hinweg genommen, und von dem erlößten Geld die Soldaten bezahlet werden mußten, wordurch zwar endlich die Gemeind zu Hausen, nachdeme derselben von dem allhier auf dem Commando gewesenen Herrn Hauptmann ein von dem Hoch-Fürstl. Costantzischen Commissions-Hof, Krafft der so wohl dem allerhöchsten Commissoriali als Mandato de manutenendo ulteriori insinuirten Clausulæ: sammt und sonders: nach tödtlichem Hintritt des zweyten Herren Commissarii, weyland Herrn Eberhard Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. höchstseeligen Angedenckens, und dardurch expirirter Kayserl. Commission, erlassenes Dehortatorium publiciret ware, zu einer gleichförmigen Declaration, deren sie jedoch oberzehlter massen gar schlecht nachgekommen, gebracht, die Gemeind zu Grosselfingen aber ohneracht besagtes Dehortatorium derselben ebenfalls bekannt gemachet worden, dermassen aufgebracht wurde, daß sie nicht nur keine andere Erklärung, als bey Urthel und Mandat zu verbleiben, von sich geben wollte, sondern auch in instanti über 100. Gulden zusammen

Soli Grosselfingenses & Husani eo adstringere se nolunt, & solutionem sumptuum Executionis militaris detrectant, quapropter Executionem realem patiuntur, Husani tandem pari modo quietem & obedientiam promittunt.

Grosselfingenses vero idem polliceri renuunt.

Deputatos Viennam mittunt,

legte, und mit solchen 3. Deputirte nacher Wien abfertigte, welche in zerschiedenen zum Theil bey höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, zum Theil Ihro Kayserlichen Majestät geheiligten Person selbst übergebenen Supplicis sich inaudito fere exemplo unterstanden haben, wider die Kayserliche Herren Subdelegatos im Nahmen samtlicher Hohenzollern-Hechingischer Unterthanen, ohneracht sie nach eigener Bekanntnuß, von andern Gemeinden die geringste Vollmacht nicht gehabt, unzähliche und mit denen infamesten

& ibidem innumeras Calumnias & Mendacia contra Commissionem Cæsaream proferunt.

Terminis ausgespickte Unwahrheiten und Calumnien klagbar anzubringen, und unter anderem fälschlich und unerweißlich vorzugeben, daß man sie bald durch Vergleiche, bald durch Gewalt der Waffen zu Renunciirung ihres erlangten klaren Rechts und Urthel zwingen wollen, und deßwegen Leuthe in Verhafft gezogen, auch wider sie mit jämmerlicher Execution und ohnerträglichen Betrangnussen fast feindlich und unbarmhertzig verfahren habe, und was dergleichen Hand-greiffliche Ungründe mehr seyn. Gleichwie

Lit. T & U.

nun dadurch die sub Lit. T. & U. gegenwärtig beylegende 2. Conclusa de 29. Jan. & 12. Febr. 1734. erschlichen worden seynd, also

Conclusa Cæsarea sub- & obreptitie emendicant.

wurde dardurch verursachet, daß, so bald obbemeldte 3. Grosselfinger Deputirte nach Hauß gekommen, ohne Anstand die Ausschüsse von dem gantzen Land nacher Grosselfingen zu einem heimlichen Conventiculo zusammen beruffen, daselbsten besagte Conclusa mit

Conventiculum celebrant.

Einmischung vieler Unwahrheiten verlesen, und so dann von denen Grosselfingern in Proposition gebracht wurde, nunmehro gesammter

Civitatem Hechingensem & incolas reliquorum pagorum in consortium trahere conantur.

Hand in die Hoch-Fürstliche Cantzley zu gehen, und daselbsten anzukünden, daß sie anjetzo Willens seyen, wiederum mit Gewehr hinaus zu lauffen, und dasjenige mit Gewalt zu behaupten, was sie erhalten hätten. Alldieweilen aber ein und andere Deputirte diesem frevelhafften Voto nicht beytretten wolten', so bliebe zwar die Sache damahlen annoch in suspenso, die Grosselfinger hingegen erfrechten sich durch Deputirte ihre obige Resolution bey dem Hoch-Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegio würcklich anbringen zu lassen.

In Cancellaria per Deputatos, se ulteriorem Imperatoris Decisionem non expectaturos esse, declarant.

Nun wurde zwar denenselbigen alles dienliche remonstriret, und die benöthigte Warnung, sich vor Schaden und Unglück zu hüten, beygefüget, ein gleiches auch bey der Stadt Hechingen und übrigen Dorffschafften durch erlassene Patentes gethan, und darinnen nachdrücklich zu Gemüth geführet, daß sämmtlichen Unterthanen der Ungrund des obangeführten zu Wien eingegebenen Anbringens allzuwohl bekannt seye, daraus aber klar zu Tag liege, daß obermeldte Bauren-Deputirte durch solche falsche Lamentationes die zwey

Dehortatorium publicatur.

Conclusa erschlichen, und gleichsam heraus gepreßt haben, mithin selbige um so weniger einen Bestand haben können, als alle höchst-Richterliche Erkanntnussen, wie es auch die zwey Conclusa ausdrucklich in dem Mund führen, nicht anderst verstanden werden, als wann das Anbringen der Wahrheit gemäß, diese aber auf lauter unwahres Vorgeben erkennet worden seyen;

Nihilominus reliquæ Communitates in partes Grosselfingensium transeunt.

Nichts destoweniger folgten die Stadt Hechingen und die mehreste Dorffschafften, und darunter auch so gar diejenige, welche in der Cameral-Sentenz gar nicht

nicht begriffen, diesem bösen Exempel nach, liessen (ausser der Stadt Hechingen, welche ohne Anmeldung aus eigenmächtigem Trutz sich denen Bauren beygesellete) ein gleiches in der Fürstlichen Cantzley durch Deputirte anbringen, und fiengen das unbefugte Pürschen, und andere in dem vorigen Jahr verübte höchst-ärgerliche Excesse, des allerhöchsten Kayserlichen Final-Ausspruches ohnerwartet, wider ihre so wohl gegen Einer hoch-ansehnlich Kayserlichen Subdelegations-Commission, als in der Hoch-Fürstlichen Cantzley gegebene Erklärung wiederum von fornen, und zwar mit solchem Eyfer an, daß, weilen sich zumahlen bald diese bald jene Gemeind völlig empörete, und ein Tumult nach dem anderen erreget, denen von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Costantz und Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Würtemberg, als in causa allerhöchst verordneten Herren Commissariis, sub dato 19. & 29. Apr. nec non de 12. Jun. a. c. erlassenen Dehortatoriis aber kein Gehorsam geleistet wurde, Dero hochansehnliche Subdelegations-Commission, wiederum in loco einrucken, und zu Soutenirung des erforderlichen Respects so wohl als Stopffung dieses verderblichen Unwesens abermahlen Crayß-Executions-Trouppen in das Land gezogen werden mußten, deren ohneracht jedoch, und obwohlen den 21ten Julii a. c. das sub Lit. W. anliegende nochmahlige Dehortatorium von Ihro Kayserlichen Majestät auf einen Commissarischen Vorbericht ergangen ist, ein und andere Gemeinden sich coram Commissione zu stellen verweigerten, ja die von Hausen, Grosselfingen und Gauselfingen bey adhibirter militarischer Execution so gar Land-flüchtig wurden.

& promissum obsequium atque quietem deponunt.

Lit. W.

§. LXXXIX.

Epilogus.

Dieses ist nun die wahrhaffte und Acten-mäßige Erzehlung der vornehmsten in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen innerhalb anderthalb hundert Jahren von dasigen widerspenstigen und aufrührischen Leibeigenen Unterthanen wider Ihre gnädigste Landes- Leib- und Halß-Herrschafft verübten vielfältigen Rebellionen, Tumulten, Widersetzlichkeiten und Ungehorsams, woraus zur Genüge erhellet, daß, woferne dieses genus hominum agreste, omni Imperio recalcitrans, nicht durch hinlängliche Verordnungen schleunigst zum Gehorsam und besserem Respect gegen ihrer von GOtt vorgesetzten, natürlichen und angebohrnen Landes-Obrigkeit gebracht, und dieser Land und Leut verderbliche Proceß zwischen Herrn und Unterthanen, denen heilsamen Reichs-Constitutionibus gemäß, auf einmahl brevi manu und baldmöglichst ausgemachet, mithin dardurch der Zunder alles Unheils aus dem Grund gehoben wird, man hiernächstens von diesen Gotts- und Pflicht-vergessenen Leuten (wie es dann bereits sehr weit gekommen) mit bestem Fug werde sagen können, was dorten Livius Lib. 5. von denen Römern anführet, ea demum Libertas Romæ est; non Senatus, non Magistratus, non Leges, non mores majorum, non instituta Patrum, non disciplinam vereri militiæ: angesehen diese ver-

stockte Leuthe, bißhero ausgeführter massen, weder denen allerhöchsten Kayserlichen- noch Landes-Fürstlichen Verordnungen sich jemahlen submittiret, dargegen alle wohlhergebrachte Gewohnheiten und Rechte eigenmächtig umgestossen, sich bald dieser bald jener Hoch-Fürstl. Gerechtsame angemasset, und, ohne dem Weg Rechtens den behörigen Lauff zu lassen, sich gewaltthätiger Weiß in den Besitz prætendirender Befugnussen zu setzen attentiret, und, daferne man Hoch-Fürstl. Seits diesem höchst-ärgerlichen Unwesen gebührenden Einhalt zu thun gesuchet, sich mit gewaffneter Hand widersetzet, unschuldig Menschen-Blut vergossen, die härteste Betrohungen ausgestossen, oder auch bey wahrgenommener vi majori die Flucht boßhaffter und meineydiger Weise ergriffen, nachhero ihren alten Ungehorsam more solito, ja wohl mit grösserem Eyfer fortgetrieben haben. Gleichwie aber in dem Heil. Röm. Reich unerhöret, und eine res pessimæ Consequentiæ wäre, wann **Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht** zu Hohenzollern-Hechingen noch länger gleichsam der Discretion ihrer widerspenstigen aufrührischen und ungehorsamen Unterthanen überlassen bleiben solten, **Ihro Röm. Kayserl. Majestät** auch nach Dero Weltgepriesenen Justiz-Eyfer und so theuer-beschwornen Wahl-Capitulation Art. XV. dieses ohnmöglich zugeben können; Also gelebet man auch der zuversichtlichen Hoffnung, Allerhöchst Dieselbe werden hiernächstens durch Dero höchste Reichs-Gerichter solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen, allergnädigst geruhen, wordurch die so lange Jahre sehnlichst gewünschte Ruhe, Friede und allgemeine Sicherheit in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wiederum hergestellet werden möge.

Beylagen,

LIT. A.

Copia
Mandati de præstando debitum obsequium, servitia & operas sine clausula.
de dato 28. Septembris 1700.

In Sachen
Herrn Fürsten zu Hohenzollern ꝛc.
Contra
Dessen sämtliche widerspenstige Unterthanen und Consorten.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görz ꝛc. ꝛc.

Entbieten unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Schultheissen und sämtlichen Einwohnern der Flecken und Dörffern Stein, Rangendingen, Grosselfingen, Steinhoffen, Bisingen, Thanheim, Wessingen und Zimmern, sodann Matthäo Fegger zu Steinhoffen, und Hanß Wiesten zu Weilheim, unser Gnad und alles Guts:

Liebe Getreue!

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht hat der Hochgebohrne Friederich Wilhelm, unser Oheim und des Reichs Erb-Cammerer und Lieber Getreuer, Fürst zu Hohenzollern und Graff zu Sigmaringen unterthänigst supplicirend für- und anbringen lassen, was massen zwar in allen so göttlich- als weltlichen Rechten gar heilsam versehen wäre, daß Unterthanen gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit und dero Bediente allen schuldigen Respect bezeugen, und sich, wann sie gleich wider dieselbe ein oder andere Rechtfertigung zu haben vermeynen, dennoch von denenjenigen Diensten, welche sie vorhin præstirt, und welche nicht in Streit gezogen werden, sich nicht selbsten eigenmächtig loß machen, weniger die Obrigkeitl. Bediente injuriren, oder denenselben, wann sie ihr Amt recht behöriger massen verrichten, sich widersetzen, noch sonsten Schaden zufügen, oder mit ungeziemender Animosität allerhand Frevel verüben, und der gehuldigten Pflicht zuwider sich gefährlicher Neuerungen anmassen sollen, dessen allen jedoch ohnerachtet, ihr beklagte Unterthanen euch durch allzu üble Extension des am 28. Aprill nächsthin reproducirten unsers Kayserlichen Mandati dergestalltiger Freyheit erkühnet; daß

1. Ihr Beklagte den Obrist-Jägermeister Baron von Waltrambs, als er den Fürstlichen Lands-Ordnungen zuwider, wordurch alle sub titulo 31. Exercirung des Waydwercks, es habe Nahmen, wie es wolle, euch gedachten bekl. Unterthanen nidergeleget, und von langen Jahren her verbotten gewesen, drey Rangendinger Wildbrett-Schützen angetroffen, und solche gebrauchlicher massen handvest machen wollen, davon abzustehen gezwungen, indeme ihr euch zur Gegen-Wehr gestellet, und das gantze Dorff zu Hülff geruffen, welches dann sogleich gekommen, und der Verbrecher Loßlassung abgenöthiget, ihr aber mit grosser Hefftigkeit geschrien, Schelm! Dieb! rc. schlaget ihn zu todt, ingleichen hättet ihr seinen bey sich gehabten Jäger eine gantze Viertel-Stund verfolget, daß er sich gar ins Wasser retiriren müssen.

2. Simon Senner, Schäffer zu Grosselfingen, seine schuldige Jagdt-Täg nicht verrichtet, noch durch andere verrichten lassen, und ob er schon mehrmahl citiret worden, auch vorgedachter Baron ihn selber angetroffen, und ihm des folgenden Tages zu erscheinen befohlen, dannoch nicht damahls, sondern erst Donnerstag hernach erschienen, und sich mit allerhand offenbahren falschen Versprechungen excusiren wollen; ja da er wider die Forst-Ordnung einen ungebängelten Hund mit sich geführet, und deßwegen in 3. fl. Straff billich gezogen, auch biß zu deren Erlegung in Verwahr behalten worden, er dannoch die Flucht genommen, und sich nicht gescheuet, in der Fürstlichen Residenz den obgeregten Obrist-Jäger-Meister über die Stiegen zu stossen, daß selbiger seinen Fuß hart blessiret, der Thäter aber seinem Cameraden zu Hülff geruffen, daß von fernerem Unheil derselbe sich auch mit Entblössung des Degens retten müssen.

Ihr samtliche beklagte Unterthanen der Flecken und Dörffern, als ihr zum schuldigen Jagen erfordert worden, das Holtz gewöhnlicher massen nicht zusammen tragen und verbrennen wollen, man erlaube euch dann zu sagen, daß ihr dazu gezwungen würdet.

4. Ihr die beklagte Unterthanen zu Bisingen und Steinhoffen jüngst bey eurem üblichen Frohn im Ziegelbach nicht allein dahin mit Worten ausgebrochen, daß ihr ohngezwungen gar nicht mehr frohnen wollet, und schon wisset, wo ihr klagen müsset, sondern auch gar nach dem Baumeister geworffen.

5. Du Matthäus Fegger zu Steinhoffen bey Haltung des Rug-Gerichts dich verlauten lassen, man zeige jetzt keine Frevel mehr an, und das Frohn-Fahren seye nicht an dir.

6. Du Hanß Wiest zu Weilheim deine selbst geständige schuldige Exstantien zu bezahlen dich geweigeret, und solche zu einer kommenden Commission hinweisen wollen, mit dem Anhang, man werde dich darzu nicht zwingen.

7. Hättet ihr vielermeldte Beklagte dem Land-Richter aus blossem Frevel 250. Stuck allerhand junge Bäum, worunter schon 30. würckliche Frucht getragen, abgebrochen, und zu nicht gemachet.

8. Ob ihr dick besagte bekandter massen schuldig im Ziegelbach einen Tag zu mähen, einen Tag zu heuen, und das Heu einzuführen, Ihr jedoch erst um 10. Uhr eure Arbeit angetretten, und wider das Herkommen das Neine Brod prætendiret, so dann gegen Abend euch auf die Wiesen gelegt, und kein Geschäfft mehr antretten wollen, mit Vermelden, ihr gienget nicht mit gutem Willen, aber wann man euch zwinge, so wollet ihr gehen, wie ihr dann gleicher gestalt im Frauen-Garten auf zweymahliges Gebott nicht erschienen, und überdas an denen 8. Tagen neuerlich Frohn-Brod gefordert, wie von diesen Widersetz- und Neuerlichkeiten die sub lit. A. hier beygehende verinstrumentirte pflichtmäßige Deposition allenthalben breiters Zeugnuß geben.

Wann aber dergleichen Anmaßlichkeiten allen gött- und weltlichen Rechten zuwider, und zu besorgen, daß noch völlige Rebellion, Mord- und Todtschlag erfolgen dörfften, wann solchen nicht bey Zeiten von diesem unserm höchsten Gericht, zumahlen in denen Sachen und Schuldigkeiten, welche hier niemahls

mahls im Streit gewesen, remediret werden sollte, worzu die erforderte Jurisdiction ob immedietatem Causæque continentiam ex P. 2. Tit. 23. Ord. Cam. fundirt und begründet seye.

Solchemnach um diß unser Kayserlich Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen inständigst anruffend erlangt, daß solche Proceß, jedoch allein, so viel deren hergebracht, heut dato folgender gestallt erkennet worden seynd.

Hierum so gebieten wir euch von Römisch Kayserlicher Macht, und bey pœn 10. Marck löthiges Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil Klagender Sr. Lbdn. ohnnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr nach Verkündigung dieses eurer gehuldigten Obrigkeit, und dero nachgesetzten Bedienten gebührenden Gehorsam williglich leistet, aller Widersetzlichkeit, Scheltens, und des Wildpret-Schiessens, der Fürstlichen Lands-Ordnung gemäß, euch enthaltet, die gewöhnliche Frohn und Frevel, samt den schuldigen Exstantien so gleich entrichtet, annebst die Heu und andere gebührende Arbeit bey Zeiten antrettet, und jede üblich gewesene Diensten und Gebühren ohne einige Waigernng abstattet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag, obangedrohete pœn zu vermeyden.

daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir haischen und laden benebens euch von berührter unserer Kayserlichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den 30. Tag den nächsten nach Verkündigung dieses, deren wir euch 10. vor den ersten, 10. vor den andern, und 10. vor den dritten, letzten, und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch eure gevollmächtigte Anwäldte an demselben unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, euch um eures Ungehorsams willen in vorgemeldte pœn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet, und erscheinet also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwaldts anruffen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung und andern gegen euch verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret: Darnach ihr euch zu richten.

Geben in unserer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den 28. Tag Monaths Septembris nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehenhunderten, unserer Reiche, des Römischen im 43sten, des Hungarischen im 46. und des Boheimischen im 45. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickhardt, D.
Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S. Cæs.)

Jacobus Michael, Licentiatus
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

LIT. B.

Rubricæ Supplicarum in Camera Imperiali exhibitarum.

Unterthänigste Supplication pro Mandato de manutenendo S. C. cum Cit. sol.

An

Die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses

In Sachen

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hohenzollern-Hechingen

contra

Dero samtliche widerspenstige Unterthanen.

Mandati.

Cum Adjunctis sub Lit. A. usque H. inclus. exhib. 29. Julii 1701.

Unterthänigste Supplication

pro

Maturando Mandato de manutenendo & ut ulterius intus &c.

In Sachen

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hohenzollern-Hechingen

contra

Dero rebellische Unterthanen.

Samt Beylagen Lit. A. B. & C.

Mandati.

Decretum ad recensitas Supplicas.

de d. 5. Augusti Anno 1701.

Ist dieser Sachen sonderlichen Beschaffenheit nach an des Schwäbischen Crayses Herren ausschreibende Fürsten Commissio dergestalten erkannt, daß dieselbe durch Dero unpartheyische subdelegirte Räthe beyde Theile vorfordern, deroselben gegen einander habende strittige

strittige Puncten genau untersuchen, wo möglich, die Partheyen in der Güte vergleichen, in deren Entstehung aber ihre umständliche Relation samt angehängtem Gutachten, zu diesem Kayserlichen Cammer-Gericht innerhalb 4. Monaten einschicken: und inmittelst die klagende Unterthanen, jedoch ihrer angegebenen Freyheit ohnnachtheilig, sich des Pürschens in denen quæstionirten Orten so lang enthalten sollen, biß hiernächst von diesem Kayserl. Cammer-Gericht ein anderes verordnet seyn würde, und sollen beyde Theile aller Thätlich- und Wiedersetzlichkeiten, bey Straff rechtlicher Andung und respective scharffen Einsehens, sich gäntzlich enthalten. In Conf. 5. Aug. 1701.

LIT. C.

Copia Decreti Cæsarei d. d. 20. Aprilis 1730.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Carl des VI. unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen hiermit anzuzeigen: Nachdeme Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät der Herr Fürst zu Hohenzollern-Hechingen unterm 18. jüngst verflossenen Monats Martii angezeiget, daß sie Unterthanen unter dem Vorwand eines angesponnenen Processus ihre Crayß- und Reichs-Præstationes nicht richtig abführeten, auch sonsten Ihm, als ihrem Landes-Herrn den schuldigen Gehorsam nicht leisteten; Als haben Ihro Kayserl. Maj. anbefohlen, die samtliche Hohenzollern-Hechingische Landes-Unterthanen, und einen jeden ins besondere, vermittelst dieses Kayserl. Decreti ernstlich dahin anzuweisen, daß sie bey Vermeidung schwerer ohnausbleiblicher, auch nach Befinden Leibes- und Lebens-Straffe, ihrem Landes-Fürsten nicht allein den unterthänigen Gehorsam leisten, und dessen Landes-Fürstlichen Befehlen geleben, sondern auch die so wohl demselben schuldige, als die Reichs- und Crayß-Præstanda richtig abführen, und diese unter keinerley Vorwand zurück halten sollen; Wornach alle und jede Fürstliche Hohenzollern-Hechingische Unterthanen sich zu richten, und für Schaden zu hüten haben.

Signatum zu Wien unter Allerhöchst Ihrer Kayserl. Majestät hier vorgedruckten Secret-Insiegel den 20. Aprilis Anno Siebenzehen Hundert und Dreyßig.

Friderich Carl, Bischoff und Fürst zu Bamberg und Würtzburg, Hertzog in Francken.

(L. S. Cæs.)

A. H. v. Glandorff.

Inscriptio.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Carl des Sechsten, unsers allergnädigsten Herrns wegen denen Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen anzuhändigen.

LIT. D.

Sententia Cameralis d. d. 20. Decembr. 1731.

In respective entschiedener Sachen samtlicher Unterthanen, Stadt und Lands Hohenzollern-Hechingen Klägern, wider Herrn Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Consorten, Beklagte Mandati de relaxandis captivis, non impediendo, neque offendendo, sed lite in hoc summo Judicio pendente ab omnibus violentiis, mulctis, & exactionibus desistendo, desuperque idonee cavendo sine clausula, cum Citatione ad videndum se incidisse & declarari in pœnam Salvo Conductui insertam, nec non super Injuriis uti & Mandati de abducendo Milite, nec non Supplicationis pro Mandato de non amplius gravando. Item vice versa Mandati de præstando Debitum obsequium, servitia, & operas sine Clausula. Dermahlen die freye Pürsch betreffend, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Klägere langs dem Starzel-Fluß von seinem Ursprung an, und so viel derselbe in dem Hohenzollern-Hechingischen Territorio fliesset rechter Seits (noch zu Zeit mit Ausschliessung der Burladinger und Gauselfinger Gemarckungen) dann in dem Grosselfinger Bahn, wie auch von denen Gräntzen des Fürstl. Würtembergischen Amts Bahlingen, biß an das Thana-Bächle bey der freyen Pürsch, worunter auch das kleine Waydwerck (ausser denen Fasanen) begriffen, in possessorio ordinario, salvo petitorio, zu schützen und zu manuteniren, mithin respectu gedachter Districten die am 5. Augusti 1701. ergangene Temporal-Inhibition hinwieder aufzuheben, und zu cassiren, auch Herr Beklagter sich aller ferneren Turbation zu enthalten schuldig seye; Als wir solcher Gestalt schützen, manuteniren, aufheben, cassiren und schuldig erkennen. Dann so viel die übrige in dem Abriß (45.) als freye Pürsch bemerckte Districten anlangt, ist der Bescheid, würden Klägere ihre darinn angegebene Possession vel quasi besser, als bißhero geschehen, darthun, und zu dem Ende förmliche und concludentes articulos probatoriales bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht übergeben, worzu ihnen Zeit dreyer Monat pro Termino & prorogatione von Amts wegen hiemit angesetzt wird, soll ferner ergehen, was recht ist.

Indessen läßt man es wegen diesen zu weiterem Beweiß ausgestelten Districten bey vorgedachter Temporal-Inhibition noch zur Zeit bewenden; Endlichen werden Lt. Brack Principalen die ihnen anjetzo in Possessorio zugesprochene freye Pürsch, ohne Zusammen-Rottirung, und auf Weiß und Art andern benachbarten Pürsch-Verwandten zu gebrauchen er hiemit ernstlich erinnert.

Insinuirt durch mich, Albert Otto Schneider, des hoch-löbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Botten. Den 25. Augusti 1732.

LIT. E.

Sententia Cameralis de 16. Julii 1732.

In respective entschiedener Sache samtlicher Unterthanen Stadt und Landes Hohenzollern-Hechingen Klägern, wider ihren Landes-Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Cons. Beklagte, Mandati de relaxandis Captivis non impe-

impediendo, neque offendendo sed Lite in hoc summo Judicio pendente ab omnibus violentiis, Mulctis & exactionibus desistendo, desuperque idonee cavendo, sine Clausula, cum Citatione ad videndum se incidisse & declarari in Pœnam salvo Conductui insertam, nec non super Injuriis, uti & Mandati de abducendo Milite, nec non supplicationis pro mandato de non amplius gravando. Item vice versa, Mandati de præstando debitum obsequium servitia & operas sine Clausula, dermahlen die Jagd, Frohnen, Leibeigenschafft und etliche andere Puncten betreffend.

Ist ferner zu Recht erkannt, daß die Jagd-Frohnen nach beyderseits öffters agnoscirten Frohn-Brieff allerdings einzurichten: und die in Actis angeführte Excess, zum theil nach des Herrn Beklagten Erklärung selbst, dergestalt abzustellen seyen, daß besagte Frohnen nicht übermässig, und nicht gar zu offt, viel weniger an Sonn- und Feyertagen (als an welchen Klägere davon gäntzlich befreyt seyn sollen) übrigens auch nur in denen alten eigenthumlichen Hohenzollerischen Forsten und Wildbahnen, sie mögen inn- oder ausser dem Territorio ligen, weiters aber, und besonders nicht in der vom Herrn Hertzog von Württemberg dem Herrn Beklagten verwilligten Jagd, zu erfordern.

Dann ist weiter der Bescheid, daß die Unterthanen die in der freyen Pürsch gelegene Wälder einzufassen- oder zu verzäunen, item Pferd zur Jagd herzugeben, nicht- hergegen zum Versuch zu dienen, wie auch zu Haltung der Hund, schuldig, dergestalt, jedoch, daß die Anzahl deren Hunden über die alte Observanz nicht zu vermehren, und da Klägere in diesem Stück beschweret, oder bey Abgang eines Hunds in eine gar nicht Statt habende, oder etwa zu hohe Straff verfället worden zu seyn, specifice anzeigen und bescheinigen werden, soll ferner darauf ergehen, was Rechtens.

Die par force Jagd betreffend, wird der Herr Fürst hiemit erinnert, selbe nicht zur Unzeit, sondern also zu gebrauchen, daß dabey aller auf der Unterthanen besaamten Feldern, zuwachsender Schade, möglichst verhütet bleibe, würden aber Klägere einigen dergleichen ihnen zugefügten Schaden fürs verflossene so wohl, als künfftige erweißlich darthun, ist ihnen die deßwegen gebührende Indemnisation hiemit vorbehalten.

Das Hagen anlangend, so weit solches zur Jagd gehöret, als Umzäunung eines Walds, Ausrottung des Gesträuchs, item nöthige Steeg oder Brucken, Richtstätte und Jagd-Wege zu machen, ingleichem auch das Gehöltz in Herrschafftlichen und Unterthanen eigenthümlichen Wälder wegzuraumen, mögen Klägere der Frohn-Dienste darzu sich nicht entbrechen.

Wann aber in ihren eigenen Wälder, durch Abhauung des Holtzes, ein mercklicher Schade geschiehet, ist Herr Beklagter solchen zu ersetzen verbunden, wofern hingegen die Ausrottung des Gesträuchs um Aecker und Wiesen daraus zu machen, angesehen wäre, ist solcher Dienst zu denen Jagd-Frohnen nicht zu rechnen.

Wegen des Raub-Korns, wird Herr Beklagter bey dessen Erhebung so lang in possessorio, biß die Unterthanen in petitorio, daß solches ein Surrogatum des so genannten in denen Frohn-Brieff erlassenen Einspännger-Gelds und Frucht seye, ausgeführet haben werden, manuteniret. Dann

In puncto der Leibeigenschafft ist erkannt, daß Herr Beklagter bey der Possession vel quasi so wohl in der Stadt Hechingen, als auf dem Land, jedoch

doch quoad effectus nicht anderst als hergebrachter massen, und vorbehältlich der Stadt Hechingen Privilegien zu schützen, allen und jeden Unterthanen aber, welche, daß sie noch in statu Libertatis sich befinden, oder daß sie zur Leibeigenschafft wider Rechtlich gezwungen worden, zu behaupten vermeinen, darüber so wohl in possessorio ordinario als petitorio der Beweiß vorzubehalten seye.

Des Haupt-Rechts wegen aber, läßt man es allerdings bey dem alten Herkommen, daß selbiges, wie auch die Leib- oder Faßnachts-Hennen künfftighin in natura angenommen, hingegen (falls in verwichener Zeit dessenthalben zu viel, oder das Haupt-Recht erweißlich zweymahl erhoben worden) denen Unterthanen billigmässige Satisfaction gegeben werden solle, bewenden.

Ubrigens werden beyde Theile bey Aufnehmung der Burger, wie auch bey Austheilung des Burger-Geids, welches der Herr Beklagte unter sonstigem Prætext nicht zu erhöhen hat, auf die an diesem Kayserl. Cammer-Gericht den 16. Januarii 1701. judicialiter producirte alte Lands-Ordnung Tit. 21. Wie man Burger annehme &c. hiemit verwiesen.

Und seyn die durch beederseits Anwäld den 10. Martii und 26. Maji jüngsthin exhibirte Supplicæ cum Adjunctis ad Acta judicialia zu registriren, und hierbey weiters verordnet, daß Klägere der durch Herrn Beklagten anbefohlenen Zehl- und Beschreibung sämtlicher Unterthanen, sich nicht widersetzen, auch die Ausgetrettene sich wieder zu Hauß stellen, hingegen all solches an ihren etwa sonst habenden Rechten, im geringsten nicht præjudiciren solle.

Endlich ist die durch L. Brack (178.) gebet'ene Commissio ad examinandum Testes, jedoch daß dem Herrn Beklagten Interrogatoria ad articulos sub (179.) zu übergeben, auch einen Notarium dem Verhör zu adjungiren, ohnbenommen bleibe, auf das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil, daß selbes die Zeugen-Verhör fordersamst vornehmen, und mit gebührender Legalitæt vollstrecken, so fort den Rotulum an dieses Kayserl. Cammer-Gericht innerhalb drey Monat verschlossen einschicken sollen, hiemit erkannt. Wobey Commissio die allzuweitläufftige Articul in besondere Membra einzutheilen schließlich erinnert wird.

LIT. F.

MANDATUM
Inhibitorium sine Clausula
In Sachen
Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen
contra
Dessen Unterthanen.
d. d. 14. Febr. 1733.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien

Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol 2c. 2c. entbieten denen Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen Unser Gnad und alles Gutes;

WAs bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht des Hochgebohrnen Unsers Oheims des Reichs Erb-Cämmerers und Lieben Getreuen, Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Grafen zu Sigmaringen 2c. constituirter Anwald unterthänigst für- und angebracht, solches habt ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen sub Lit. A. usque F. F. inclusive des mehreren zu vernehmen.

Wann nun hierauf Krafft nachfolgenden Decrets diß Unser Kayserl. Mandatum Inhibitorium S. C. wider euch Eingangs-ernannte samtliche Unterthanen erkannt worden.

Tenor Decreti.

IST das durch Dr. Goy unterm 30. Jan. nächsthin gebettene Mandatum Inhibitorium dahin, daß die Unterthanen, sogleich nach Verkündigung desselben, sich der freyen Pürsch biß zu Entscheidung des würcklich befangenen Restitutions-Puncts, so dann des Schiessens in den Städten, Flecken und Dörffern, als auch der ferneren Zusammenrottirungen, Entböhrungen, Aufruhrs und Widerspenstigkeit gäntzlich enthalten, wie ingleichem de manutenendo nöthigen Falls an des Schwäbischen Crayses Herren ausschreibende Fürsten erkannt, wohingegen auch Supplicantens Herr Principal, der Herr Fürst zu Hohenzollern, die Inhafftirung derer bey vorgegangener Execution ausgeforderten Neun- auch anderer Grosselfinger, oder sonsten bey dem Tumult gewesenen Persohnen biß auf anderweite des Kayserl. Cammer-Gerichts Verordnung einzustellen hiemit angewiesen, in Conf. 14. Febr. 1733.

Hierum so gebieten Wir euch von Römisch Kayserlicher Macht, und bey Pœn 20. Marck lötigen Golds, halb zu Unser Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil klagender Liebden ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr sogleich nach Verkündung und Angesichts dieses euch der freyen Pürsch biß zu Entscheidung der würcklich hierinn befangener Restitutions Instanz, sodann des Schiessens in denen Städten, Flecken und Dörffern, als auch der fernerer Zusammenrottirung, Aufruhr, und Wiederspenstigkeit bey allen und jeden Vorfallenheiten gäntzlich enthaltet, und euch ruhig bezeiget, deme ihr gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag, vor angedrohete Pœn zu vermeiden.

Daran geschiehet Unser ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben euch von berührter Unser Kayserlichen Macht, auch Gerichts und Rechts wegen hiemit auf den dreyssigsten Tag den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses, deren Wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch euren gevollmächtigten Anwald an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, euch um eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pœn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen

C

hen solle, im Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger, auf klagenden Theils Anruffen und Erfordern, hierinn in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung, und andern gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unser und des H. Reichs-Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im Siebenzehenhundert Drey und Dreyßigsten: Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, Des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungar- und Böheimischen auch im Zwey und Zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Heinrich von Dresanus, Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

J. P. J. Riederer, Kayserl. Cammer-Gerichts Proto-Notarius.

LIT. G.

Mandatum de manutenendo S. C.

In Sachen

Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen

contra

Dessen Unterthanen.

An

Die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses

d. d. 14. Febr. 1733.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien,

matien, Croatien und Sclavonien rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, Würtemberg rc. Graf zu Tyrol rc. rc. Entbieten dem Ehrwürdig, und Durchleuchtig, Hoch-gebohrnen, Johann Frantz, Bischoffen zu Costantz, wie auch Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, und Herrn zu Heydenheim rc. Unsern lieben Vettern, Fürsten und Andächtigen respective Unsere Freundschafft, Gnad und alles Gutes.

Ehrwürdig, und Durchleuchtig, Hochgebohrner Lieber Vetter, Fürsten und Andächtiger, bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht hat des Hochgebohrnen, Unsers Oheims, des Reichs Erb-Cammerers und Lieben Getreuen, Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern, und Grafen zu Sigmaringen constituirter Anwald, der von den Hohenzollerischen Unterthanen freventlich unterstandener Rebellion, Mord und Todtschlages unterthänigste Anzeigen gethan.

Wann nun darauf gebettener massen diß Unser Kayserl. Mandatum de manutenendo sine Clausula, Krafft nachfolgenden Decrets an Euer Andacht und Liebden, als des Schwäbischen Crayses ausschreibende Fürsten, erkannt worden.

Tenor Decreti.

Ist das durch D. Goy unterm 30. Januarii nächsthin gebettene Mandatum Inhibitorium dahin, daß die Unterthanen, sogleich nach Verkündigung desselben sich der freyen Pürsch biß zu Entscheidung des würcklich befangenen Restitutions-Puncts, so dann des Schiessens in den Städten, Flecken und Dörffern, als auch der ferneren Zusammenrottirung, Empörungen, Aufruhrs und Widerspenstigkeit gäntzlich enthalten, wie ingleichem de manutenendo nöthigen Falls an des Schwäbischen Crayses Herren ausschreibende Fürsten erkannt; Wohingegen auch Supplicantens Herr Principal, der Herr Fürst zu Hohenzollern, die Inhafftirung derer bey vorgangener Execution ausgeforderten Neun- auch anderer Grosselfinger, oder sonst bey dem Tumult gewesenen Persohnen biß auf anderweite dieses Kayserl. Cammer-Gerichts Verordnung auszustellen hiemit angewiesen, in Conf. 14. Febr. 1733.

Hierum so gebieten wir Euer Andacht und Liebden von Römisch-Kayserlicher Macht und bey Pœn 10. Marck lötigen Golds, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil klagender Seiner Liebden ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Dieselbe klagend Seine Liebden zu Hohenzollern-Hechingen nöthigen Falls gegen alle von dessen Unterthanen unternehmende, unserm Kayserl. Mandato Inhibitorio zuwider lauffende Gewaltthaten und Widersetzlichkeiten, auf jedesmahliges Erfordern mit hinlänglichen Trouppen und auf Kosten gedachter Unterthanen manuteniren, schützen und handhaben, auch deme ihr willfährig nachzukommen, als lieb euch seyn mag, vorangeregte Pœn zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Euer Andacht und Liebden von berührter Unserer Kayserl. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen hiermit auf den 30. Tag den nächsten nach Verkündigung dieses, deren Wir denselben 10. vor den ersten, 10. vor den andern, 10. vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, an diesem Unserm

serm Kayserl. Cammer-Gericht durch Gevollmächtigte Anwäld zu erscheinen, glaublich Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Gebot alles seines Innhalts gebührend gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Pœn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheid darüber zu gewarten.

Wann Euer Andacht und Liebden kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger, auf klagender Seiner Liebden oder Dero Anwalds Anruffen und Erfordern, hierinn in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung und andern gegen dieselbe verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieselbe sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Siebenzehen Hundert Drey und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, des Hispanischen im dreyßigsten, des Hungarischen und Böheimischen auch im zwey und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Heinrich v. Dresanus,
Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

J. P. J. Niederer, Kayserl.
Cammer-Gerichts Proto-Notarius.

LIT. H.

DECRETUM

In puncto Restit. ad supplic. die 18. Decembris 1732. exhibitam.

d. d. 12. Martii 1733.

Wird das Gesuch Restitut. in integr. jedoch nur so viel das kleine Weydwerck, so dann ferner die Hauser Marckung biß an das Dorff Startzel betreffend, ad Judicium hiemit verwiesen, in so weit auch die vom 14. Febr. a. c. erkannte Temporal-Inhibition (wiewohl mit der Erklärung, daß in der Grossełfinger Marckung das kleine Weydwerck, unter der freyen Pürsch zu lassen seye) continuiret, in übrigen Puncten aber abgeschlagen, und erstgedachte Temporal-Inhibition aufgehoben, sondern es bey der Urthel vom 20. Decembris 1731. belassen. In Consilio 12. Martii. 1733.

Lit.

LIT. I.

DECRETUM

Ad Supplic. Lt. Bracks 3. Martii 1733. pro maturando Decreto in puncto petitorum Mandatorum exhibitam.

Auf jetzt und vorige Narrata ist das gebettene Mandatum de relaxandis Captivis, restituendo ablata, quæ adhuc extant, nec amplius offendendo intuitu liberæ Venationis subditis adjudicatæ, nec per Decretum hodie ad supplicam Doctoris Goy temporaliter restrictæ S. de resarciendo vero Damna. C. C. zugleich auch ex officio Salvus Conductus in optima forma, insonderheit die Rangendinger betreffend, hiemit erkannt; übriges begehren facta reproductione judicialiter; Es werden aber klagende Unterthanen hiemit ernstlich erinnert, daß, nachdem nunmehro beklagter Herr Fürst durch dieses Mandat auch salvum Conductum dahin angehalten wird, Sie in Urthels- auch respective Decret-mässigem Gebrauch der freyen Pürsch nicht weiter zu beeinträchtigen, nicht weniger die Rangendinger sicher und unbeschwehrt zu dem Ihrigen zu lassen, dieselbe auch hingegen bey dem Pürsten nunmehro des Zusammenrottens und Treibens sich gäntzlich enthalten, insonderheit die Rangendinger in ihrem Flecken sich gehorsamlich wieder einfinden, sie samtlich aber ihrem Lands-Herrn die schuldige Jagd-Frohne, auch wann er im freyen Pürsch-District sie darzu verlanget, ohnweigerlich, auch ohne Gewehr leisten sollen. In Conf. 12. Martii 1733.

LIT. K.

Sententia Cameralis publ. 27. Martii 1733.

In respective entschiedener Sachen sämtlicher Unterthanen Stadt und Landes Hohenzollern-Hechingen, Klägern, wider ihren Landes-Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Conf. Beklagte, Mandati de relax. Captivis, non impediendo neque offendendo, sed lite in hoc Supremo Judicio pendente, ab omnibus Violentiis, mulctis & Exactionibus desistendo, desuperque idonee cavendo S. C. cum Citatione ad videndum se incidisse & declarari in pœnam salvo Conductui insertam; nec non super Injuriis, uti & Mandati de abducendo Milite, nec non Supplicationis pro Mandato de non amplius gravando; Item vice versa Mandati de præstando debitum obsequium, Servitia & operas S. C. nunmehro die noch übrige Puncta betreffend.

Ist weiter zu Recht erkannt, daß wegen des Stamm- und Gruben-dann Auf- und Abfahrt-Gelds, und den jungen Häuen bey des Herrn Beklagten respective in (350) fol. 9. & fol. 17. & (120) §. 62. pag. 121. auch sonsten in Actis gethaner Erklärung, jedoch dergestalt, daß selbiger allerdings nachgelebet, auch das Stamm- und Gruben-Geld bey denen Fremden nicht erhöhet, ingleichem die Bannung der jungen Häuen über 6. Jahr nicht extendiret werde, es sein Bewenden habe.

Dann werden Klägere bey Fällung des Holtzes in ihren eigenthumlichen inn- oder ausser dem Forst gelegenen Wäldern auf die alte Landes-Ordnung Tit. 29. von denen Wäldern und Höltzern, jedoch, daß sie zu Erhaltung der Erlaubnuß weder Kosten, noch sonsten einigen ohnnöthigen Auffenthalt und Hinternuß zu leiden oder zu tragen hätten, verwiesen.

Anlangend den Pferd- und Vieh-Zoll wird das so genannte Weg-Geld hiermit aufgehoben, der Herr Beklagte aber bey gewöhnlicher Erhebung des Zoll-Habers, desgleichen auch bey Einziehung der Baumeister-Garbe (welche in natura allenfalls zu lieffern denen Unterthanen frey stehet) manuteniret, ferner seyn die Frohnen nach denen beyderseits in Actis agnoscirten Frohn-Brieffen einzurichten, und ist das Frohn-Brod denen frohnenden Unterthanen nach des Herrn Beklagten in (111) befindlichen Anerbieten künfftig ohnweigerlich zu reichen.

Die Jahr-Gerichte, und was weiter darzu gehörig, betreffend, ist die durch D. Goy den 10. Martii jüngsthin extrajud. übergebene Anzeig mit Beylagen ad Acta zu registriren, darauf und weiter den 16. ejusdem sub (187) beschehenem Vorbringen nach provisionaliter verordnet; Daß klagende Unterthanen des durch Lt. Brack am 18. curr. abgehaltenen mündlichen Recess ohngehindert, bey denen Jahr-Gerichten zu erscheinen, auch den Knaben- oder Leibeigenschaffts-Eyd, wann selbiger von ihnen erfordert wird, zu præstiren schuldig seyn, denenjenigen aber, welche den in der Urthel vom 16. Julii 1732. reservirten Beweiß ihrer Freyheit annoch zu führen vermeynen, als worzu ihnen endliche Zeit 3. Monat pro Term. & prorog. von Amts wegen angesetzet wird, solche Eyd-Abstattung im geringsten nicht zum Nachtheil gereichen möge; Es sollen auch gedachte Unterthanen die Abführung derer mässigen einzurichtenden Jahr-Gerichts-Kosten so lang, biß selbe die Befreyung davon Rechtlicher Gebühr nach erwiesen, nicht verweigern; In denen übrigen Kosten aber läßt man es bey der in (35) Lit. a. a. a. fol. 202. so dann im Bericht de Anno 1700. geschehener Fürstl. Erklärung bewenden. Bey Ausschreib- und Erhebung derer Reichs- und Crayß-Anlagen, wird Herr Beklagter dahin angewiesen, seinem in Recessu orali vom 18. April. 1712. gethanen Erbieten gemäß über solche Collectas publicas die Tabellen und Specification in beglaubter Form denen Unterthanen jährlich vorlegen zu lassen, sothane Gelder auch nicht anderst, als ad usus destinatos zu verwenden, und denen Klägern, wann sie solcher Verordnung halber die Quittungen einzusehen bescheidentlich verlangen, solche nicht zu verweigern; Ferner auch, was Er nebst vorgedachten Anlagen annoch absonderlich von denen Unterthanen mit Fug und Recht an Land-Steuer zu fordern vermeynet, innerhalb 2. Monat sich zu erklären, und hierüber einen ohngefährlichen Entwurff zu produciren. Denen Unterthanen aber wird ihr Gesuch, die Anlagen selbst zu colligiren, als ohngereimt, hiemit abgeschlagen.

In puncto des Hagenstöltz-Rechts, wird Herr Beklagter in demselben bey denen Leib-eigenen Unterthanen ein- als andern Geschlechts mit dieser Modification, daß solches nicht anders, dann an 40. jährig- oder ältern Persohnen statt habe, und hiervon die zu dem Ehestand untauglich befreyet bleiben, manuteniret.

Ebenmäßig wird Herr Beklagter bey dem Schaafs-Trieb zu Burladingen und andern dieses Punctes halber in Actis benannten Dorffschafften in possessorio & reservato Subditis petitorio, mit der Erinnerung, daß Er hierinfalls weder in der Zeit noch sonst einige Excess gestatten, widrigenfalls den daraus entstehenden Schaden ersetzen solle, geschützet.

Ubrigens seynd die bey dem Taback und Brandtenwein eingeführte Monopo-

nopolia abzustellen, und mögen die Unterthanen, wann sie wegen des Saltz-Handels weitere Klag zu führen sich berechtiget vermeinen, solches wider die Stadt Hechingen in separato ausführen.

Bey Verkauffung der Früchten, haben sich Klägere der alten Lands-Ordnung Art. 39. gemäß zu verhalten, bey denen übrigen Victualien aber, besonders in denen von Hechingen weit entlegenen Orten, Dorffschafften, wird der Herr Beklagte zur Billigkeit angewiesen.

Nebst deme ergehet hiermit derer Herrschafftlichen Güter halber die Verordnung, daß klagende Unterthanen bey solchen Gütern nur so lang sie sich in Herrschafftlichen Händen und Genuß befinden, nicht aber, wann sie an sonsten jemand überlassen oder verliehen seyn, zu frohnen schuldig. Wofern auch die Herrschafft einige Steurbare Güter käufflich oder sonsten an sich gebracht hätte, oder noch bringen würde, bleiben solche ihrem vorigen Last unterworffen, und falls die Unterthanen, daß dergleichen Güter durch den Herrn Beklagten frey gemacht werden wolten, glaublich darthun, solle ferner ergehen, was Recht ist.

Die neue Lands-Ordnung betreffend, solle dieselbe, in so weit sie von der alten differiret, Klägern in allhier Rechtshängig- oder respective entschiedenen Puncten nichts præjudiciren, und bleibet ihnen, da sie sich sonsten noch durch die geänderte Lands-Ordnung widerrechtlich gravirt zu seyn erachten, solches allhier specifice darzuthun, reserviret, immittelst lässet man es des an statt **Forst** in der neuen Landes-Ordnung surrogirten Wörtleins **Grafschafft** halber, bey der alten Lands-Ordnung Tit. 28. bewenden; Und ist schließlich Herr Beklagter zur Ersetzung derer exequirten 1800. Gulden Straff-Gelder cum termino 3. Monat erkläret.

Endlich bleibet der in (25) pag. 5. eingeklagte Punct, des denen 4. daselbst benannten Dorffschafften hinweg genommenen Gewehrs zu weiterer Ausführung annoch vorbehalten.

LIT. L.

Copia

Der von denen ausschreibenden Herren Fürsten des Löblich-Schwäbischen Crayses an die Hohenzollerische Unterthanen erlassenen Patenten.

De dato 2. April. 1733.

Von GOttes Gnaden
{ Johann Frantz / Bischoff zu Costantz, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen, auch Coadjutor des Bistums Augspurg ꝛc. ꝛc.
{ Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kays. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als zwey Schwäbische Crayß-Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden des Löbl. Fürstenthums Hohenzollern-Hechingischen Antheils zugehörigen Magistraten, Landes-Angesessenen- und übrigen Unterthanen, Unsern denenselben allerseits geneigten Willen zuvor, und thun kund hiermit: Demnach Se. Kayserl. Majestät Unser allerseits Allergnädigstes Ober-Haupt, Uns als Löbl. Schwäbischen Crayses ausschreibenden Fürsten, sub dato 13. Febr. a. c. die allergnädigste Commission aufgetragen, wegen des in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, und in specie zu Grosselfingen entstandenen Tumults die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und sofort durch hinlängliche Zwangs-Mittel die unruhige Unterthanen wiederum zu Fried und Ruhe zu bringen, auch sodann von der gantzen Sache Beschaffenheit einen ausführlichen Bericht, nebst räthlichem Gutachten, längstens binnen zweyer Monat an Seine Kayserl. Majestät zu weiterer Kayserl. Verordnung gehorsamst zu erstatten, zuvorderist aber und vor allen Dingen von Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amts wegen, die Veranstaltung dahin zu machen, daß Fried und Ruhe in dem Hohenzoller-Hechingischen Territorio wieder hergestellet, auch gegen weiteres Unheil genugsame Sicherheit verschaffet werde, und Wir nun aus allerunterthänigst vor Se. Kayserl. Majestät hegenden Respect nicht allein solch allergnädigst-anbefohlenen Untersuchung, nächsthin durch Unsere abzusendende Subdelegatos Uns zu unterziehen gedencken, sondern auch nach der fernern allergnädigsten Kays. Intention, zu Wiederherstellung Fried und Ruhe, auch Verschaffung genugsamer Sicherheit gegen weiteres Unheil vor unumgänglich nöthig zu seyn erachtet, annoch vor Ausruckung Unserer Subdelegatorum gegenwärtiges Ad- und Dehortatorium an euch, die dem Löbl. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingischen Antheils zugehörige Magistraten, Landes-angesessene- und übrige Unterthanen, durch ein offenes- und publice zu affigirendes Patent ergehen zu lassen, mit dem aus Kayserl. Macht sowohl, als von Crayß-Ausschreib-Amts wegen habenden Autorität angefügten nachdrücklich ernstlichen Befehl, daß ihr euch samt und sonders vor allen weitern Thätlichkeiten, und Vereyfferungen biß auf die allergnädigst Uns anbefohlene Untersuchung, und darauf erfolgende Kayserl. Resolution auf alle Wege und Weise hüten, anbenebst gegen eure Landes-Fürstliche Obrigkeit, wie wohl gesitteten Unterthanen gebühret, unterthänig und gehorsam bezeugen, und keiner sich unterstehen solle, mit gewaffneter Hand oder Gewehr sich betretten zu lassen, damit wir nicht im Entstehungs-Fall bemüssiget werden mögen, weitere euch ohnbeliebige, wegen eurer Unbottmässigkeit aber, euch selbst zu imputiren habende hinlängliche Zwangs-Mittel gegen euch ohnausbleiblich vorzukehren, um Fried und Ruhe wieder herzu-

stellen,

zustellen, und alles weitere Unheil abzuwenden: Wornach ihr euch sträcklich zu achten habet; Datum den 2. April. 1733.

Joh. Frantz, Ep. Const. & Coad. August.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

(L. S. Episc.)

(L. S. Duc.)

LIT. M. & N.

Mandatum arctius inhibitorium S. C. cum Citatione ad videndum se incidisse & declarari in pœnam Mandatis inhibitoriis & de præstando debitum obsequium, servitia & operas simplicibus insertam,

ut &

Mandatum ulterius de manutenendo, nec non in casum ulterioris contraventionis immorigeris pagis auferendo & sequestrando arma S. C.

In Sachen

Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen

contra

Dessen samtliche Unterthanen.

d. d. 16. Junii. 1733.

WIr Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, Würtemberg rc. Graf zu Tyrol rc. rc. Entbieten dem Ehrwürdig, und Durchleuchtig, Hoch-gebohrnen, Johann Frantz, Bischoffen zu Costantz, wie auch Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, und Herrn zu Heydenheim rc. Unsern lieben Vettern, Fürsten und Andächtigen, sodann sämtlichen Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen Unsere Gnad und alles Gutes.

EHrwürdiger und Durchleuchtig Hochgebohrner Lieber Vetter, Fürsten und Andächtiger. Was bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht des Hochgebohrnen Unsers Oheims, des Reichs Erb-Cämmerers und Lieben Getreuen Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern, Grafen zu Sigmaringen rc. constituirter Anwald unterthänigst für- und angebracht, solches ist aus beykommenden Supplicationen und deren Beylagen sub Lit. A. usque Z. Item A a. usque X x x x. & U. 5. item Lit. Z. usque

D. 10

D. 10. incl. mehrers zu vernehmen. Wann nun hierauf das gebettene Mandatum arctius inhibitorium cum Citatione ad videndum se incidisse & declarari in pœnam Mandatis inhibitoriis & de præstando debitum obsequium, servitia & operas insertam S. C. an und wider euch beklagte Unterthanen, das Mandatum ulterius de manutenendo, nec non in casum ulterioris contraventionis immorigeris pagis auferendo & sequestrando arma sine Clausula an gedacht Euer Andacht und Liebden, als des Schwäbis. Crayses ausschreibenden Fürsten, heut dato erkennet worden; Hierum so gebieten Wir obermeldter Euer Andacht und Liebden, sodann euch beklagten Unterthanen nochmahlen von Röm. Kayserl. Macht, und zwar Euer Andacht und Liebden bey Pœn Fünffzehen: Euch Beklagten aber nunmehro bey Pœn 20. Marck Löthigen Golds, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil klagend Seiner Liebden ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr beklagte Unterthanen euch des Herrschafftlichen Forsts, wie auch des kleinen Weydwercks in denen ad Judicium verwiesenen Orten, ingleichem des Treibens und Rottirens gänzlich enthaltet, dahingegen künfftig eure gewohnliche Frohnen und Præstanda schuldigster massen willig abführet, euch in der Fürstl. Cantzley- auch bey dem Forst-Amt auf jedesmahliges Begehren unweiger- und gehorsamlich einstellet, Euer Andacht und Liebden aber samt und sonders in fernerem Wiedersetzungs-Fall die Execution auf jedesmahliges Anruffen und Kosten deren Beklagten ungesäumt vollstrecken, mithin klagende Seine Liebden bey Unsern Kayserl. Mandatis pœnalibus kräfftigst manuteniren, und schützen, auch im Fall weiterer würcklichen Contravention den ungehorsamen Dorffschafften alsdann das Gewehr hinweg nehmen, und sequestriren, deme also gebührend nachkommen, als lieb seyn mag, vorangeregte Pœn zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Euer Andacht und Liebden, sodann euch beklagte Unterthanen von berührter Unserer Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts wegen auf den 60. des nächsten nach Verkündigung dieses, deren Wir denenselben 20. vor den ersten, 20. vor den andern, und 20. vor den dritten, letzten, und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht durch gevollmächtigte Anwäld würcklich erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Mandato respective gebührend gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe und euch Beklagte in vorgemeldte Pœn, weniger nicht auch euch beklagte Unterthanen in die Unsern Kayserlichen Mandatis inhibitoriis & de præstando simplicibus einverleibte Straff verfallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach endlichem Beschluß und Urthel auszuwarten.

Dann bestimmen Wir in puncto dictæ Citationis ad videndum se incidisse & declarari &c. allerseits zu Ubergebung derjenig-gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft, vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit 3. Monat pro termino legali, wann Euer Andacht und Liebden, wie auch ihr beklagte Unterthanen kommen und erscheinen alsdann oder nicht, so wird nichts destoweniger auf klagender Seiner Liebden oder Dero Anwalds Anruffen und Erfordern, hierinn in Rechten mit gemeldter Erkanntnüß und Erklä-

Erklärung und andern gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret; Darnach sich Euer Andacht und Liebden und ihr euch zu richten ꝛc.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den 16. Tag Junii, nach Christi, unsers lieben HErrn Geburt im 1733. Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Dreyssigsten, und des Hungar- und Böheimischen aber im Drey und Zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Heinrich von Dresanus, Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Joh. Jacobus Michael, Jud. Imp. Cam. Proto-Notarius.

LIT. O.

Patentes Cæsareæ de 26. Junii 1733.

WIr Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Fügen denen sammtlichen Fürstlich Hohenzollerischen Unterthanen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir mit höchstem Mißfallen ferners vernehmen müssen, daß sie Unterthanen sich bißhero aller ergangener Kayserlichen Commissions- und Crayß-Ausschreib-Amtlich- auch Lands-Fürstlichen Verbotts. und Verfügungen ohngeachtet, freventlich unterstanden, in ihrer höchst-straffbaren Widersetzlichkeit, Tumult und Empörung zu verharren, sich schier Hundert-weiß zusammen zu rottiren, mit Mord und Tod zu drohen, sodann mit Mißbrauchung der Kayserl. Cammer-Gerichtlichen Erkanntnuß, und der ihnen zugesprochenen freyen Pürsch, auch so gar die ohnstrittige Fürstliche Förste, und diejenige Pürsch-District, die noch in Judicio verfangen sind, mit grossem Ungestümm zu durchstreiffen, Tag und Nacht darinnen zu schiessen, die Jagden zu ruiniren, und ohnzehlige Insolentien auszuüben; Als wollen Wir ihnen Unterthanen insgesammt, und jedem ins besondere hiermit nochmahlen alles Ernstes befohlen haben, daß sie sich alles zusammen rottirens, heimlicher unzulässiger Zusammenkünfften, absonderlich alles Mißbrauchs der Kayserl. Cammer-Gerichtlichen Erkanntnussen, mithin alles Mißbrauchs der allzuweit erstreckender freyer Pürsch, auch alles Tumultuirens, Drohens und anderer Insolentien gleich von nun an gäntzlich, und durchaus enthalten, sondern vielmehr sich jederzeit still, und ruhig aufführen, und ihrem Landes-Fürsten allen schuldigsten Gehorsam und Respect

spect bezeigen, auch die hergebrachte Dienst, und alle andere Præstanda ohnweigerlich leisten sollen, so lieb ihnen sey, die Straffen von harten Gefängnussen, oder von Verlust Hab und Guts, oder nach Befinden, Leib und Lebens zu vermeiden: Inmassen Wir dann Unserer Kayserlichen Commission unter heutigem dato abermahls gnädigst aufgetragen haben, genau darauf zu halten, auch die Ungehorsamen alsobald mit Gewalt und gewaffneter Hand zu ihrer Schuldigkeit, und Nachgelebung dieser, und vorigen Patenten auf das schärffeste anzuhalten; Wornach sie Unterthanen sich zu achten haben, und vor Bestraffung sich zu hüten wissen werden. Geben in Unser Stadt Wien den 26. Junii Anno 1733. Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungarisch und Böheimischen aber im Drey und Zwantzigsten.

Carl. (L.S.)

Vt. F. C. B. u. F. Z. B. u. W. H. Z. Fr.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. H. von Glandorff.

LIT. P.

Rescriptum Cæsareum d. 26. Junii 1733.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Ehrwürdiger und Durchleuchtiger, Hochgebohrner, lieber Vetter, Fürsten und Andächtiger: Wir haben Euer Andacht und Liebden auf den an Uns in der Tumult-Sache der Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen erstatteten gehorsamsten Bericht, gnädigst nicht verhalten wollen, was massen Uns die so willfährige Ubernehmung Unserer Kayserlichen Commission in solcher Sache zu gnädigstem Kayserlichen Wohlgefallen gereichet; Und gleichwie Wir vor nöthig ermessen, die hierbey kommende Kayserliche Patentes denen Unterthanen zu publiciren; Also wollen Wir Euer Andacht und Liebden hiermit ferner gnädigst aufgetragen haben, solche behörigen Orts affigiren zu lassen, und Authoritate Cæsarea fest darauf zu zu halten; Allenfalls aber die zu Bändigung solcher tumultuirender ungehorsamen und recht hartnäckiger Leuthe hinlängliche Kriegs-Mannschafft anmarchiren zu lassen, absonderlich auch alle Sorgfalt dahin anzuwenden, daß die Unterthanen zwar an dem Exercitio des ihnen per Judicata Cameralia zuerkannten Rechts eines Theils nicht unbillicher Dingen gehindert, mithin ihnen die freye Pürsch, so weit ihnen selbige zugesprochen worden, nicht gehemmet, noch schwehr gemachet, hingegen aber andern Theils dero allzu-

grosser

grosser Mißbrauch, und gäntzliche Ruinirung der Waldungen durchaus nicht gestattet, sondern wann sie solche freye Pürsch gar zu weit extendiren, oder aber das Gewehr zu Empörungen, oder Gewaltthaten, oder anderem unzulässigen Endzweck gebrauchen möchten, solches denen Frevlern alsofort abgenommen, und alles dergleichen Unwesen mit rechtem Nachdruck, auch wo nöthig, mit gewaffneter Hand abgestellet, mithin alle weitere Unruhe und Tumult auf alle Weise vermieden, übrigens aber die angefangene Untersuchung in Conformitate Unsers Kayserlichen Rescripts vom 13. Februarii jüngsthin, und zwar noch zur Zeit Sumptibus Communibus utriusque partis (wiewohl mit Vorbehalt der dem hinkünfftig unschuldig befindenden Theil zu ersetzender Kösten) fortgeführet, auch selbe auf die nova facta extendiret werde; Worauf Wir so dann von Euer Andacht und Liebden den forderlichsten Haupt-Bericht, so bald möglich, gnädigst gewärtigen wollen, und Wir verbleiben anbey Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan; Geben in Unserer Stadt Wien den sechs und zwantzigsten Junii Anno Siebenzehen Hundert Drey und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im Drey und Zwantzigsten.

Carl.

Vt. F. C. Bischoff zu Bamberg
und Würtzburg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. H. von Glandorff.

Denen Ehrwürdigen und Durchleuchtig-Hochgebohrnen Johann Frantz, Bischoffen zu Costantz, und Coadjutorn des Stiffts Augspurg, und Eberhard Ludwig, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, und Herrn zu Heydenheim, Unserm Kayserl. und des Reichs General-Feld-Marechalln, lieben Vettern, Fürsten und Andächtigen.

LIT. Q.

Sent. publ. Wezlariæ d. Lunæ 28. Sept. 1733.

In entschiedener Sachen sämmtlicher Unterthanen Stadt und Landes Hohenzollern-Hechingen, Klägern contra ihren Landes-Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Consf. Mandati de relax. capt. non impediendo neque offendendo, sed lite in hoc supremo judicio pendente ab omnibus violentiis, mulctis & exactionibus desistendo, desuperque idonee cavendo S. C. cum Cit. ad vid. se incidisse &c. in specie die Jahr-Gerichte, und was weiter darzu gehörig, betreffend. Ist Dr. Goy sein des Mandati de exequendo halber besche-

beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Brack, seines in dem am 13. Jul. jüngsthin übergebenen schrifft- statt mündlichen Recess deßfalls vorbrachten verzögerlichen und unerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 27. Mart. dieses Jahrs eröffneter Urthel von seinen Principalen mit würcklicher Præstirung des Knaben- oder Leibeigenschaffts-Eydes bey denen Jahr-Gerichten, auf beschehenes Erfordern, ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, Zeit 2. Monat pro termino & prorogatione v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn berührtem Mandat einverleibt, hiemit erklärt, fernere Process auch erkennt, daß sie D. Goy Herrn Principalen die Gerichts-Kösten an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, nach Rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle, was recht ist.

LIT. R.

Sententia publ. Wezlariæ d. 5. April. 1734.

In entschiedener Sachen sammtlicher Unterthanen Stadt und Landes Hohenzollern-Hechingen wider ihren Landes-Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Consf. Mandati de relax. capt. non impediendo, neque offendendo, sed Lite in hoc supremo Judicio pendente, ab omnibus violentiis, mulctis, & exactionibus desistendo, desuperque idonee cavendo, S. Cl. cum Cit. ad vid. se incidisse &c. in specie den Leibeigenschaffts-Eyd betreffend, ist Dr. Goy sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit nachmahlen abgeschlagen, sondern demselben sowohl diejenige Formul des Leibeigenschaffts-Eyds, welchen ehmahls ante Litem motam die Unterthanen abgeschwohren haben, als auch diejenige, welche sie jetzo abschwöhren sollen, zu produciren, Zeit 4. Wochen pro termino & prorogatione von Amts wegen und sub præjudicio angesetzt.

LIT. S.

Patentes Cæsareæ de 3. Octobr. 1733.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc.

Fügen denen unruhigen Fürstlich-Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen hierdurch fernerweit zu wissen, was massen Wir mit höchstem Kayserlichen Mißfallen vernommen, daß dieselbe weder Unseren offentlich angeschlagenen Kayserlichen Patenten, noch denen Kayserlichen Commissions-Verordnungen, noch denen Landes-Fürstlichen Befehlen nicht im geringsten gehorsameten, sondern in ihrer unglaublichen widersetzlich- und boß-

boßhaffter Hartnäckigkeit fortführen, ja so gar sich allerhand insolenter Betrohungen, (als ob sie nach Abmarch der Crayß-Trouppen sich wieder einiges Gewehr, allem Ansehen nach, zu Fortsetzung ihrer Unruhe und Muthwillens anschaffen wolten,) höchst-straffbar unterfiengen, auch sich aller bißhero gewöhnlich gewesener Jagd- und Haag-Frohnen gegen ihren Landes-Fürsten trutziglich weigerten, zu dem sich unterschiedene irrige und falsche Einbildungen (als ob sie auf eine erhaltene favorable Erkanntnuß des ein- oder andern höchsten Reichs-Gerichts, sich selbsten eigenen Gefallens in Besitz, und ihren Landes-Fürsten, wann dieser auch die Rechts erlaubte Remedia dargegen eingewendet, auf eine ungestümme Art heraus setzen, und auch, als ob sie nach ihrem Gutduncken, wie weit sie dem Landes-Fürsten den Gehorsam zu leisten hätten, in ihren Gemeinds-Versammlungen auslegen und beschliessen könnten) von verführischen, und eigennützigen Leuten beybringen liessen, auch sich darauf gäntzlich steiffeten.

Gleichwie aber dieses alles sehr einfältige, ungerechte, und recht verführische Vorspieglungen, und die daraus entspringende, obgedachte muthwillige, und recht boßhaffte, zu ihrer der Unterthanen eigenen höchsten Verderben gereichige Anmassungen höchst verbotten, und höchst straffbar seynd;

Also haben Wir Uns von höchsten Kayserlichen Amts wegen genöthiget gesehen, Unsere vorige Kayserliche Patentes nochmahlen gerechtest, und alles Ernsts dahin zu wiederholen, daß sie Unterthanen sich aller Betrohungen, hauptsächlich aber aller Beeinträchtigungen, zumahlen gegen ihrem Landes-Fürsten, oder aller gewalthafften Aufruhrs und Empörungen, auch aller heimlicher Zusammenkünfften, oder Zusammenrottirung gäntzlich enthalten, und ihrem von GOTT, und Uns ihnen vorgesetzten Landes-Fürsten allen gebührenden Gehorsam und Respect erweisen, die schuldige Jagd-Haag- und andere Frohnen ohnweigerlich leisten, und sich zu ihrem eigenen besten, und zu Abwendung aller militarischen, und anderer sich selbst durch eigene Schuld zuziehender Beschwernussen hinkünfftig still, und bescheiden aufführen, denen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Verordnungen so wohl, als denen Kayserlichen Cammer-Gerichts-Erkanntnussen auf das genaueste nachleben, und den weiteren Rechtlichen Ausspruch in Ruhe und Frieden abwarten sollen, so lieb einem jeden seye, den Verlust Haab und Guts, auch nach Befinden Leib- und Lebens-Straffe zu vermeiden. Wornach sie unruhige Unterthanen sich zu achten, und vor solchen Straffen zu hüten wissen werden. Geben Wien den 3. Octobris 1733.

LIT. T.

Conclusum Judicii Imperialis Aulici d. d. Veneris 29. Jan. 1734.

Hohenzollern-Hechingische Unterthanen contra Hohenzollern, Commissionis nunc vice versa in puncto prætensi tumultus, sive besagter Unterthanen Anwald: Johann Antesperger sub præsentato 26. Novembris exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 3. Octobris nup. durch einen Vergleich abzwingen wollenden klaren Rechts und Freyheit, supplicat humilime pro clementissime manutenendo Subditos in Jure claro, cassanda Commissione, relaxandis Captivis, & cum refusione damnorum, remittendo Principem ad Judicium Wezlariense, desuperque rescribendo, apponit. Lit. F.

Idem Antesperger sub præsentato 7. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigst fernerweite Anzeige ad Conclusum de 3. Octobr. nup. jämmerlich continuirender Execution, Supplicat hum. pro Clement. manutenendo Subditos in Jure quæsito, ferendaque petita condigna Ordinatione Cæsarea, appon. Lit. A. B. & ult. Conclusum in duplo.

Idem sub præsentato 8. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste Additional-Bescheinung hinweg getriebener 19. Ochsen pro 637. Gulden und fast feindlich unbarmhertzigen Verfahrens, Supplicat hum. pro Clement. desuper etiam ordinando & injungenda restitutione pecoris ablati una cum omni causa. appon. Lit. D. & ult. Conclusum in duplo.

Idem sub præsentato eod. exhibendo allerunterthänigste Anzeige continuirend gewaltsamer Execution, Stech und Schlagens, Supplicat humilime pro Clement. ob moræ periculum impertiendo auxilio & injungenda restitutione pecuniarum extortarum. Apponit Lit. C. & ult. Conclusum in duplo.

Idem sub præsentato 29. ejusd. exhibendo allerunterthänigste fernerweite Anzeige ad membrum tertium conclusi de 26. Junii nup. continuirenden Unheyls und unerträglichen Bedrangnussen, Supplicat hum. pro Clement. etiam desuper reflectendo & ob moræ periculum ferenda condigna Ordinatione Cæsarea: appon. Lit. E. in duplo.

Fiat Transscriptio Commissionis Cæsareæ auf den jetzt Regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg, & cum inclusione exhibitorum de 26. Novembr. a. p. item de 7. 8. 26. & 27. hujus rescribatur der gesammten Kayserlichen Commission ulterius über alle diese neuerlich so wohl als über den gantzen Verlauff des bißherigen Commissions-Geschäffts längstens innerhalb 2. Monaten einen umständlichen Bericht an Ihro Kayserliche Majestät zu erstatten; Immittelst aber die in dem Hohenzollerischen Territorio noch gegenwärtige Commissions-Mannschafft, wofern selbige nicht unumgänglich nöthig seyn solte, wieder abführen, oder wenigstens, so viel möglich, vermindern, auch die arme Unterthanen mit so harten Executionen, als angegeben worden, (zumahlen bey solchen Habschafften und moventien, welche ihnen zu ohnentbehrlicher Nahrung nothwendig seynd) nicht beschwehren, auch die in Verhafft gezogene Leute, wann man selbige etwa ihrer Hafft noch nicht solte entledigen können, wenigstens in eine leidentliche, doch sichere Verwahrung bringen zu lassen; Als worüber Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät auch zugleich des gehorsamsten Berichts gnädigst gewärtig seyn wolten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

LIT. U.

Conclusum Judicii Imperialis Aulici d. d. Veneris 12. Febr. 1734.

Hohenzollern-Hechingische Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen, Commissionis nunc vice versa in puncto prætensi tumultus, sive besagter Unterthanen Anwald Johann Balthasar Antesperger sub præsentato 8. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 29. Jan. nup. Supplicat hum. pro Clementissime prævia ejusdem

ejusdem Suspensione decernendo Rescripto simpliciter de Manutenendo & non cogendo Subditos vi armata ad renuntiandum Cæsareis Judicatis appon. Lit. F. G. & H. in duplo.

Includatur & hoc Exhibitum sub præsentato 8. hujus priori Rescripto, & inserantur eidem adhuc sequentia, daß nehmlichen Ihro Kayserl. Majestät sich gnädigst versehete, es würden die Kayserliche Commissions-Subdelegati die Hohenzollerische Unterthanen an ihrer erlangten Urthel und Recht nicht beschweren, noch weniger sie zu dessen Renunciation, wie neuerlich angebracht werden wollen, anhalten, noch ex hoc Capite jemand von ihnen in Verhafft ziehen, sondern vielmehr die etwa dißfalls inhafftirte, wann es sich angebrachter massen befinden sollte, ohne Anstand wieder entlassen, auch die arme Leute mit Executionen auf ihr ohnentbehrliches Viehe, als Ochsen, Pferd, und dergleichen nicht mehr belästigen, noch denen erst kürtzlich hier angekommenen vier Hohenzollerischen Unterthanen den hieher genommenen Recurs auf keine Weiß weder directe noch indirecte entgelten lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

LIT. W.

Conclusum Judicii Imperialis Aulici d. d. Mercurii 21. Julii 1734.

Hohenzollern-Hechingische Unterthanen zu Grosselfingen und Hausen contra den Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, nunc vice versa Commissionis in Puncto Tumultus.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1.) Ponantur die Commissions-Berichte wegen der Grosselfingischen Tumult-Sache sub præsentato 8. hujus, wie auch die Fürstlich Hohenzollerische Anzeige sub præsentato 15. hujus ad Acta.

2.) Hat der gebettene Salvus Conductus & Mandatum pœnale contra partem impetratam nicht Statt; sed

3.) Fiant ex officio Patentes ulteriores an die sammtliche Hohenzollern-Hechingische Unterthanen, in specie zu Grosselfingen und Hausen, vermög deren ihnen die bißherige, denen Kays. und Commissions-Verordnungen schnurstracks zuwider lauffende, fast unerhörte Widersetzlichkeit, und fortsetzende Unruhe in höchsten Kayserlichen Ungnaden verwiesen, auch denenselben bey Vermeidung Leib- und Lebens- oder anderer sehr empfindlicher hoher Straffen ernstlich befohlen wird, daß sie alles offentlich zusammen lauffens und zusammen rottirens, oder heimlich verbottener Zusammenkünfften sich auf alle Art entäussern, auch (nachdem der Herr Fürst zu dem Beneficio Restitutionis in integrum bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zugelassen worden) sich alles Gewehrs, auch schiessens und treibens, jedoch ihrem etwa habenden, oder noch weiters erlangenden Recht ohnabbrüchig, biß zur weitern Kayserlichen Erkanntnuß, sodann auch alles Drohens mit Mord- und Todtschlagen, auch aller übrigen Insolentien und Ungehorsams ein vor allemahl gäntzlich enthalten, sondern vielmehr allen Gehorsam und Respect ihrem Lands-Fürsten auch denen Räthen und Beamten erweisen, die hergebrachte Jagd-Frohn-Dienste, auch alle übrige Schuldigkeiten ohnweigerlich leisten und abtragen, auch

auf jedesmahlige Herrschafftliche Ladung jederzeit erscheinen sollen, im Fall aber die Hohenzollerische Unterthanen auch diesen abermahls wiederholten ernstlichen Kayserlichen Patenten, wie bißhero, nicht gehorsamen solten; So hätten Ihro Kayserliche Majestät nach langer getragener Gedult der Kayserlichen Commission alles Ernstes heut dato gnädigst aufgetragen, daß selbige die widerspenstige und aufrührische Unterthanen zu Entricht- und Abstattung ihrer Schuldigkeiten und zum Gehorsam executive (auf was Weise auch die Execution beschehen müsse authoritate Cæsarea stracks anhalten, auch nach Befinden selbige also fort mit militarischer Hand oder in andere Wege beym Kopff nehmen, ihnen einen kurtzen Proceß machen, das Rechtliche Urthel einholen, und selbiges, so bald Ihro Kayserl. Majestät es gnädigst approbiret (welches auf das allerschleunigste geschehen soll) ohne eintzigen Zeit-Verlust exequiren, und gegen solche Bößwichter ein und anderes scharffes Exempel offentlich und förderlichst statuiren solle. Dahingegen aber die ruhige und gehorsame Unterthanen in allen ihren Sachen, wo sie recht haben, sich des Kayserlichen mächtigen Schutzes und Handhabung jederzeit zu getrösten und zu erfreuen hätten.

4.) Fiat Decretum an die allhier befindliche Unterthanen sich innerhalb 8. Tagen von hier weg- und nacher Hauß zu begeben, auch die weitere Kayserliche Erkanntnuß in Ruhe und Frieden zu erwarten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahrhaffte und acten-mässige kurtze Erzehlung deren von denen Hohenzollern-Hechingiachen Leib-eigenen Unterthanen wider Ihre jedesmahlig Regierende Hohe Landes-Herrschafft von anderthalb Seculis her verübten vielmahligen Aufruhren bezeugter Wiederspenstigkeit und Ungehorsams ...

S.l. [ca. 1735]

2 Ded. 141#Beibd.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323404-0
VD18 1445260X-001